

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

	Nachruf auf Willi Reuschenbach .....	3
<i>Hans-Dieter Schwind/Peter Best</i>	Alte und neue Wege in der Entlassenenhilfe, erläutert am Beispiel von Niedersachsen .....	4
<i>Helmut Kury/ Hedwig Lerchenmüller</i>	Zur Reaktion auf jugendliche Delinquenz – Diversionsprojekte und Alternativen zu klassischen Strafmaßnahmen .....	11
<i>Norbert Silbereisen/ Horst Wehrmann</i>	Neues Vollzugskonzept für die Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee ...	17
<i>Günter Grübl</i>	Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs .....	21
<i>Jochen Frövel</i>	Aufbau einer Förderstation in einer Sicherheitsanstalt – Erfahrungsbericht über Konzept und Entstehung einer Förderstation in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt-Ziegelhain – .....	25
<i>Walter Leschhorn</i>	Drogenabhängigkeit im Strafvollzug .....	29
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Jan Hermanns</i>	Drogenprojekt Ebrach – Auswertung Erfahrungsbericht über die Jahre 1976 bis 1979 .....	33
<i>Christiane Hartmann/Georg Ilgner/ Wilfried Porada/Heinz H. Wehrens</i>	Pädagogische Diagnostik im Strafvollzug .....	36
	Aktuelle Informationen .....	39
	Für Sie gelesen .....	48
	Neu auf dem Büchermarkt .....	56
	Aus der Rechtsprechung .....	57

---

**Für Praxis und Wissenschaft**

## Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Hans Dieter Schwind</i>	Niedersächsischer Minister der Justiz; o. Prof. für Kriminologie und Strafvollzug an der Ruhr-Universität Bochum, Am Waterlooplatz 1, 3000 Hannover 1
<i>Dr. Peter Best</i>	Regierungsdirektor, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 3000 Hannover 1
<i>Dr. Helmut Kury</i>	Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., Ihmepassage 3, 3000 Hannover 91
<i>Hedwig Lerchenmüller</i>	Wiss. Ref. im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Ihmepassage 3, 3000 Hannover 91
<i>Norbert Silbereisen</i>	Dipl.-Soz. beim Senator für Inneres, Fehrbelliner Platz 2, 1000 Berlin 31
<i>Horst Wehrmann</i>	Dipl.-Ing. beim Senator für Inneres, Fehrbelliner Platz 2, 1000 Berlin 31
<i>Günter Grübl</i>	Dipl.-Sozialwirt, Vollzugsanstalt Adelsheim, Traugott-Bender-Str. 2, Postfach 69
<i>Jochen Frövel</i>	Psychologierat z.A., Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, Paradeplatz 5, 3578 Schwalmstadt 2
<i>Walter Leschhorn</i>	Dipl.-Psychologe, Jugendstrafanstalt Plötzensee, Sozialtherapeutische Abteilung für Drogenabhängige, Friedrich-Olbricht-Damm 16, 1000 Berlin 13
<i>Jan Hermanns</i>	Sozialarbeiter, Anstaltsstr. 1, 8602 Ebrach
<i>Christiane Hartmann</i>	Dipl.-Pädagogin und Sonderschullehrerin, Justizvollzugsanstalt Rockenberg, 6309 Rockenberg
<i>Georg Ilgner</i>	Sonderschullehrer und Oberlehrer, Justizvollzugsanstalt Bremen, 2800 Bremen
<i>Wilfried Porada</i>	Gymnasiallehrer und Oberlehrer, Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, 3578 Schwalmstadt
<i>Heinz-Holger Wehrens</i>	Dipl.-Pädagoge und Sonderschullehrer, Vollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstr. 32, 7520 Bruchsal 1
<i>Prof. Dr. Wolfgang Heinz</i>	Juristische Fakultät der Universität Bielefeld, Universitätsstr. 25, 4800 Bielefeld
<i>Endrius Zilius</i>	Dipl.-Psychologe, Maienweg 177, 2000 Hamburg 63
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Hans Adolf Hammermann</i>	Studienrat, Burger Str. 102a, 5630 Remscheid 1
<i>Oriana Witjes-Kallabis</i>	Dipl.-Sozialwiss., Sozialtherapeutische Modellanstalt Gelsenkirchen, Kemnaderstr. 316, 4630 Bochum

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

---

## Nachruf auf Willi Reuschenbach

*Der Vorsitzende des Vorstandes der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Ministerialdirigent Willi Reuschenbach, ist tot. Am 14. Januar 1981 erlag er einem schweren Leiden, das er bis zuletzt mit Fassung und Geduld ertragen hatte. Vorstand der Gesellschaft und Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ sind von diesem Ereignis tief betroffen. Noch im Dezember 1980 hat Willi Reuschenbach – schon von der Krankheit gezeichnet, jedoch immer noch mit ungebrochener Zähigkeit und der ihm eigenen Lebensenergie – eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Schriftleitung geleitet. Nunmehr heißt es von ihm, dem Gesellschaft und Zeitschrift so viel verdanken, Abschied nehmen.*

*Willi Reuschenbach wurde am 13. 4. 1919 in Hausen/Kreis Neuwied geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft legte er 1948 die Erste und 1951 die Zweite Juristische Staatsprüfung ab. Im unmittelbaren Anschluß daran begann seine langjährige Tätigkeit in der Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums Baden-Württemberg, das – von einer kurzen Unterbrechung abgesehen – bis zu seinem Tode sein Wirkungsbereich blieb. 1963/64 war er ein halbes Jahr lang als Landgerichtsdirektor in Stuttgart tätig, um dann die Leitung der Abteilung Wiedergutmachung im Justizministerium zu übernehmen. Das für sein berufliches Leben und Wirken wohl entscheidende Datum war der 1. 2. 1968: Von diesem Tag an leitete Willi Reuschenbach die Abteilung Strafvollzug im Justizministerium Baden-Württemberg.*

*Der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. – und damit auch der „Zeitschrift für Strafvollzug“ (wie sie damals noch hieß) – war Willi Reuschenbach seit 1971 als Mitglied des Vorstandes unmittelbar verbunden. Seit 1978 führte er die Geschäfte des Vorsitzenden.*

*In dieser Eigenschaft hat Willi Reuschenbach sowohl der Tätigkeit des Vorstandes als auch der Arbeit der Schriftleitung viele neue Impulse gegeben. Durch seine Aktivitäten und Initiativen hat er namentlich zur Neugestaltung und zum Ausbau der Zeitschrift beigetragen. Mit der für ihn charakteristischen Tatkraft und Energie ist er an diese Aufgaben herangegangen. Durch seine anregende, lebendige und zupackende Art hat er die Tätigkeit von Vorstand und Schriftleitung immer wieder beflügelt. Auch und gerade in schwierigen Situationen hat er Mut zur Weiterarbeit gemacht. Nicht zuletzt ihm ist es zu verdanken, daß die Zeitschrift seit ihrem Jahrgang 28 (1979) unter günstigen personellen und technischen Voraussetzungen in der Vollzugsanstalt Heilbronn gedruckt werden kann. Er hat auch noch die Wege für die Erweiterung des Umfangs der Zeitschrift ebnet: Seit 1981 erscheinen nunmehr sechs Hefte jährlich.*

*Willi Reuschenbach hat in diesen Jahren die Tätigkeit von Vorstand und Schriftleitung wesentlich gefördert und damit auch das Bild der Zeitschrift mitgestaltet. All dies wäre nicht möglich gewesen ohne sein ausgeprägtes Pflichtbewußtsein, eine Haltung, die auch vor schwierigen Aufgaben nicht zurückscheut, und die stete Bereitschaft zum Dialog, die er auch dann noch gezeigt hat, als bereits die Schatten seiner schweren Krankheit auf ihn fielen. Willi Reuschenbach hat die Arbeit an der Zeitschrift Freude bereitet, um nicht zu sagen: Spaß gemacht. Er hing an ihr. Darum galt seine Sorge nicht zuletzt der Frage, wie es mit der Zeitschrift in Zukunft weitergehen werde. Nun hat ihn sein plötzlicher Tod daran gehindert, die Antwort auf jene Frage finden zu helfen. Vorstand und Schriftleitung müssen diese Aufgabe jetzt ohne ihn lösen. Es wird ihnen am besten gelingen, wenn sie das in seinem Geiste und in seiner Haltung tun. Damit erfüllen sie gleichzeitig sein Vermächtnis.*

*Vorstand und Schriftleitung werden Willi Reuschenbach nicht nur ein ehrendes Andenken bewahren. Er wird auch in ihrer Erinnerung so fortleben, wie sie ihn in den Jahren gemeinsamer Arbeit in der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. und an der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ erlebt haben: aktiv, entschieden, ideen- und kenntnisreich – und nicht zuletzt lebensfroh.*

*Schriftleitung der  
„Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe“*

*Vorstand der  
Gesellschaft für Fortbildung  
der Strafvollzugsbediensteten e.V.*

## Alte und neue Wege in der Entlassenenhilfe, erläutert am Beispiel von Niedersachsen

von Hans-Dieter Schwind und Peter Best

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 581 ber. S. 2088) postuliert den Behandlungsvollzug. Nach § 2 StVollzG „soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)“. Diese Zielsetzung, die bei manchem auch Skepsis hervorruft, dient dem Strafvollzug zur Orientierung: der Verwahrvollzug soll durch den Behandlungsvollzug abgelöst werden. Insoweit trägt der Pessimismus einiger Kritiker (1) nicht gerade zur Motivation der Mitarbeiter im Strafvollzug bei, wenn diese die Meinung vertreten: „wie immer (der Strafvollzug) auch ausgestaltet werden (möge), (habe) er nur relativ geringen Einfluß auf die (Wieder-)Eingliederung oder gar die Rückfälligkeit“. Mit dieser (überspitzt formulierten) Auffassung wird man insbesondere auch die Öffentlichkeit nur sehr schwer für die Durchsetzung des modernen Strafvollzugs interessieren können.

Zustimmung verdient hingegen der Hinweis von Feest (2), daß „die Sozialisationsbedingungen vor der Inhaftierung und die Lebensbedingungen, welche der Entlassene vorfindet“ für die (Re-)Sozialisierung ebenfalls erhebliche Bedeutung besitzen. Wenn die (Wieder-)Eingliederungshilfe mit dem Tag der Entlassung am Anstaltstor aufhört, also im Zeitpunkt der größten Rückfallgefährdung, dann werden die vorangegangenen Bemühungen innerhalb des Vollzugs jedenfalls meist wenig nützen. Deshalb bildet die Entlassenenhilfe, wie es in der Regierungserklärung des niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht vom 28. Juni 1978 (3) heißt, „ein notwendiges Seitenstück

jeder Reform des Strafvollzugs“ (so auch Schwind [4]). Dementsprechend bildet die Förderung der Entlassenenhilfe einen Schwerpunkt der kriminalpolitischen Bemühungen (5) im Bundesland Niedersachsen; dazu gehören:

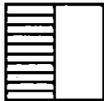
- die personelle Verstärkung der Bewährungshilfe (und Führungsaufsicht),
- der Aufbau von „Anlaufstellen für Straffällige“ in den größeren Städten Niedersachsens und
- die Gründung eines Resozialisierungsfonds.

### I. Die personelle Verstärkung der Bewährungshilfe

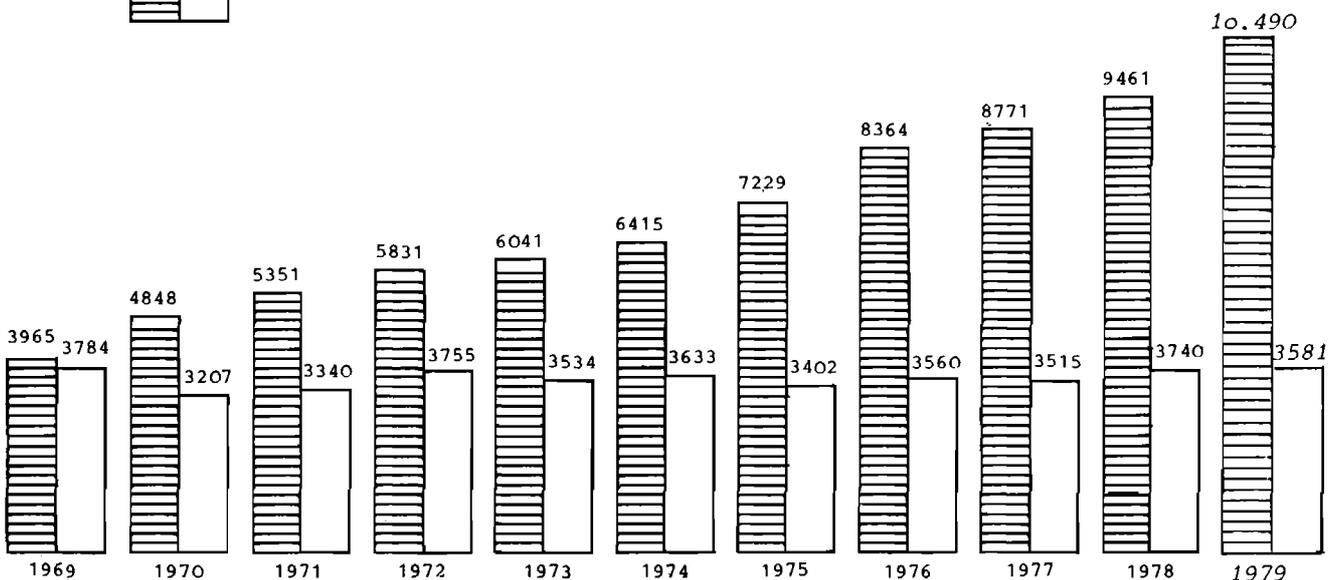
(und Führungsaufsicht)

Bewährungshilfe, die bei günstiger Sozialprognose des verurteilten Straftäters gewährt werden kann und Führungsaufsicht, die bei schlechter Sozialprognose in Betracht kommt, leistet der Staat durch beamtete Bewährungshelfer. Etwa ein Drittel der Probanden, die der Bewährungshelfer betreut, sind solche, bei denen eine Reststrafe nach Teilverbüßung im Strafvollzug zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Bewährungshilfe, die 1953 durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz und durch das Jugendgerichtsgesetz eingeführt wurde (Führungsaufsicht 1975), hat sich inzwischen zur wichtigsten Alternative zum Freiheitsentzug entwickelt (6). Denn die Zahl der Personen, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, übertrifft z. B. in Niedersachsen die Zahl der einsitzenden Delinquenten bereits bei weitem (vgl. Schaubild 1): so ist die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht von etwa 4000 im Jahre 1969 auf etwa 10000 (1979) gestiegen, während die Zahl der Strafgefangenen mit etwa 3500 – 3700 fast konstant blieb. Diese Entwicklung hat sicher auch mit dem Vertrauen zu tun, das Gesetzgeber und

Probanden  Strafgefangene

Entwicklung der Zahlen der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht und der Strafgefangenen in Niedersachsen



Richterschaft in diese Alternative zum Strafvollzug setzen. Der gestiegenen Bedeutung des Rechtsinstituts entsprechend, konnte z. B. in Niedersachsen die Planstellenzahl der Bewährungshelfer von 148 (1976) auf 225 (1980) erhöht werden, also um rund 50% in nur vier Jahren.

Die Belastung sieht zur Zeit (1980) so aus, daß in Niedersachsen im Durchschnitt ein Bewährungshelfer 48 Probanden betreut (Bundesdurchschnitt: 56); Niedersachsen kann damit unter den Flächenstaaten der Bundesrepublik das günstigste Zahlenverhältnis aufweisen. Das Problem wird jedoch auch in Zukunft weiterhin darin bestehen, das Zahlenverhältnis bei gleichbleibend ansteigenden Probandenzahlen nicht nur zu halten, sondern allmählich weiter verbessern zu können. Die Kriminalität nimmt nicht ab, sondern Jahr für Jahr in fast gleich bleibender Rate zu (7).

## II. Der Aufbau von Anlaufstellen für Straffällige (8)

Die Einführung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht hat die historisch gewachsene Zuständigkeitstrennung zwischen „Gefangenenfürsorge“ (durch den Staat im Vollzug) und Entlassenenhilfe (durch private Träger) durchbrochen. Das StVollzG (1976) enthält hingegen nur wenige Hinweise auf die Entlassenenhilfe. Der Gesetzgeber hat sich in § 74 auf einige Bemerkungen zur Gestaltung der Gefangenenfürsorge vor allem für die Zeit vor der Entlassung („Hilfe zur Entlassung“) beschränkt; dazu heißt es, daß „der Gefangene, um die Entlassung vorzubereiten, bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten ist“. Diese Beratung soll sich „auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen erstrecken“. Um solche Hilfen, die der Vorbereitung auf den Tag der Entlassung dienen, verstärken zu können, hat Niedersachsen auch das Zahlenverhältnis der im Vollzug tätigen Sozialarbeiter erheblich verbessert: von 1:116 (so 1976) auf 1:55 (so 1980), also in vier Jahren um rund 100%. Diese sollen entsprechend § 154 Abs. 2 StVollzG auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen intensivieren. In § 154 Abs. 2 StVollzG wird nämlich besonders betont, daß die Justizvollzugsanstalten „mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenarbeiten“.

Die letzteren zeigen in der Entlassenenhilfe bis heute ein beachtliches – gar nicht hoch genug einzuschätzendes – ehrenamtliches Engagement, ohne das der Staat schon deshalb nicht auskommen kann, weil der Entlassene aus seiner subjektiven Sicht mit dem Staat nicht die besten Erfahrungen gemacht hat und sich deshalb eher von nicht staatlicher Seite beraten und helfen läßt.

1. Mit der Eingliederung von Straffälligen befassen sich in der Bundesrepublik viele Behörden, Institutionen, Vereine und Einzelpersonen. Man schätzt die Zahl auch heute noch auf rd. 2.500 öffentliche und private Betreuungseinrichtungen (9), die größtenteils aber nur kleinere Geldzuwendungen verteilen, ohne eine längerfristig ange-

gelegte Betreuungsarbeit zu leisten. Durch die Vielzahl paralleler Betreuungen addieren sich die Gelder trotz der geringen Höhe zwischen 5,00 und 20,00 DM (10) bei den einzelnen Organisationen zwar zu erheblichen Summen. Aufwand und Nutzen stehen aber in keinem angemessenen Verhältnis zueinander, zumal der Haftentlassene bei diesem „Tankstellensystem“ zum „Abkassieren“ gezwungen wird und mit einem voll gestempelten Entlassungsschein von einer Organisation zur anderen wandert. Um die hierbei angelegte Karriere der Nichtseßhaftigkeit zu durchbrechen, bedarf es einer neuen Organisationsform, die in einem „Zusammenschluß der Helfenden unter einem Dach“ besteht: Hilfen, die man bisher mehr oder weniger nach dem Gießkannenprinzip streute, können dann als koordinierte Hilfen gezielt und wirksam eingesetzt werden. Dabei können auch Kosten gespart werden, da die Zahlung von wirkungslosen Splitterbeträgen ausgeschlossen wird.

2. In zahlreichen Städten gibt es inzwischen Einrichtungen, die eine solche Zielsetzung verfolgen. Sie unterscheiden sich aber zum Teil erheblich voneinander in den jeweiligen Konzeptionen, den Organisationsformen und der Zusammensetzung ihrer Betreuungsgruppen. Einige Einrichtungen verbinden ihre Arbeit mit der Nichtseßhaftenhilfe, andere konzentrieren lediglich die kurzfristigen materiellen Ersthilfen, und nur wenige sind auf eine sozialpädagogische Weiterbetreuung mit längerfristiger Perspektive ausgerichtet. Eine Sonderstellung nehmen hierbei die Anlaufstellen in Baden-Württemberg (11) ein. Sie werden von den dortigen Bezirksvereinen der Straffälligenhilfe und ihren Landesverbänden getragen und sind somit rechtlich justiznah angesiedelt (auch größtenteils finanziert durch Geldbußen). Inhaltlich haben sich dort zwei Grundtypen (12) von Anlaufstellen entwickelt (Typ 1: Praktische Hilfen; Typ 2: Weitergehende pädagogische Hilfen). Insgesamt kann man feststellen, daß nur bei einzelnen Einrichtungen in der Bundesrepublik alle auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe tätigen Verbände und Organisationen zusammengeschlossen sind. Erwähnt sei hier besonders die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft RESOHELP in Hannover (13), die seit 1969 besteht.

3. Nach dieser Grundidee, welche die Arbeit auf eine möglichst breite Basis stellt, wird das nachfolgend beschriebene Vorhaben zur Zeit in Niedersachsen landesweit und parallel zueinander aufgebaut. Das Fernziel besteht darin, auch außerhalb der Ballungsgebiete wenigstens ansatzweise ein flächendeckendes Netzwerk der Straffälligenhilfe zu schaffen, in das sich möglichst viele Bestandteile einer effektiven Betreuungsarbeit integrieren lassen.

Die Verfasser sind gerade in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten gebeten worden, dieses „Niedersachsen-Modell“ zu beschreiben und auch die Planungs- und Aufbauarbeit konkret darzustellen, um Anregungen für ähnliche Entwicklungen in anderen Bundesländern zu geben.

### a) Begriff und Aufgaben

Die Grundidee besteht also darin, die Hilfe, die bisher

schon die freien Träger erbracht haben, zu bündeln und in eine gemeinsame Anlaufstelle einzubringen, die vom Land (Niedersachsen) finanziell unterstützt wird.

Unter „Anlaufstellen für Straffällige“ sind danach organisatorisch gebündelte Hilfeangebote im Bereich der außerstaatlichen Straffälligenhilfe zu verstehen, die unter der Trägerschaft der freien Verbände in einem künftig anzulegenden Netzwerk der Straffälligenhilfe folgende Aufgaben erfüllen:

- Betreuung von Gefangenen zur Vorbereitung auf die Entlassung durch Einzelberatung, Gruppenarbeit und Vermittlung von Bezugspersonen;
- ambulante oder evtl. stationäre Betreuung von Straffälligen durch Einzelberatung, Hilfen bei der Schuldenregulierung, materielle Hilfeleistung, Vermittlung von Behördenkontakten, Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum;
- Gewinnen, Anleiten und Fortbilden ehrenamtlicher Mitarbeiter, verbunden mit der Verständniswerbung in der Öffentlichkeit für die Belange der Straffälligenhilfe.

Als „Zusammenschluß der Helfenden“ ist die Anlaufstelle zentral ausgerichtet. Grundsätzlich wird der Hilfesuchende (z. B. schon in der JVA) an die Anlaufstelle verwiesen, die neben der Information über konkrete Hilfeangebote auch sozialpädagogische Betreuungsarbeit leistet. Dabei gehen wir im Beratungsbereich von der inzwischen üblich gewordenen Unterscheidung aus zwischen:

- materiellen „Ersthilfen“ in akuten Notlagen als Nahziel;
- „weiterführenden Hilfen“ zur sozialen Eingliederung mit einer längerfristig angelegten sozialpädagogischen Betreuungsarbeit.

Die Zuständigkeit von behördlichen Institutionen wie Sozialamt und Arbeitsamt bleibt unberührt; doch sind hier inzwischen Absprachen erreicht, die eine flexible und schnelle Verfahrensweise gewährleisten (vgl. unten).

#### b) Zielgruppe

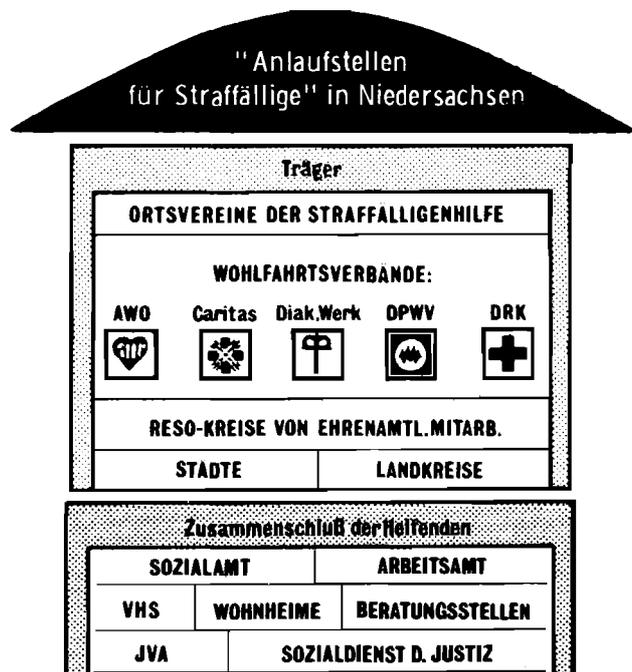
Zur Zielgruppe gehört der Straffällige, „der nicht mehr weiter weiß“ und keinen Ansprechpartner für seine Probleme hat. In erster Linie zählen hierzu solche Personen, die aus Untersuchungs- oder Strafhaft entlassen sind. Der Betreuungskreis umfaßt aber auch solche Straffällige, die nicht inhaftiert waren, jedoch gleichwohl einer resozialisierenden Hilfe bedürfen, auch wenn es sich hierbei um die zahlenmäßig geringere Gruppe handelt. Zu diesem Personenkreis, der deutlich von den Nichtseßhaften zu unterscheiden ist, gehören auch solche Straftäter, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden sind, denen aber, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Weisung nicht vorlagen, kein Bewährungshelfer beigeordnet wurde. Wir denken aber auch an solche Personen, denen bereits während des Ermitt-

lungsverfahrens Unterstützung gegeben werden muß, damit sie nicht noch weiter straffällig werden.

Bei einem freiwilligen Zugang von Probanden der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht wird die Anlaufstelle die Hilfe nicht versagen und den notwendigen Kontakt mit dem weiterhin verantwortlich bleibenden Sozialdienst in der Strafrechtspflege sicherstellen. Hierbei kann aber gar nicht oft genug betont werden, daß sich die Anlaufstelle niemals als Kontrollorgan bei der Überwachung der Einhaltung von Auflagen/Weisungen verstehen kann.

#### c) Organisationsform

Träger der Anlaufstellen sind örtliche Arbeitsgemeinschaften der Straffälligenhilfe, die sich auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages (s. Schaubild 2) zusammenschließen und die Anlaufstelle gemeinsam errichten und betreiben. Der Kooperationsvertrag verpflichtet die Mitglieder zu der erforderlichen engen Zusammenarbeit und gewährleistet die zentrale Ausrichtung der Anlaufstelle. Die Zahl der Mitglieder (s. Schaubild 3) hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; die Aufteilung in tragende (mitfinanzierende) und kooperierende Mitglieder hat sich verfahrensmäßig als sehr praktikabel erwiesen.



Die Kooperationsverträge haben zunächst mehr formale als inhaltliche Bedeutung. Doch hat sich jetzt schon in der Praxis gezeigt, daß eine solche Arbeitsgemeinschaft ein geeignetes Forum bietet, Einzelfragen der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der örtlichen Ansätze und Entwicklungen auf breiter Ebene (und keinesfalls im Alleingang) zu konkretisieren. Die Übernahme der Geschäftsführung muß flexibel organisiert werden und muß den örtlichen Verhältnissen entsprechen; andernfalls entstehen unnötige Reibungsverluste: so ist zu erklären, daß unter den bisher gebildeten

# Vereinbarung

## über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für Straftentlassenen- und Straffälligenhilfe „Resohelp X - Stadt“

(in Anlehnung an den Musterentwurf der "Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen")

### § 1 Mitglieder

Die nachfolgenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege

- 1.
- 2.
- 3.

sowie folgende Institutionen:

- 1.
- 2.
- 3.

bilden eine Arbeitsgemeinschaft für Straftentlassenen- und Straffälligenhilfe "Resohelp .....

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind tragende und die nachstehenden Institutionen kooperierende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

### § 2 Aufgabenstellung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erklären sich bereit, mit ihren Diensten und Maßnahmen der Straffälligenhilfe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft eng zusammenzuarbeiten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Insbesondere setzt sich die Arbeitsgemeinschaft folgende Aufgaben:

- a) Die Zusammenarbeit der außerstaatlichen und staatlichen Träger in der Entlassenen- und Straffälligenhilfe zu fördern.
- b) Gewinnen, Anleiten und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- c) Verständniswerbung in der Öffentlichkeit für die Belange der Straffälligenhilfe.
- d) Persönliche und gesellschaftliche Hilfe für Gefangene, Entlassene und deren Angehörige sowie sonstige Bezugspersonen.

Die Zusammenarbeit aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft soll besonders unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfolgen. Das gilt vor allem für Planungen im Bereich der Entlassenen- und Straffälligenhilfe.

### § 3 Zentrale Anlaufstelle für Straffällige

Die Arbeitsgemeinschaft richtet in ..... eine zentrale "Anlaufstelle für Straffällige" ein. Die Trägerschaft übernimmt .....

Das Recht des Hilfesuchenden, sich direkt an die Stelle seines Vertrauens zu wenden, bleibt hiervon unberührt.

Die Anlaufstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betreuung von Gefangenen zur Vorbereitung auf die Entlassung durch Einzelbetreuung, Gruppenarbeit und Vermittlung von Bezugspersonen.
- b) Ambulante und stationäre Betreuung von entlassenen Gefangenen durch Einzelberatung, Hilfen bei der Schuldenregulierung, materielle Hilfeleistung, Vermittlung von Behördenkontakten, Hilfen bei der Beschaffung von Wohnraum und eines Arbeitsplatzes.
- c) Kontakte zu den Justizvollzugsanstalten.

### § 4 Beirat

Die Mitglieder der freien Wohlfahrtspflege bzw. ihre Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen bilden einen Beirat, der insbesondere folgende Aufgaben hat:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Anlaufstelle.
- b) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft.
- c) Beratung des Haushaltsplanes und der Finanzierung.
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Anlaufstelle.

Der Beirat soll mindestens alle drei Monate zusammentreffen. Die kooperierenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können in den Beirat einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Beschlüsse des Beirats müssen einstimmig gefaßt werden. Die tragenden Mitglieder im Beirat wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter. Dieser vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen.

### § 5 Mitgliederversammlung

Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, die folgende Aufgaben hat:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Anlaufstelle.
- b) Beschlußfassung über die grundsätzliche Aufgabenstellung.
- c) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt laut Beschluß der Mitgliederversammlung mit dem ..... in Kraft.

gez. Unterschriften

14 Arbeitsgemeinschaften in sieben Fällen das Diakonische Werk, in fünf Fällen die jeweiligen Ortsvereine für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V., in einem Fall (Sozialdienst Kath. Männer e.V.) der Caritas-Verband und einem weiteren Fall der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband die Trägerschaft übernehmen.

Auch die kommunalen Gebietskörperschaften (kreisfreie Städte, Landkreise) beteiligen sich an den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften entweder direkt als Mitglieder oder durch Zuwendungen. Hier wurde erkannt, daß Anlaufstellen durchaus zu einer Entlastung der kommunalen Sozialhilfeverwaltung beitragen können: diese sehen die Abkehr vom „Gießkannenprinzip“ und die koordinierte Hilfe durch einen freien Träger als vorteilhaft an. Die Entlastung bezieht sich vor allem auf einen geringeren Verwaltungsaufwand, der sich auf Dauer auszahlen wird:

- getrennte Anspruchsprüfung und Auszahlung der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zwischen Sozialamt und Anlaufstelle
- globale Zuweisung eines Teils des Sozialhilfeeinsatzes zur Erweiterung des Leistungsangebots der Anlaufstelle
- Übernahme von Hausbesuchen durch die Mitarbeiter der Anlaufstelle, verbunden mit der Familienarbeit.

Einzelne Aktivitäten der Städte und Landkreise können als Beispiele angeführt werden:

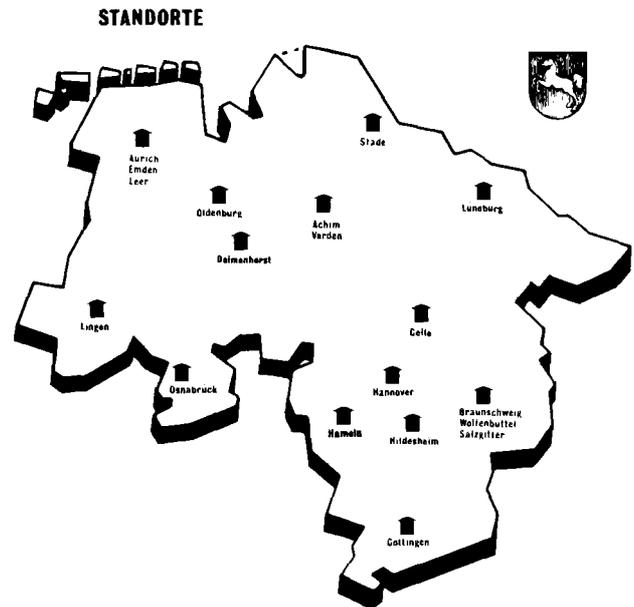
- In Lingen gelang die Finanzierung einer Anlaufstelle mit Wohnetage im Wert von 391.000,- DM. Hierbei übernahm der Landkreis Emsland und die Stadt Lingen einen Betrag von rd. 240.000,- DM.
- Die Stadt Oldenburg übernahm die Restfinanzierung der im Frühjahr eröffneten Anlaufstelle mit Wohngruppe für das erste Jahr incl. einer Ausfallbürgschaft.
- Die Stadt Delmenhorst stellt der Arbeitsgemeinschaft ein Haus zur Verfügung, das von Freigängern der Justizvollzugsanstalt in ihrer Freizeit und von anderen Betreuten renoviert wird.

#### d) Standorte

Geplant waren für Niedersachsen zunächst 12 Standorte, die inzwischen um 2 erweitert wurden (Schaubild 4). Es handelt sich um die Städte Braunschweig, Celle Delmenhorst, Göttingen, Hameln, Hannover (Erweiterung), Hildesheim, Lingen, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und die Regionen Ostfriesland, Stade und Verden-Achim-Nienburg. Bis Mitte Juli 1980 wurden 4 neue Anlaufstellen eröffnet, bis Ende 1980 sollen 8 weitere Anlaufstellen eröffnet werden.

#### e) Aufbauarbeit – Breitenarbeit

Die bisher vorgesehenen 14 Anlaufstellen werden kontinuierlich von der Basis her mit den Beteiligten aufgebaut. Auf der Grundlage eines „Rahmenkonzepts“ begann im Sommer 1979 eine umfassend angelegte



Informationsphase durch die Referatsgruppe „Planung und Forschung“ im Niedersächsischen Justizministerium, der die Entwicklungs-, Beratungs- und Erprobungsaufgabe übertragen ist. Es wurden die Zielbeschreibung, die Aufgabenstellung, die Organisationsform, die Standortauswahl und Möglichkeiten der Verwirklichung hausintern, auf Ressortebene und mit den auf Landesebene tätigen Verbänden der Wohlfahrtspflege, der Straffälligenhilfe, den Kirchen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Hierbei erwies sich als Vorteil, daß gerade von den Wohlfahrtsverbänden in den letzten Jahren Denkschriften (14) vorgelegt worden waren, die den Staat auch zu einem verstärkten finanziellen Engagement aufforderten. Zahlreiche Anregungen konnten aus diesen Verhandlungsgesprächen entnommen, vorliegende Vertragsentwürfe für die zu bildenden Arbeitsgemeinschaften später im gemeinsamen Erfahrungsaustausch verbessert werden.

Es wurde als wichtig betrachtet, von Anfang an die Leiter der Justizvollzugsanstalten an den jeweiligen Standorten in die Aufbauarbeit voll mit einzubeziehen. Sie erschienen uns relativ neutral, um vor Ort die beteiligten freien Verbände, die Kommunalvertreter, Initiativgruppen und interessierte Einzelpersonen zu ersten Sondierungsgesprächen für die zu gründenden Arbeitsgemeinschaften einzuladen. Sie brachten aber schon in den Einladungsschreiben deutlich zum Ausdruck, daß die Anlaufstellen keinesfalls als Justizeinrichtungen, sondern ausschließlich unter der Trägerschaft der freien Verbände entstehen sollten. Diese Sondierungstreffen erwiesen sich als äußerst wertvoll, um vor Ort Initiativen zu wecken und langjährig festgefahrene Finanzierungsverhandlungen neu zu beleben. Insgesamt kann man heute feststellen: Die inhaltliche Verbesserung der Straffälligenhilfe durch eine gezielt enge Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene hat über Verbands- und Fraktionsgrenzen hinweg breite Zustimmung gefunden. Dank der hervorragenden Zusammenarbeit mit der „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“ (Arbeiterwohl-

fahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und Deutsches Rotes Kreuz) konnten die freien Verbände zur Mitarbeit gewonnen werden. Gleiches galt auch für die „Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V.“. Die folgenden flankierenden Maßnahmen erwiesen sich als besonders wirkungsvoll:

- die „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“ setzte zur Unterstützung des Niedersächsischen Ministers der Justiz bereits 1979 einen ad-hoc-Ausschuß „Resozialisierungsmaßnahmen“ ein, der unter Mitwirkung des zuständigen Referenten eine Mustervereinbarung (s. Schaubild 2) erarbeitet, alle Mitgliedsverbände zur tatkräftigen Mitarbeit gebeten hat und die Konzeptionsentwicklung begleiten wird;
- die „Nieders. Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V.“ erstellte auf einer Arbeitstagung ein Konzeptionspapier und will sich auch künftig mit den inhaltlich methodischen Arbeitsformen befassen;
- der „Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens“ ermöglichte eine erste Arbeitstagung für die Mitarbeiter von 13 bestehenden/bzw. im Aufbau befindlichen Anlaufstellen. Hierbei wurden auch mit den Leitern der örtlichen Volkshochschulen Absprachen getroffen, durch gemeinsame Veranstaltungen die Öffentlichkeit vor Ort anzusprechen, um ehrenamtliche Helfer zu gewinnen, anzuleiten und fortzubilden (15). Ein gleiches Vorhaben läuft über die „Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen“;
- die Aufbauarbeit wurde ferner begleitet durch eine spezielle Arbeitsgruppe der „Justizvollzugsplanungskommission“ (JVPK), die aus Praktikern des nieders. Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe besteht und den Auftrag hat, eine Langzeitplanung für den Justizvollzug zu entwickeln, d. h. eine Planung, die auf 20 Jahre grob vorrastern soll, was geschehen muß, um in Niedersachsen einen Vollzug aufzubauen, der den Forderungen des StVollzG möglichst weitgehend entspricht. Durch die Mitarbeit von Fachleuten von Landessozialamt, Landesarbeitsamt und Landesversicherungsanstalt in dieser Arbeitsgruppe wurde Fachwissen vermittelt und ein Informationskatalog erstellt, der für die Alltagsarbeit der Sozialarbeiter in den Anlaufstellen von großem Nutzen ist.

Es zeigt sich schon an diesen Hinweisen, daß eine solche Planungs- und Aufbauarbeit praktisches Erfahrungswissen und theoretisches Vorverständnis voraussetzt. Sie erfordert Gestaltungs- und keinesfalls nur Verwaltungsarbeit mit und in der Praxis, bezieht Finanzierungsverhandlungen ebenso wie das haushaltsrechtliche Bewilligungsverfahren ein und vermittelt auch Erkenntnisse von in- und ausländischen Modelleinrichtungen (Jahresberichte, Konzeptionsbeschreibungen, Tagungsberichte usw.), um auch eine konzeptionelle Beratung in methodischer Hinsicht zu gewährleisten.

Die Arbeit in diesen Gremien zeigte, daß es unbedingt notwendig war, die örtlichen Ansätze und Entwicklun-

gen voll zu berücksichtigen. Auf Landesebene fanden sich höchst unterschiedliche Ausgangsbedingungen. Nicht nur in großstädtischen Ballungsgebieten waren Bedarfslücken vorhanden, sondern gerade in ländlichen Regionen bestand eine erhebliche Unterversorgung (zum Teil fehlte es hier an jeglicher Infrastruktur der Straffälligenhilfe, was den Aufbau natürlich sehr erschwert). Der Grundsatz, „auf Bestehendem aufbauen“, konnte in bestimmten Regionen nicht durchgehalten werden. Die dort neu geschaffenen Einrichtungen mußte man gerade in der Aufbauzeit um so stärker fördern.

Schließlich darf der Hinweis nicht fehlen, daß ein solches Vorhaben auch ein abgesichertes Haushaltsvolumen erfordert und die finanzielle Förderung auf Dauer erfolgen muß.

#### f) *Örtliche Schwerpunktbildung der Anlaufstellen*

In mehreren Standorten werden Anlaufstellen besondere inhaltliche Schwerpunkte setzen, um Erfahrungen austauschbar zu machen, die sich aus unterschiedlichen Konzeptionswürfen mit gleicher Zielrichtung ergeben. Solche örtlichen Ansätze, die sich meist aus der raumbezogenen Bedarfslage entwickelt haben, sollen zu Vergleichszwecken unterstützt werden. Einige Beispiele:

- *Arbeitsfeld „Wohnen“* (16): in Lüneburg ist ein Wohnhaus mit stationärer Unterbringung entstanden, das auf eine längerfristige sozialpädagogische Betreuung angelegt ist und vom überörtlichen Sozialhilfeträger mitfinanziert wird (17). Die Wohngruppe der Anlaufstelle in Oldenburg dagegen bietet nach dem Grundsatz des selbstverwalteten Wohnens eine kurzzeitige Aufnahme und setzt ihren Schwerpunkt bei einer anschließenden ambulanten Nachbetreuung an (mitfinanziert von der Stadt Oldenburg als örtlicher Sozialhilfeträger).
- *Arbeitsfeld „Teestubenarbeit“*: Die Anlaufstellen in Celle, Hildesheim und Oldenburg verfügen über neu eingerichtete Kontaktzentren (18), in denen sie auch Formen der Gruppenarbeit erproben wollen. Hier treffen sich Betreute und ehrenamtliche Mitarbeiter (19), hier werden – z. B. in Celle – Seminare der Volkshochschule abgehalten, hier bieten auch Bewährungshelfer ihren Probanden und deren Angehörigen Kontaktgruppen an. Fernziel dieses Arbeitsfeldes ist es, eine bereits entworfene Konzeption des „sozialen Trainings in der Übergangshilfe“ (20) vor Ort in die Praxis umzusetzen (Kursangebote: Wohnen – Arbeit – Freizeit – Geld – Familie – Nachbarschaft etc.). Ein solches Kontaktzentrum ist auch in anderen Städten, vor allem in Hannover, geplant.
- *Arbeitsfeld „Schuldenregulierung“*: In der Anlaufstelle in Hameln (Sitz der „Jugendanstalt“) sind zwei Mitarbeiter mit kaufmännischer Ausbildung tätig, die das „Handwerk“ der Schuldenregulierung als ihren Schwerpunkt ansehen und insbesondere mit der Stiftung „Resozialisierungsfonds“ zusammenarbeiten. Ab 1981 sollen auch in den anderen Anlaufstellen mit dieser Materie vertraute ehrenamtliche bzw.

nebenamtliche Mitarbeiter diese Aufgabe wahrnehmen.

- *Arbeitsfeld „Präventionsarbeit und Entwicklung von Alternativen zum Freiheitsentzug“*: Alle Anlaufstellen betonen schon jetzt ganz stark den Präventionsgedanken (21) ihrer Arbeit. Das setzt natürlich eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit gerade bei Richtern und Staatsanwälten vor Ort voraus, um im Vorfeld der Inhaftierung Alternativen aufzuzeigen und durch eine sozialpädagogische Weiterbetreuung in die Praxis umzusetzen. Gemeint ist hier besonders die Hilfe in Einzelfällen vor und während der Untersuchungshaft (22) und die Mitwirkung im Gnadenverfahren. – Eine weitere Mitwirkung der Anlaufstelle kann darin liegen, eine gezielte Schadenswiedergutmachung unter Einbeziehung des Opfers vorzubereiten, um einen echten Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu bewirken.
- *Arbeitsfeld „Familienarbeit“*: Die Anlaufstelle Ostfriesland in Aurich (räumliches Verbundsystem der Stadt Emden und der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund) wird sich schwerpunktmäßig mit der Familienbetreuung befassen. Schon wegen der großen räumlichen Entfernungen im Versorgungsbereich wäre hier eine Teestubenarbeit bereits im Ansatz verfehlt. Durch Sprechstunden in Wohnortnähe und Hausbesuche, wie das der Praxis der Bewährungshilfe entspricht, soll hier versucht werden, ein integriertes Beratungssystem aufzubauen (auch in Zusammenarbeit mit Ehe- und Familienberatungsstellen). Dies setzt natürlich einen entsprechenden Personalbedarf voraus, zumal hier auch ein Übergangwohnhaus geplant ist.
- *Arbeitsfeld „gemeinnütziges Arbeitsprogramm“ (23)*: In der Anlaufstelle Lingen arbeiten die Betreuten am Umbau des neu erworbenen Hauses mit. Auf längere Sicht sollen gemeinnützige Arbeitsprogramme (mobiler Hilfsdienst handwerklicher Art für Sozialhilfempfänger – insb. ältere Menschen; Verwaltung eines Möbellagers der caritativen Organisationen mit Reparaturbetrieb) im Landkreis Emsland geschaffen werden. Eine solche Werkstattarbeit kann gerade in der Übergangszeit nach der Haft solchen Personen „Erfolgslebnisse“ vermitteln, die wegen ihrer Vereinsamungsproblematik den normalen Arbeitsprozeß noch fürchten und schrittweise bei ständiger sozialpädagogischer Betreuung an den Arbeitsalltag heranzuführen sind. Vor allem in diesem Bereich ergeben sich Möglichkeiten, die auch als Alternativen zum Freiheitsentzug künftig stärker genutzt werden könnten.
- *Arbeitsfeld „Anlaufstelle Bewährungshilfe“*: Innerhalb eines von der Praxis angeregten und von der Referatsgruppe „Planung und Forschung“ geplanten Modellversuchs „Erprobung neuer Arbeitsformen der Bewährungshilfe“ soll u. a. auch der Fragestellung nachgegangen werden, wie Anlaufstellen und Bewährungshilfe zusammenarbeiten können. Einigkeit besteht darüber, daß die Anlaufstellen keine Alternative zur Bewährungshilfe, sondern eine Ergänzung bilden. Neben dem unterschiedlichen Betreuungskreis arbeitet die Anlaufstelle nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ auf der Grundlage freiwilliger Betreu-

ungsangebote. Die inhaltliche Ergänzung beider Arbeitsbereiche kann – langfristig gesehen – darin liegen, Erfahrungen mit Trainingsseminaren und Gruppenarbeit (24) auszutauschen, den Bewährungshelfern eine Supervision durch externe Fachleute anzubieten, in Einzelfällen therapeutische Ansätze für die beiderseitige Praxis zu entwickeln, evtl. über ein Diagnose- und Beratungszentrum (25) einschließlich der Stadtteilarbeit (26) als raumbezogene Arbeitsform.

Solche Fragestellungen und Perspektiven, auch zur konzeptionellen Abgrenzung zwischen staatlicher und außerstaatlicher Straffälligenhilfe, dürfen aber nicht dazu führen, lediglich das Selbstverständnis von Sozialarbeit „freier“ Träger als wirkungsvoller hinzustellen und ausschließlich den vom Gesetzgeber vorgegebenen Kontrollaspekt der Bewährungshilfe zu problematisieren. Hierbei geht es vielmehr darum, inhaltlich zu erprobende Arbeitsansätze im Rahmen der Aktionsforschung zu gestalten.

#### g) *Begleitforschung*

Die konzeptionelle Absicherung eines solchen Vorhabens ist auf Dauer nur dann gesichert, wenn eine systematisch aufgebaute Praxisentwicklung und -kontrolle stattfindet. Ihr Ziel muß es sein, festzustellen, ob die vermittelten Ergebnisse kriminalpolitisch effektiv übertragbar und verallgemeinerungsfähig sind. Eine solche Begleitforschung muß natürlich offen sein für Veränderungen, die sich aus der Praxis ergeben: Hierfür scheint der Ansatz der Aktionsforschung (27) am ehesten geeignet zu sein.

Im Bereich der geplanten Begleitforschung besteht inzwischen ein enger Kontakt mit dem „Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ (Leiter: Dr. Maelicke) in Frankfurt im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit geförderten Forschungsprojekts (28) „Wirkungsweise und Wirksamkeit von zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen Schwierigkeiten“. Einzelne Fragestellungen, die sich auch auf das Niedersachsen-Modell beziehen, betreffen die Zusammensetzung der Zielgruppe, die Organisationsstrukturen, die methodischen Ansätze der Arbeit auf örtlicher Ebene, die fachliche Integration der Angebote bis hin zur Fortschreibung diagnostischer Erkenntnisse („dynamische Diagnose“) usw. Wichtig ist für uns auch die Bereitschaft des Instituts, den Mitarbeitern der Anlaufstellen überregionale Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, bei denen gemeinsame Arbeitserfahrungen reflektiert werden können.

#### *Stiftung „Resozialisierungsfonds beim Nds. Minister der Justiz“*

Zum Ausbau der Entlassenenhilfe in Niedersachsen gehört schließlich auch die bürgerlich-rechtliche Stiftung „Resozialisierungsfonds“ (29), die im Mai 1980 ihre Arbeit aufgenommen hat. Sie stellt in einem breit angelegten Verbundsystem (30) eine wichtige Ergänzung dar, indem sie die Sozialarbeiter der Vollzugsanstalten, die Bewährungs-

helfer und die Anlaufstellen bei der Schuldenregulierung unterstützt. Die Erfahrungen zeigen, daß Schulden den Neuanfang nach der Entlassung erheblich erschweren (31).

Der „Resozialisierungsfonds“ verfügt über ein Stiftungsvermögen von 50.000,- DM und über ein Umlaufvermögen von 950.000,- DM. Das Umlaufvermögen wird dazu eingesetzt, Einzelbürgschaften für zinsgünstige Darlehen (1/3 unter jeweils geltendem Zinsniveau) zu übernehmen, die von der Stadtparkasse Hannover zentral für das gesamte Land gewährt werden. Dabei wird das Geld wie bei den Stiftungen der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hessen (32) nicht an den Antragsteller, sondern an die Gläubiger zur Abgeltung ihrer Restforderungen nach erfolgtem Teilerlaß ausgezahlt.

Grundlage der Arbeitskonzeption ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Antragsteller, von dem wir viel Eigeninitiative erwarten, seinem ihn betreuenden Sozialarbeiter, dem Stiftungsbeauftragten, der Stadtparkasse Hannover, und dem Niedersächsischen Justizministerium als Vorstand. Es wurde davon abgesehen, die Schuldenregulierung jeweils einzelnen Sozialarbeitern zu übertragen, weil gerade die finanziellen Probleme von der sonstigen Betreuung nicht losgelöst werden dürfen: Sanierungshilfe ist persönliche Hilfe und wirkt auf den Betreuten nur dann stabilisierend, wenn seine gesamte soziale und wirtschaftliche Situation (also auch die der Familie) einbezogen wird. Die jeweils zuständigen Sozialarbeiter und Bewährungshelfer werden aber von 32 Stiftungsbeauftragten unterstützt (Justizvollzug: 11; Bewährungshilfe: 21), die als Kontaktpersonen der Stiftung mit ihrem Einverständnis zur Koordinierung der Antragsbearbeitungen, der Vorprüfung und der fachlichen Anleitung und Beratung ihrer Kollegen eingesetzt sind. Die Stiftung arbeitet außerdem auf Landesebene mit der „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der „Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e. V.“ und ähnlichen Fonds sowie auf Ortsebene mit den Anlaufstellen eng zusammen, von denen einige neue Kooperationsformen zwischen Sozialarbeitern und „Schuldenberatern“ (33) planen.

Als wirkungsvoll hat sich auch hier – wie bei der Stiftung „Gustav-Radbruch“ in Berlin (34) – die Zusammenarbeit mit einem freien Kreditinstitut erwiesen, das außer der Fachberatung auch die laufende Fortbildungsarbeit mitgestaltet und im übrigen die gesamte Geschäftsabwicklung übernommen hat.

Ein solches Gesamtvorhaben wie der Ausbau der Entlassenenhilfe erfordert zwar den Einsatz recht hoher finanzieller Mittel. Berücksichtigt man jedoch, daß bei einem Rückfall die Haftkosten z. B. in Niedersachsen (unter Berücksichtigung der Einnahmen) pro Tag zur Zeit rd. 70,00 DM betragen, könnte die Hilfe, wenn sie den Rückfall verhindern kann, unter dem Strich sogar erhebliche Kosten einsparen. Die Entlassenenhilfe als ambulante Betreuungsmaßnahme ist somit auch unter dem Aspekt der „Kosten-Nutzen-Analyse“ zu sehen.

## Zur Reaktion auf jugendliche Delinquenz – Diversionsprojekte und Alternativen zu klassischen Strafmaßnahmen

*Helmut Kury und Hedwig Lerchenmüller*

### Tagungsbericht

Auf dem Hintergrund bisheriger kriminologischer Erkenntnisse, vor allem des Etikettierungsansatzes („Labeling Approach“), werden Fragen der Reaktionsweise besonders auf jugendliche Delinquenz zunehmend kritischer diskutiert. Vermehrt wird darauf hingewiesen, daß gerade auch durch das Eingreifen der offiziellen Kontrollinstanzen die Gefahr einer Verfestigung krimineller Karrieren gegeben sei. Von daher wurden in den letzten Jahren vorwiegend im Zusammenhang mit der Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender Möglichkeiten der Ausgliederung des Rechtsbrechers aus dem offiziellen Strafverfolgungssystem bis hin zu einer „radical non-intervention“ vermehrt erörtert. So widmete beispielsweise auch der 18. Deutsche Jugendgerichtstag 1980 in Göttingen dem Thema Diversion große Aufmerksamkeit. Während es in den Vereinigten Staaten unter diesem Stichwort bereits zahlreiche Forschungsprojekte gibt, besteht in der Bundesrepublik noch ein erheblicher Mangel. Zwar wurden auch hier erste Modellprojekte begonnen, Ergebnisse liegen bisher jedoch nur ansatzweise vor.

Ziel einer von der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Zur Reaktion auf jugendliche Delinquenz – Diversionsprojekte und Alternativen zu klassischen Strafmaßnahmen“ veranstalteten Tagung war es, über Möglichkeiten der Ausgliederung jugendlicher Rechtsbrecher aus dem offiziellen Strafverfolgungsprozeß (Diversion) zu unterrichten und zu diskutieren sowie einzelne entsprechende Projekte vorzustellen. Zu der internationalen Tagung, die vom 5. bis 9. Mai 1980 in Dortmund stattfand und auf der namhafte Wissenschaftler aus dem In- und Ausland referierten, waren neben Kriminologen, Jugendrichtern und -staatsanwälten auch Praktiker aus dem Strafvollzug, der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie Studierende verschiedener Fachrichtungen eingeladen. Bewußt wurde der Teilnehmerkreis relativ klein gehalten, um so eine intensivere Diskussion zu ermöglichen.

Das Eröffnungsreferat zu dem Thema „Jugendstrafrechtliche Sanktionen. Ihr Anteil und ihre Bedeutung für die Kriminalitätsprophylaxe“ hielt Professor H. Müller-Dietz (Saarbrücken). Der Referent ging auf das Grundproblem der angemessenen Reaktion auf abweichendes Verhalten oder Fehlverhalten Jugendlicher ein. Soll auf abweichende Verhaltensweisen Jugendlicher, vor allem wenn es sich um Bagatellden handelt, durch die offiziellen Instanzen sozialer Kontrolle überhaupt reagiert werden, oder wäre für die Weiterentwicklung der Betroffenen ein striktes Nichteingreifen („radical non-intervention“) letztlich günstiger? Ein latentes Unbehagen gegenüber den gegenwärtigen Formen der Sozialkontrolle habe dazu

geführt, daß die Möglichkeiten und Grenzen der Diversion vermehrt erforscht wurden, jedoch wissen wir über deren Wirkung bisher noch zu wenig. Der Referent forderte in diesem Zusammenhang eine intensivere empirische Überprüfung der Effizienz von Diversionsprojekten.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen ging Müller-Dietz auch auf die Ursachen kriminellen Verhaltens ein. Die in unserer Gesellschaft vielfach zu beobachtende Kinderfeindlichkeit sowie Widersprüche in der Erziehung, wie auch ein Mangel emotionaler Bindung der Eltern zu ihren Kindern würden die Grundbedürfnisse dieser nach gefühlsmäßiger Zuwendung oft nicht befriedigen. Jugendliche hätten es heute schwerer, ihre Identität und Rolle in unserer Gesellschaft zu finden. Das könne mit als Ursache dafür angesehen werden, daß sozial abweichendes Verhalten heute in allen Schichten und Bevölkerungskreisen vermehrt feststellbar ist. In Risikogruppen sei eine Häufung und Verschärfung der verschiedenen Formen abweichenden Verhaltens zu beobachten. Was die Reaktionsformen auf sozial abweichendes Verhalten betrifft, forderte der Referent mehr pädagogisch sinnvolle Interventionsformen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, anstelle bloßer aktenmäßiger Festschreibung der Auffälligkeit. Auch heute sei die pädagogische Ausgestaltung der Jugendmaßnahmen noch mehr Postulat als Realität. Hier seien Reformen in der Praxis dringend nötig. In diesem Zusammenhang forderte der Referent unter anderem: – Eine größere Priorität für sozial- und jugendpolitische Maßnahmen gegenüber Strafverfolgung, – eine umfangreichere Nutzung der Möglichkeiten einer Einstellung des Verfahrens durch den Richter, – einen Ausbau der sozialen Dienste, – eine bessere Ausbildung der Jugendrichter und -staatsanwälte, – einen verstärkten Ausbau der ambulanten Hilfen, – die Schaffung von mehr Alternativen zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Über Stand und Entwicklung der Jugenddelinquenz, vor allem in Nordrhein-Westfalen, sowie über Reaktionsmöglichkeiten der Polizei berichtete Liebe (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen). Was die statistische Erfassung der Täter durch die Polizei betrifft, habe man in Nordrhein-Westfalen wie auch in einigen anderen Bundesländern eine „echte“ Täterzählung, d. h., jeder Tatverdächtige wird nur einmal erfaßt, so daß Mehrfachtäter, wie das sonst der Fall ist, die Statistik nicht „verfälschen“. Was das Erscheinungsbild der Jugendkriminalität betrifft, handelt es sich hierbei vorwiegend um Eigentumsdelikte. Seit einigen Jahren bereite vor allem die Rauschgiftkriminalität große Sorgen. In Nordrhein-Westfalen habe man in den letzten Jahren begonnen, eine „Intensivtäterkartei“ anzulegen. Der Bekämpfung der Jugendkriminalität diene auch die zentrale Jugendschutzdatei, bei welcher relevante Informationen über jugendliche Rechtsbrecher auf EDV gespeichert würden. Gerade diese Form der Informationsspeicherung und Weitergabe führte in der anschließenden Diskussion zu Kontroversen. Teilweise wurde hier die Gefahr eines Mißbrauchs und unter Umständen einer erhöhten Stigmatisierung der Erfassten gesehen.

Prof. G. Kaiser (Freiburg) berichtete in seinem umfassenden Referat über „Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem JGG im Vergleich zum Ausland“. Obwohl von verschiedener Seite immer wieder eine Abschaffung

des Jugendstrafrechts gefordert würde, werde eine solche auch international gesehen nicht ernstlich diskutiert. Es ginge somit weniger um eine Abschaffung des jetzigen jugendstrafrechtlichen Systems, sondern vielmehr um eine Verbesserung desselben. In allen westeuropäischen Ländern habe der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht einen hohen Stellenwert. Einigkeit bestehe weitgehend darüber, daß eine möglichst weitgehende Entkriminalisierung und Entinstitutionalisierung anzustreben sei. Eine Entkriminalisierung sei besonders bei den jüngsten Altersgruppen von Bedeutung, um eine Stigmatisierung nach Möglichkeit zu vermeiden. Entsprechende Möglichkeiten sah Kaiser vor allem in einer: – Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze, – verstärkten Anwendung der jugendstrafrechtlichen Verfahrensmöglichkeiten, – häufigeren Anwendung von ambulanten Sanktionen (wie etwa Weisungen und Auflagen), – noch restriktiveren Auslegung des Begriffs der „schädlichen Neigung“, – Begrenzung der Registrierung von Straftaten. Gerade was die Strafmündigkeitsgrenze betrifft, gäbe es in Europa große Unterschiede.

In seinen weiteren Ausführungen betonte der Referent besonders, daß die bisherigen Anstrengungen hinsichtlich der Vorbeugung und Behandlung von Kriminalität nicht genügten. Vor allem Maßnahmen zur primären Prävention seien bisher wenig erforscht worden. Hier sei insbesondere an familien- und schulpolitische Maßnahmen zu denken, aber auch an Fragen der Bau- und Städteplanung. Neben den wichtigen primärpräventiven Maßnahmen dürfte aber auch eine Prävention im sekundären und tertiären Bereich nicht vernachlässigt werden. In diesem Zusammenhang käme es vor allem auch auf eine Stärkung der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe an. Gerade auch die Polizei müßte in die präventiven Maßnahmen mit einbezogen werden. Was eine Rückverlagerung der Sozialkontrolle in den informellen Bereich angeht, wies Kaiser kritisch darauf hin, daß dies insofern problematisch sei, als es auch hier Stigmatisierungsprozesse geben könne. Kriminalprävention beinhalte auch eine Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit sowie Bemühungen um eine Integration der Ausländer.

Im Anschluß an die Übersichtsreferate von Müller-Dietz und Kaiser wurden im weiteren Verlauf der Tagung einzelne Modellprojekte vorgestellt und diskutiert. Zunächst berichtete Steinhilper (Hannover) über das „Präventionsprogramm Polizei – Sozialarbeit (PPS)“ der Referatsgruppe „Planung und Forschung“ des Niedersächsischen Justizministeriums. Dieser Modellversuch, der bereits seit dreiviertel Jahren erfolgreich läuft, konzentriert sich vor allem auf die Opferbetreuung und eine wirksame Fürsorge und Hilfe für Kinder und Jugendliche. Einbezogen in den Versuch ist ein Polizeirevier in der Innenstadt von Hannover, das ca. 270000 Einwohner umfaßt. In diesem Bereich informiert die Polizei die im Projekt angestellten Sozialarbeiter immer dann, wenn im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit Kinder und Jugendliche betroffen sind. Die Sozialarbeiter können dann selbständig und unabhängig entscheiden, welche Art von Hilfe sie den Betroffenen zukommen lassen wollen. Der Referent hob besonders hervor, daß die Sozialarbeiter ihrerseits nicht verpflichtet seien, Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, an die Polizei weiterzuleiten. Dadurch sei gewährleistet, daß die Sozialarbeiter mit den Probanden leichter ein Vertrauensverhältnis aufbauen könnten. Wichtig sei auch, daß

man sich auf den Grundsatz der gegenseitigen Nichteinmischung geeinigt hätte. Die anfängliche Zurückhaltung gegenüber dem Projekt auf Seiten der Polizei habe man inzwischen vollkommen abbauen können. Heute würden die Beamten hinter dem Vorhaben stehen und intensiv mitarbeiten. Zunächst sei das Modellvorhaben auf zwei Jahre begrenzt, würde es erfolgreich abgeschlossen werden, wovon man augenblicklich ausgehen könne, sei geplant, es auf Landesebene auszudehnen, was sicherlich sehr wünschenswert wäre. Zur Überprüfung der Effizienz der einzelnen Maßnahmen hätte man von Anfang an ein Begleitforschungsprojekt in Form von Aktionsforschung eingerichtet.

Marks (Köln) berichtete über das Projekt der „Brücke e.V.“, einem weiteren interessanten Modell zur Resozialisierung junger Rechtsbrecher. Über Arbeitsauflagen, die als Alternativen zur Geldbuße oder zum Jugendarrest verhängt werden, versucht man in München bereits seit etwa zwei Jahren in einem Modellversuch „Brücke e.V.“, der auch eine intensive Betreuung durch ausgebildete Sozialarbeiter und freie Mitarbeiter beinhaltet, einen Beitrag zur Resozialisierung der Betroffenen zu leisten. Die Arbeitsauflagen können flexibel eingesetzt werden, was jedoch voraussetzt, daß ein genügendes Angebot an Arbeitsstellen vorhanden ist. Während die Projektmitarbeiter in München bereits mit etwa 120 Arbeitsstellen zusammenarbeiten, sind es in Köln, wo ein weiteres Projekt der „Brücke“ eingerichtet wird, erst etwa 30 Stellen. Die Projektmitarbeiter bemühen sich, Wartezeiten der Jugendlichen auf einen Arbeitsplatz möglichst zu vermeiden, um deren Motivation nicht zu sehr zu belasten. In München würden pro Jahr ca. 2500 Jugendliche von der „Brücke e.V.“ betreut. 90% der Jugendlichen würden sich bereits innerhalb der ersten Woche nach Verurteilung bei den Mitarbeitern des Projekts melden, lediglich 1% kommen nicht und müssen angemahnt werden. Bei einer Nachbefragung der Betreuten hätten etwa 60% die Betreuung durch die Mitarbeiter des Projekts als sehr positiv eingeschätzt. Jeder Mitarbeiter des Projekts (Sozialarbeiter) betreut zwischen 5 bis 10 Personen intensiv. Die Betreuungsdauer ist beschränkt auf ein halbes Jahr, es besteht jedoch in begründeten Fällen eine Verlängerungsmöglichkeit. Die Betreuung würde sich im wesentlichen auf soziale Einzelfallhilfe sowie auf Gruppenarbeit konzentrieren. Zunehmend versuche man freie Helfer in die Betreuungsarbeit einzubeziehen, es sei jedoch relativ schwierig, solche Mitarbeiter zu bekommen.

Nach den sehr guten Erfahrungen mit dem Projekt in München, wurde – wie erwähnt – 1979 auch in Köln eine „Brücke e.V.“ eingerichtet. Bereits Mitte 1980 sollen die ersten Jugendlichen vermittelt werden. Weitere Projekte sind bis jetzt in Bielefeld, Berlin, Hamburg und Braunschweig geplant.

In den letzten Jahren wurden verschiedene soziale Trainingskurse entwickelt und zur Resozialisierung von Rechtsbrechern in unterschiedlichen Institutionen eingesetzt. Über Möglichkeiten, solche Trainingskurse als „Alternative zum Jugendarrest und als neue Interventionsform bei Frühkriminalität“ anzuwenden, berichtete Professor M. Busch (Wuppertal). An der Gesamthochschule Wuppertal würden aufgrund eines Auftrages des Bundesministers

der Justiz in einem dreijährigen Forschungsprogramm bisherige Erfahrungen mit Trainingskursen gesammelt sowie Empfehlungen für deren Weiterentwicklung ausgearbeitet. Hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung solcher Kurse könne man vier Problemfelder unterscheiden: 1. der Adressatenkreis müsse definiert werden, 2. die Durchführung solcher Kurse im Rahmen des Jugendstrafrechtssystems sei nicht unproblematisch, 3. die inhaltliche Gestaltung der Kurse, 4. die rechtliche, institutionelle und organisatorische Verankerung der Kurse.

Was die Adressaten der Kurse betrifft, meinte der Referent, daß diese vor allem für Jugendliche mit zumindest normaler Begabung geeignet seien. Rauschgifttäter sowie stark gestörte, therapiebedürftige Jugendliche seien hier, zumindest ohne besondere Vorbereitung, auszuschließen. Die Kurse dürften kein Sammelbecken für alle Straffälligen werden, sie seien somit keine absolute Alternative zum Jugendarrest. Letztlich sei die Frage der Indikation solcher Kurse jedoch noch durch empirische Forschung zu klären. Ein besonders, bisher weitgehend noch ungeklärtes Problem bei der Durchführung solcher Kurse, sei die Frage nach der Motivation der Teilnehmer. Einerseits könne man nicht von einer freiwilligen Teilnahme der jugendlichen Rechtsbrecher ausgehen, andererseits sei die Wirkung der Kurse jedoch von der aktiven Mitarbeit der Betroffenen abhängig. Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Kurse gäbe es auch in der Bundesrepublik bereits mehrere Modelle. Man könne zwei Grundformen unterscheiden: Kurse, die ambulant, und solche, die in Blockform durchgeführt werden.

Die rechtliche Verankerung der Durchführung solcher Kurse werde durch den bedauerlichen Umstand erschwert, daß es in der Bundesrepublik Deutschland ein getrenntes Jugendhilfe- sowie Jugendstrafrecht gäbe. Es würde sich anbieten, die Durchführung der Trainingskurse der Jugendgerichtshilfe anzugliedern, jedoch sei diese völlig überlastet. Es wäre gegenwärtig empfehlenswert, die Kurse in freien Vereinen durch Sozialarbeiter anwenden zu lassen, wobei die Finanzierung durch die Justiz erfolgen müsse. Gerade hinsichtlich der Finanzierung seien jedoch Schwierigkeiten zu erwarten, was auch damit zusammenhänge, daß die Gesellschaft auch heute noch für die Probleme der sozialen Randgruppen zu wenig aufgeschlossen sei.

Neben diesen in der Bundesrepublik durchgeführten Modellprojekten wurden solche aus den Vereinigten Staaten, Kanada, Polen und Holland vorgestellt sowie der Diskussionsstand zum Thema Diversion in diesen Ländern erörtert. So berichteten Professor G. F. Kirchoff und Mitarbeiter über „Diversionsmodelle in den Vereinigten Staaten“. Es wurde zunächst ein Überblick über die Entwicklung des Diversionsgedankens in den USA gegeben. Seit Mitte der 60iger Jahre beschäftigte man sich hier in der Kriminologie und Kriminalpolitik vermehrt mit Fragen der Ausgliederung vor allem jugendlicher aus dem Strafverfolgungssystem. Unter dem Einfluß des Labelingansatzes sei es in den letzten Jahren zu einer Intensivierung der entsprechenden Bemühungen gekommen. Trotzdem werde in kritischen Zusammenfassungen betont, daß die bisherigen Diversionsprojekte in der Regel den Gedanken einer stigmatisierungsfreien Behandlung junger Rechtsbrecher nur

unvollkommen verwirklichen würden. Diversionsprogramme seien vor allem für jüngere Straffällige eingerichtet worden, die Straftaten geringerer Schwere verübten. Kirchhoff griff auch kritisch die Frage auf, wie weit durch Diversionsprojekte eine Stigmatisierung tatsächlich vermieden werden kann und ob nicht die Teilnahme an einem spezifischen Programm wiederum eine besondere Stigmatisierung mit sich bringt. Weitgehend ungeklärt sei nach wie vor, ob eine strikte Nichtintervention für die Weiterentwicklung jugendlicher Rechtsbrecher wirklich besser sei als gezielte Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen. Kritisch zu prüfen sei auch, ob solche Probanden, die in einem Diversionsprogramm versagt hätten, anschließend nicht um so härter behandelt würden und einer um so stärkeren Stigmatisierung ausgesetzt wären. Es wurde ausdrücklich auch auf die Problematik der Erfolgsmessung bei solchen Forschungsprojekten, die außerordentlich schwierig ist, hingewiesen. Als erfolgreich hätten sich vor allem Langzeitprojekte erwiesen. Ergänzend berichteten diese Referenten über konkrete Diversionsprojekte im Kalamazoo County Juvenile Court/Michigan, die sie im Rahmen mehrerer Studienaufenthalte an Ort und Stelle kennenlernen konnten. Allein hier gibt es etwa 250 Spezialprogramme, die eine reiche Palette von Möglichkeiten einer Resozialisierung jugendlicher Rechtsbrecher bieten. In diesem Zusammenhang wurde besonders auch die Frage der freien Mitarbeiter in solchen Projekten diskutiert. Aus den Darlegungen wurde auch deutlich, daß in den Vereinigten Staaten unter der Bevölkerung offensichtlich eine größere Bereitschaft besteht, neue Formen des Umgangs mit jugendlichen Rechtsbrechern experimentell zu erproben, als das bei uns in der Regel der Fall ist.

Über Divisionsvorstellungen in Kanada, vor allem aber über das neue Jugendschutzgesetz in Quebec, berichtete Hupe (Hamm). In der Provinz Quebec habe man es verstanden, in dem „Gesetz zum Schutze der Jugend“ ein einheitliches Jugendhilfesystem zu schaffen, also die Trennung von Jugendhilfe- und Jugendgerichtsgesetz aufzuheben. Bei jeder Art von Strafverfolgung würde hier das Wohl des jungen Menschen im Vordergrund stehen und besonders betont. Vor allem auch der Kriminalitätsprophylaxe und -vorbeugung werde besonderes Gewicht beimessen. Bedauerlicherweise würden bis jetzt kaum empirische Erfahrungen mit der neuen gesetzlichen Regelung vorliegen.

Auf großes Interesse stieß auch der Vortrag von Buchala (Polen) vor allem deshalb, weil gerade über die sozialistischen Länder bei uns nur relativ wenig Informationen vorliegen. Der Referent gab zunächst einen stichwortartigen Überblick über die Entwicklung des polnischen Strafgesetzbuches von 1932. Zum Zeitpunkt seiner Entstehung sei dieses Gesetzeswerk eines der modernsten in Europa gewesen. Versuche, in Polen eine eigene Jugendgerichtsbarkeit einzurichten, würden auf das Jahr 1919 zurückgehen. Seit 1966 seien die Jugendgerichte gesetzlich ermächtigt, bei einer geringfügigen Straftat den Fall zum Zwecke einer außergerichtlichen Lösung an die Schule oder an eine Jugendorganisation weiterzuleiten. 1978 seien in Polen 35,7% der jugendgerichtlichen Verfahren eingestellt worden, bei 4,4% habe eine Weitergabe an die Schule zur außergerichtlichen Regelung stattgefunden. Im selben Jahr habe es in Polen ca. 700 hauptberufliche

Jugendpfleger sowie eine große Zahl freiwilliger Mitarbeiter gegeben, die sich um eine Wiedereingliederung vor allem auch junger Rechtsbrecher bemühen würden. Bemerkenswert sei auch, daß in Polen in den letzten Jahren hinsichtlich der Jugendkriminalität ein rückläufiger Trend festzustellen sei. In einem neuen Gesetzesentwurf, der noch 1980 dem Parlament zugeleitet werden solle, würden für jugendliche Rechtsbrecher weitere resozialisierungsfördernde Maßnahmen vorgeschlagen. Ferner sei hier auch eine weitgehende Entformalisierung des gerichtlichen Verfahrens vorgesehen. In der anschließenden Diskussion wurde vor allem auch auf die Institutionen der Erziehungs- und Besserungsanstalt eingegangen sowie die Frage nach den Gründen für die im Vergleich zu den westlichen Ländern wesentlich geringere Rauschgiftkriminalität in Polen aufgegriffen. So hatte der Referent berichtet, daß es in Polen insgesamt lediglich etwa 2000 Rauschgiftabhängige gäbe.

Über ein sehr erfolgreiches Modellprojekt zur Diversion in Holland berichtete Andriessen (Groningen). Dieses Projekt, das konsequenter als die meisten der Divisionsmodelle in den Vereinigten Staaten, die von der Referentin kritisch diskutiert wurden, eine Herausnahme der jugendlichen Rechtsbrecher aus dem Strafverfolgungssystem erreichen will, wurde vom Kriminologischen Institut der Universität Groningen initiiert und bis heute durch ein Forschungsvorhaben begleitet. Während nach Ansicht von Andriessen die meisten amerikanischen Divisionsprojekte sich vor allem auf Jugendliche der Mittelschicht konzentrieren und Angehörige der Unterschicht somit vernachlässigen, widmen sich die Mitarbeiter des holländischen Modells vorwiegend den Mitgliedern der unteren sozialen Klassen. Das brächte gleichzeitig auch eine Abkehr von bloßer Beratung und Hinwendung zu konkreter materieller Hilfe mit sich. In den meisten Fällen sei eine solche materielle Unterstützung wesentlich wichtiger als eine verbale Behandlung. Es werde versucht, die jugendlichen Rechtsbrecher, deren Adressen von der Polizei sofort nach Bekanntwerden einer Straftat an die Mitarbeiter des Divisionsprojektes, in der Regel Sozialarbeiter, weitergegeben werden, hinsichtlich der Abwendung einer Strafverfolgung zu unterstützen. Zu diesem Zwecke bekämen die Jugendlichen eine Rechtsberatung, ferner würden sie von den Projektmitarbeitern bei den Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft sowie den Richter unterstützt. Für die im Projekt tätigen Sozialarbeiter sei es wichtig, das Vertrauen der Jugendlichen zu erlangen, was dadurch gefördert würde, daß eine Weitergabe von Informationen über den Jugendlichen an die Polizei grundsätzlich nicht erfolge. Das Verhältnis zur Polizei sei insgesamt gut, obwohl es gelegentlich zu Spannungen gekommen wäre. Die bisherigen, insgesamt positiven Ergebnisse aus diesem Projekt hätten dazu geführt, daß dessen Finanzierung nach der Anfangsphase inzwischen von der Gemeinde sowie dem Lande übernommen worden sei. In mehreren holländischen Städten habe man inzwischen begonnen, ähnliche Divisionsprojekte einzurichten.

Mehrere Referenten wiesen auf die Bedeutung der empirischen Überprüfung der Effizienz von Divisionsmaßnahmen hin. Lamp (Freiburg) griff in seinen Ausführungen dieses Problem aus der Sichtweise eines empirischen Sozialforschers auf. Er arbeitete elf Ziele von Divisions-

maßnahmen heraus. Was die Planung und das Vorgehen bei empirischen Forschungsvorhaben betrifft, wies er auf die Bedeutung des Vorhandenseins valider Theorien hin. Er selbst legte seinen Überlegungen zur Wirkungsweise von Diversionsmaßnahmen die Anomietheorie zugrunde. Hinsichtlich des Vorgehens bei Diversionsprojekten wies er auf die Bedeutung der Beachtung folgender Punkte hin: – Präzise Bestimmung der Ziele, – genaue Festlegung der Art der Diversionsmaßnahmen, – Identifizierung einer adäquaten Theorie, – Auswahl einer Theorie mit einer möglichst großen Problemlösungskapazität, – Ableitung von Systemfunktionen und – Optimierung des Einsatzes der Mittel.

Das Abschlußreferat der umfangreichen Tagung hielt Professor H.-J. Kerner (Hamburg). Er ging zunächst der Frage nach, wieweit Entstehungsbedingungen der Jugendkriminalität auch außerhalb der Persönlichkeit des Betroffenen zu suchen seien. Als Variablen, welche Kriminalitätsfördernd wirken, nannte Kerner besonders die Jugendarbeitslosigkeit, die zunehmende Einengung des Freiraums für die nachwachsende Generation, die schwindende Bedeutung von Familie, Kirche und ähnlichen Institutionen und damit der Verlust primärer Sozialkontrolle, die zu beobachtende Tendenz der Gesellschaft, ihre Probleme zu definieren und abzuschieben, sowie der Rückgang in der Tradierung der Normen an die nachfolgende Generation. Solche Faktoren seien gesellschaftlich bedingt und somit nur sehr schwer zu beeinflussen. Kriminogene Faktoren, die persönlichkeitspezifisch sind, seien bisher nahezu ausnahmslos retrospektiv gewonnen worden, deren prognostische Validität sei somit sehr fragwürdig. Was die Resozialisierung von Rechtsbrechern betrifft, könne aufgrund bisheriger Forschungsergebnisse gesagt werden, daß justizielle Eingriffe kaum einen positiven Einfluß zeigen. Auffallend sei die mangelnde Kontinuität hinsichtlich der Bemühungen um eine Eingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft. Oft würden durch eine kurzzeitige Behandlung Probleme für den Betroffenen erst offenkundig, ohne daß ihm daraufhin wirksam geholfen werde.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen ging Kerner besonders auf die negative Wirkung der Stigmatisierung ein. Hier diskutierte er kritisch die Frage, wieweit Diversion eine Stigmatisierung reduzieren könne. Positiv an den Diversionsprojekten sei, daß sie weniger Bedeutung darauf legen, die Straftat eines Rechtsbrechers zu klären, sondern sich vielmehr darauf konzentrieren würden, in prospektiver Sichtweise ein Angebot zur Lösung der gegebenen Schwierigkeiten zu machen. Grundsätzlich biete das Jugendgerichtsgesetz eine Fülle von Möglichkeiten der Reaktion auf strafbares Handeln, die von den Richtern allerdings nur sehr unterschiedlich benutzt würden. Hinsichtlich der Reaktionsmöglichkeiten auf Jugendkriminalität sei zu beachten, daß Kriminalität eine Sammelbezeichnung für eine Fülle von unterschiedlichsten Handlungen sei. So sei bei alltagskriminellen Handlungen von Kindern und Jugendlichen die Tatentstehung vielfach durch den Zufall bedingt und erfordere weder eine Strafe noch besondere Diversionsmaßnahmen. Allein die Tatatsache des Entdecktwerdens reiche hier in der Regel aus, um eine Wiederholung zu verhindern. Der Großteil delinquenter Handlungen entstehe zufällig aus einer momentan gege-

benen Problemsituation heraus und ließe kaum Zusammenhänge mit Persönlichkeitseigenschaften des Betroffenen erkennen. Chronisch kriminelles Handeln von Kindern und Jugendlichen sei in der Regel lediglich das Symptom einer dahinterliegenden Störung, die letztlich behandelt werden müsse, um eine Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen. Hinsichtlich von Diversionsmaßnahmen sei zu beachten, daß auch diese vom Jugendlichen als Strafmaßnahmen verstanden werden müßten. Hier sei letztlich durch empirische Forschungsprojekte noch zu klären, ob die Effizienz hinsichtlich einer Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft größer sei als bei klassischen Strafmaßnahmen.

Insgesamt brachte diese Tagung in Bezug auf die Reaktionsmöglichkeiten auf jugendliche Delinquenz eine Fülle von Anregungen durch die einzelnen Fachreferate, aber auch durch eine Podiumsdiskussion, an der Professor Brusten (Wuppertal), Professor Kaiser (Freiburg), Chr. Pfeiffer (München) und H. Timpe (Münster) teilnahmen und die sehr gut besucht war. Auch hier wurden die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten, die das JGG bietet, intensiv diskutiert. Brusten wies kritisch darauf hin, daß Richter bei ihrer Rechtsprechung Erkenntnisse der empirischen Sozialwissenschaften vielfach zu wenig berücksichtigen und viel mehr darauf achten würden, ihre Urteile „revisionssicher“ zu machen. Auch die Jugendgerichtshilfe, in die große Hoffnungen gesetzt würden, habe bisher kaum erreichen können, daß, vor allem bei jugendlichen Rechtsbrechern, der psycho-soziale Hintergrund größere Beachtung bei der Rechtsprechung findet. Kaiser bemerkte in diesem Zusammenhang, daß gerade im Jugendgerichtsverfahren die Berücksichtigung der Einzelperson und nicht nur die Tatschwere im Richterspruch gesetzlich vorgeschrieben sei. Er betonte jedoch auch, daß die Sanktionsmöglichkeiten, die das JGG bietet, in der Praxis keineswegs voll ausgeschöpft würden. Im Ausland, vor allem den Vereinigten Staaten, gäbe es Programme, die versuchten, pädagogisch wirksamere Sanktionen bei jugendlichen Delinquenten einzusetzen, wie beispielsweise im Rahmen von „Community-Treatment“. Als eine in der Bundesrepublik praktizierte Alternative stellte Pfeiffer das Projekt der „Brücke e. V. München“ vor, das versucht, die der Straftat zugrundeliegenden Probleme, beispielsweise durch Gruppenarbeit, zu bewältigen und richterliche Arbeitsaufträge sinnvoll zu gestalten. Bei Alternativprogrammen, so unterstrich Pfeiffer, sei besonders darauf zu achten, daß diese nicht auch wie die klassischen Strafmaßnahmen den Jugendlichen stigmatisieren.

Als Problem einer Forcierung krimineller Karrieren wurde die Erfassung delinquenten Kinder durch die Polizei herausgestellt. Informelle soziale Kontrolle sollte gerade im Hinblick auf die sogenannte Kinderkriminalität verstärkt werden. Zusammenfassend ließ sich Einigkeit aller Diskutanten darüber herstellen, daß die klassischen Strafmaßnahmen und vor allem die Jugendstrafe als die letzte und eingreifendste Maßnahme nicht geeignet sind, die Probleme der Jugendlichen, die zur Kriminalität führen, in gewünschtem Umfang zu lösen, und daß von daher Alternativprojekte verstärkt ausgebaut werden müßten. Hinweise für die Durchführung solcher Alternativprojekte wurden auf der Tagung von verschiedener Seite gegeben. Es wurde auch eine Fülle von Möglichkeiten aufgezeigt, wie

Diversion auch bei uns im Einzelfall möglich ist. Von daher brachte die Tagung gerade auch für die Praktiker zahlreiche Anregungen hinsichtlich eines resozialisierungsförderlicheren Umgangs mit jugendlichen Rechtsbrechern. Um die Referate und Tagungsergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurden sie, ergänzt durch einige zusätzliche Beiträge, veröffentlicht (vgl. H. Kury und H. Lerchenmüller [Hrsg.]: „Diversion – Alternativen zu klassischen Sanktionsformen“, Bochum 1980).

## Anmerkungen

(1) Vgl. z. B. Feest, J., in: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, hrsg. von R. Wassermann, Neuwied und Darmstadt 1980, Rz. 7 zu § 2

(2) Feest, a. a. O. (FN 1)

(3) Hannover 1978, S. 28

(4) Schwind, H.-D. (Hrsg.): Referate zur Entlassenenhilfe, Bochum 1976, einleitende Vorbemerkung S. 3

(5) Vgl. Schwind, H.-D.: Kriminalpolitik, Teil 2, Möglichkeiten der Kriminalpolitik, erläutert am Beispiel von Niedersachsen, in: Kriminalistik 1980, S. 259 – 268; überarbeitete Fassung („Niedersachsen – Möglichkeiten der ressortübergreifenden Kriminalpolitik, erläutert am Beispiel eines Bundeslandes“) in: Schwind, H.-D. / Berckhauer, F. / Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg 1980.

(6) Ganz allgemein mit ausführlichen Materialien: Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe; Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst in der Nieders. Strafrechtspflege, hrsg. vom Nds. Ministerium der Justiz, Hannover 1979

(7) Vgl. Schwind, H.-D.: Kriminalpolitik – Anmerkung zur kriminalpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland – Teil 1, in: Kriminalistik 1980, S. 213 – 223 (214); überarbeitete Fassung („Zur kriminalpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland“) in: Schwind, H.-D. / Berckhauer, F. / Steinhilper, G. a. a. O. (FN 5)

(8) Entsprechend der Ankündigung des Nds. Justizministers vom 22. 9. 1978, in: Justizpolitik in Niedersachsen, Zur Sache, Jahrgang 3, Nr. 13 der Pressestelle der Nds. Landesregierung, S. 4

(9) Maelicke, B.: Entlassung und Resozialisierung, Untersuchung zur Sozialarbeit mit Straffälligen, Heidelberg und Karlsruhe 1977, S. 87; Lisop, I.: Bericht über Forschung zur sozialen Lage Haftentlassener und Hilfen zur dauerhaften Resozialisierung Haftentlassener, hrsg. vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Bonn 1978, S. 124 ff.

(10) Vgl. Maelicke, a. a. O. (FN 9), S. 88

(11) Vgl. 150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg, hrsg. von Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart 1980; „Anlaufstellen-Hilfen für Straftatlassene“, in: Materialdienst der Evang. Akademie Bad Boll, 1980

(12) Wehinger, D.: Aufgaben und Arbeitsweisen der Anlaufstellen für Straftatlassene, in: Anlaufstellen..., Materialdienst a. a. O. (FN 11), S. 21

(13) Maelicke, a. a. O. (FN 9), S. 89 – 90; Lisop, a. a. O. (FN 9) S. 131 – 137

(14) Vgl. z. B.: „Arbeiterwohlfahrt fordert Fortsetzung der Strafvollzugsreform und effektivere Straffälligenhilfe“, abgedruckt in: ZfStrVO 1979, S. 106 – 112; „Konzeption für Straffälligenhilfe der Diakonie“, in: Diakonie, Zeitschrift des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland, 1979, S. 216 – 220; Deutscher Caritas-Verband (Hrsg.): Beratungs- und Hilfsstellen in Großstädten für Straffällige, Freiburg 1971; weitere Nachweise bei: Schubert, H.-P.: Außerstaatliche Entlassenenhilfe, in: Schwind, H.-D. / Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis, Berlin und New York 1976, S. 421 – 428 (426)

(15) Vgl. Trapp, H.-J.: Dimensionen der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe, in: Bewährungshilfe 1977, S. 191 – 202; Hämmerle, A.: Neustart. Ein Modellversuch der Straffälligenhilfe, Aarau und Frankfurt 1980, insbesondere S. 92 – 109 mit Vorschlägen zu einem Ausbildungskonzept

(16) Vgl. dazu Bericht der Arbeitsgruppe V der 11. Bundestagung der Straffälligenhilfe vom 26. – 28. 9. 1978 in Münster, abgedruckt in: Straffälligenhilfe – Gestern – Heute – Morgen, hrsg. vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Heft 23), Bad Godesberg, 1978, S. 167 – 197; s. auch Heft 3/80 „Bewährungshilfe“ mit diesem Schwerpunktthema

(17) Wegener, H.: Erfahrung mit der Einrichtung eines sozialtherapeutischen Wohnhauses für Straftatlassene, in: Bewährungshilfe 1980, S. 220 – 231

(18) Vgl. dazu: Maelicke, B. (Hrsg.): Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe, Frankfurt 1976, S. 100

(19) Dies dürfte auch ein Schwerpunkt der Anlaufstelle in Freiburg sein: Vgl. Dünkel, F.: Probleme und Perspektiven in der Entlassenenhilfe, dargestellt am Beispiel der Freiburger Anlaufstelle für Straftatlassene, in: Bewährungshilfe 1979, S. 145 – 159 (152)

(20) Vgl. dazu insbesondere: „Die Einrichtung des sozialen Trainings“, Bericht der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung, Heidelberg, 1978; Kremer, H., Aktionsforschung „Tegeler Modell“ – Zur Praxis und Strategie des sozialen Trainings im Strafvollzug; in: W. Hollstein / Meinhold, M., Sozialpädagogische Modelle. Möglichkeiten der Arbeit im sozialen Bereich, Frankfurt / New York 1977

(21) Vgl. Dünkel, F., in: Anlaufstellen... a. a. O. (FN 11), S. 46 – 50

(22) Vgl. dazu auch Hardraht, K.: Modellversuch „Haftentscheidungshilfe“ in Hamburg, in: Bewährungshilfe 1980, S. 182 – 191

(23) Sturz, H.: Eingliederung Straffälliger in das Arbeitsleben, in: Gegenwartsprobleme der Strafrechtspflege, hrsg. von der Evang. Akademie Bad Boll, 1/77, S. 3 – 8 mit Beschreibung des „Wildcat“-Programms des Vera-Instituts in New York

(24) Tolzmann, R.: Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe, Leverkusens-Opladen 1978; Lippenmeier, N. (Hrsg.): Arbeitskreis Gruppenarbeit mit Probanden, Bonn 1979

(25) Hagehülsemann, H.: Modelle ambulanter Straffälligenhilfe – Erfahrungen und Anregungen aus der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 1974, S. 93 – 116; Hinz, S. / Kaiser, E. / Mende, M.: Berliner Kooperationsmodell ambulanter Betreuung Straffälliger, in: Bewährungshilfe 1979, S. 313 – 327

(26) Strasburg, B.: Gemeinwesenorientiertes Programm zur Straffälligenhilfe, in: Gegenwartsprobleme der Strafrechtspflege a. a. O. (FN 23), S. 60 – 73

(27) Zur Aktionsforschung s. Moser, Heinz: Methoden der Aktionsforschung. Eine Einführung, München 1977; derselbe: Praxis der Aktionsforschung. Ein Arbeitsbuch, München 1977

(28) Abgedruckt in: Jahresbericht 1979 des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt 1980, S. 125 – 131 (auszugsweise)

(29) Stiftungsurkunde und -satzung sind abgedruckt im Nds. Ministerialblatt Nr. 62/1979, S. 2030

(30) Ausführlich: Einzinger, B. M. / Salgo, L.: Die Schuldenregulierung Straftatlassener – Modelle und Erfahrungen, in: ZfStrVO 1978, S. 128 – 133

(31) Zur Schuldenhöhe werden unterschiedliche Zahlenangaben gemacht: Man kann von einer durchschnittlichen Schuldenlast zwischen 6.000 DM und 10.000 DM ausgehen, vgl. einerseits Maelicke, a. a. O. (FN 9) S. 81 ff; andererseits Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978, Freiburg 1979, S. 140 f.

(32) Vgl. Baumann, J.: Ein Modell zur Hilfe bei der Entschuldung von Strafgefangenen, in: ZfStrVo 1979, S. 206 – 212 (für Berlin); Ajass, W.: Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg, in: ZfStrVO 1980, S. 131 – 135

(33) Vgl. die Konzeption der Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werks Norden, unveröffentlichtes Manuskript 1980

(34) Baumann, a. a. O. (FN 32)

# Neues Vollzugskonzept für die Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee

Norbert Silbereisen / Horst Wehrmann

Im nachfolgenden Artikel schildern zwei Mitarbeiter der Berliner Verwaltung, welche Anstrengungen der Senator für Justiz in Berlin unternimmt, um das Strafvollzugsgesetz in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin auch inhaltlich umzusetzen.

## 1. Die Ausgangssituation

Am 1. Januar 1977 trat das neue Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Kraft, das zusammen mit den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) und den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) den Spielraum für die Vollzugsgestaltung aufzeigt. Der für die Reform des Erwachsenstrafvollzugs wegweisende Jugendstrafvollzug ist über die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug), die die Landesjustizverwaltungen vereinbarten, um bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Regelungen die Jugendstrafe in den Bundesländern nach einheitlichen Grundsätzen vollziehen zu können, an das StVollzG angelehnt.

In dieser Situation war es wichtig, die Bedingungen zu erfassen, unter denen der Vollzug zu arbeiten hat, um daraus den Änderungsbedarf in Bezug auf die Anstaltsstrukturen, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter, die Arbeitsabläufe usw. in der Anstalt abzuleiten, der notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Reformkonzeption ist.

In der Jugendstrafanstalt Plötzensee waren die Bedingungen für die Durchführung einer derartigen Untersuchung günstiger als in den übrigen Justizvollzugsanstalten Berlins, obwohl die Situation in Plötzensee in vielen Punkten mit denen der anderen Anstalten vergleichbar ist. Die baulichen Bedingungen sind in Plötzensee schlecht. Die Häuser stammen größtenteils aus dem 19. Jahrhundert, einige sind auch heute noch in panoptischer und panakustischer Bauweise. Die Organisation in der Anstalt, die Verwaltungsabläufe, das Leitungssystem, die verwendeten Arbeitshilfsmittel entsprechen nicht den Erfordernissen moderner Verwaltungsführung. Auch die Personalsituation ist in Plötzensee als normal zu bezeichnen, wenn man Anzahl, Altersstruktur und Qualifikation betrachtet. Auch waren die Mitarbeiter nicht besser auf die anstehende Reform vorbereitet als die anderer Anstalten. Aber in einigen Punkten ist die Situation in der Jugendstrafanstalt anders. Die Mitarbeiter sind Neuerungen gegenüber aufgeschlossen, sie erprobten schon früher neuere Vollzugsformen, der Leiter der Anstalt ist sehr engagiert und es besteht ein ausgesprochen gutes Betriebsklima, das sich sowohl im Umgang der Bediensteten untereinander wie auch mit den Insassen zeigt.

## 2. Untersuchungsanlaß

Die Diskrepanz zwischen dem Anspruch aus dem

StVollzG und der Alltagswirklichkeit in den Vollzugsanstalten war am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch sehr groß. Neben einigen sozialtherapeutischen Versuchsfeldern gab es keine geschlossene Konzeption für die Ausfüllung des vom Gesetz aufgezeigten Rahmens.

Die Senatsverwaltung für Justiz hatte versucht, mit synoptischen Darstellungen von alter und neuer Gesetzesregelung den Mitarbeitern in den Vollzugsanstalten die Unterschiede zu verdeutlichen und damit Anregungen für die Gestaltung zu geben. Jedoch zeigte sich sehr bald, daß die anstehenden Probleme der Gesetzesverwirklichung zu komplex und umfangreich sind, um sie mit den herkömmlichen Mitteln der Verwaltung zu lösen. Die politische Spitze und die für den Justizvollzug verantwortlichen Leitungskräfte der Senatsverwaltung für Justiz erkannten sehr früh den starken organisatorischen Bezug aller Maßnahmen für eine erfolgreiche Strafvollzugsreform und befürchteten starke Verzögerungen, wenn alle Maßnahmen allein durch die für die Fachaufsicht über die Vollzugsanstalten zuständige Abteilung des Senators für Justiz zu leisten wären, da der erforderliche organisatorische Sachverstand hier nicht ausreichend vertreten ist.

Daher sollten die vorbereitenden Arbeiten für eine Analyse der Situation in den Anstalten und die Realisierungsbegleitung der notwendigen Maßnahmen von einer Projektgruppe geleistet werden, in der fachlicher und organisatorischer Sachverstand zusammengefaßt sind.

Da die wenigen mit Organisationsaufgaben befaßten Mitarbeiter des Senators für Justiz keine freien Kapazitäten und keine Erfahrung in der Organisation und Steuerung von Projekten mit umfassender Aufgabenstellung hatten, wurde der Senator für Inneres um Amtshilfe bei der Durchführung dieses Vorhabens gebeten.

Der Senator für Inneres ist nach der Geschäftsverteilung des Senats zuständig für die Durchführung von Organisationsuntersuchungen. In einem besonderen Referat seiner Verwaltung sind Mitarbeiter zusammengefaßt, die derartige Untersuchungen in der gesamten Berliner Verwaltung durchführen. Die Einsatzbereiche reichen von der Organisation einzelner Arbeitsgebiete und Ämter einschließlich der Ermittlung einer bedarfsgerechten Personalausstattung bis zur Neugestaltung von Behörden und der Organisation von Innovations-, Informations- und Entscheidungsprozessen in den Senatsverwaltungen.

Im Organisationsreferat sind daher Mitarbeiter unterschiedlicher beruflicher Qualifikation vorhanden. Neben in Organisationsfragen besonders geschulten Mitarbeitern mit Verwaltungsausbildung gehören dem Referat auch Politologen, Soziologen, Diplomkaufleute, Wirtschaftsingenieure, Sozialpädagogen und Betriebswirte an, die den unterschiedlichsten Anforderungen an den Senator für Inneres in Organisationsfragen gerecht werden.

Angesichts der drängenden Probleme im Justizvollzugsdienst, die sich u. a. in Stellenforderungen beträchtlichen Umfangs zeigten, sagte der Senator für Inneres die Beteiligung von Mitarbeitern seiner Verwaltung in dem Projekt zu.

### 3. Methodik und Untersuchungsansatz

Zu Anfang glaubten die Projektgruppenmitglieder des Senators für Inneres, die Aufgaben in Plötzensee mit den üblichen Methoden und Techniken der Organisationsrevision ausreichend abwickeln zu können. Das gesamte Spektrum des Refa-Instrumentariums und der Organisationslehre sollte auch hier angewendet werden.

Jedoch schon bei der ersten Besprechung mit der Anstaltsleitung wurde sehr deutlich, wie komplex und ineinander verwoben das System „Jugendstrafanstalt Plötzensee“ ist. Das sehr empfindliche Zusammenspiel zwischen Gefangenenbetreuung, interner Verwaltung und Sicherung durfte daher nicht durch ein Untersuchungskonzept willkürlich auseinandergerissen werden. Der Systemcharakter blieb zu berücksichtigen. Neben diesen mehr strukturellen Aspekten waren die personellen schließlich ausschlaggebend für die Entscheidung, mit einem praktikablen Organisationsentwicklungsprozeß einzusteigen, denn das neue Strafvollzugsgesetz erforderte vornehmlich die Verhaltens- und Einstellungsänderung der Bediensteten. Einsicht und daraus resultierend motiviertes Engagement der Mitarbeiter für die neuen Ziele und Formen des Strafvollzugs sollten und mußten ein wichtiges Ergebnis unserer Bemühungen sein. *Organisationsentwicklung*, nicht *Organisationsprüfung* hieß die Devise.

Was Organisationsentwicklung (OE) ganz genau ist, bleibt auch in den zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unklar. Einmal wird auf die Entwicklung von Teams abgestellt, gruppenspezifische Seminare favorisiert, um die interpersonelle Kompetenz speziell der Führungskräfte zu verbessern, zum anderen aber wird OE einfach verstanden als Organisationsveränderungsstrategie unter den Wertprämissen Humanisierung, Kooperation und Partizipation, als die Möglichkeit der Einflußnahme aller Organisationsmitglieder auf die Entscheidungsprozesse. Untersuchungseinheit ist die gesamte Organisation. Insofern stellt OE ein umfassendes Verfahren dar.

Der von uns eingeleitete Organisationsentwicklungsprozeß läßt sich folgendermaßen charakterisieren:

1. Veränderungen in der Jugendstrafanstalt Plötzensee in Richtung auf die neuen Anforderungen des StVollzG implizieren Einstellungs- und Verhaltensänderungen auf personeller, Umorganisation des Aufbaus und Ablaufs auf struktureller Ebene.
2. Die schwierigen Arbeitsbedingungen speziell durch Schicht- und Wechseldienst sowie das nicht gerade hervorragende Berufsbild des „Gefangenenwärters“ in der Öffentlichkeit zwingen den Humanisierungsaspekt in den Vordergrund zu stellen.
3. Einstellungsänderungen können nur durch ständige Beteiligung der Betroffenen am gesamten Entwicklungsprozeß erwartet werden.
4. Die Mitarbeiter des Senators für Inneres verstehen sich als „Helfer“, nicht als „Durchsetzer“ oder „Macher“.
5. Den Sachverstand über die Spezifika des Strafvollzugsdienstes bringen die Beamten der Anstalt, den organisatorisch-methodischen die des Senators für Inneres ein.

6. Den Fortschritt des Veränderungsprozesses bestimmen die Mitarbeiter aus Plötzensee.

7. Instrumente der Zusammenarbeit sind die Teilprojektgruppen, die Steuerungsgruppe, Informationsblätter und Klausurveranstaltungen mit allen Vertretern der Betroffenen.

8. Die Hauptprobleme der Jugendstrafanstalt sollten in einer Problemklausur unter der Leitung externer, berufsmäßiger Gesprächshelfer näher beschrieben werden.

Fassen wir die Besonderheiten des Untersuchungsansatzes zusammen.

Unser Konzept versteht sich als Strategievorschrift für das Verhalten von Organisatoren. Kernpunkte sind: absolute Offenheit und Transparenz des Handelns und größtmögliche Entscheidungsbeteiligung der Betroffenen mit dem Ziel, sowohl personelle als auch strukturelle Verbesserungen initiieren und zusammen mit den Mitarbeitern auch implementieren zu können. Methodisch gesehen umfaßt unser Ansatz alle Techniken organisatorischer Veränderungen, soweit sie gleichzeitig der Leistungssteigerung und Humanisierung dienen. Prinzipiell bestimmen die Mitarbeiter der Jugendstrafanstalt den Inhalt, Fortschritt und das Ende der Organisationsentwicklung selbst.

### 4. Der bisherige Verlauf des Vorhabens

Entsprechend der Vereinbarung der Senatoren für Justiz und Inneres wurde die Untersuchung in den Justizvollzugsanstalten Berlins in der Jugendstrafanstalt Plötzensee begonnen.

#### 4.1 Orientierungsphase

Dem eigentlichen Projektbeginn vorgeschaltet wurde eine Orientierungsphase, in der ergründet wurde, welche Problemstellungen vorliegen und welche Verknüpfungen vorhanden sind. Diese Problembeschreibung erfolgte durch Gespräche der Mitarbeiter des Senators für Inneres mit dem Anstaltsleiter, dem für den Justizvollzug verantwortlichen Abteilungsleiter und Referatsleitern der Senatsverwaltung für Justiz und durch eine stichprobenhafte Befragung von Mitarbeitern der Jugendstrafanstalt durch Studenten der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege mit Hilfe eines Fragebogens, der zwischen ihnen und den Mitarbeitern des Senators für Inneres abgestimmt war. Mit den gewonnenen Informationen konnten die vermuteten Probleme konkreter beschrieben und die nächsten Schritte im Organisationsentwicklungsprozeß geplant werden.

#### 4.2 Bildung der Projektgruppe

Erfolgreiche Änderungen setzen die frühzeitige Einbeziehung von Mitarbeitern voraus, die in der Lage sind, den Änderungsprozeß zu tragen und ihm Impulse zu geben. Unter diesem Gesichtspunkt wählte der Anstaltsleiter 12 Mitarbeiter seiner Anstalt aus, die in der zu bildenden Projektgruppe mitarbeiten sollten, allerdings ohne völlige Freistellung von ihren sonstigen Aufgaben. Der Senator für Inneres beteiligte sich mit vier Mitarbeitern und stellte darüber hinaus den Projektleiter.

#### 4.3 Problemklausur

Um denselben Informationsstand herzustellen und ein

gemeinsames Problemverständnis zu entwickeln, wurde eine zweitägige Problemklausur geplant, an der alle Projektgruppenmitglieder und einige Gäste (u. a. ein Anstaltspfarrer) teilnehmen sollten.

Anders als bei vergleichbaren Gruppenveranstaltungen mußte diese Klausur intensiv vorbereitet werden durch Gespräche zwischen den Mitarbeitern des Senators für Inneres und dem Anstaltsleiter sowie Mitarbeitern einer Beratungsfirma, die diese Veranstaltung moderieren sollten. Für den Teilnehmerkreis der Klausur (überwiegend Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes) waren entsprechend provozierende Thesen, die aus den Problembeschreibungen der Orientierungsphase abgeleitet waren, vorzugeben, um anhand der Reaktion die Problemeinschätzung der Teilnehmer zu gewinnen und mit ihnen darüber diskutieren zu können.

Am 6. und 7. April 1978 fand diese Klausurveranstaltung außerhalb der Anstalt in geeigneten Räumen statt. Der Diskussionsverlauf war durch die von der Beratungsfirma entwickelte „interaktionelle Gesprächstechnik“ bestimmt. Kernpunkte dieser Technik sind:

- jeder diskutiert mit
- Redebeiträge sind begrenzt auf 30 Sekunden (daher keine Monologe)
- keine persönlichen Bewertungen einzelner Beiträge
- Konflikte werden verdeutlicht
- alle Beiträge, Thesen, Argumente, Einwände usw. werden schriftlich auf großen Papierbögen festgehalten („visualisiert“), damit jeder Teilnehmer die Beiträge usw. während der Diskussion sieht und daher auch den Diskussionsverlauf nachvollziehen kann.

Die Klausur erbrachte als Ergebnis:

- eine umfassende „Problemlandschaft“
- eine Prioritätenliste
- die Bildung von vier Teilprojektgruppen, die sich mit den vier vordringlichsten Problemen befassen sollten
- einen Vorschlag zur Projektorganisation

Als vordringlich zu bearbeiten wählten die Teilnehmer der Klausurveranstaltung die folgenden Problemkreise aus:

- baulich-technische und organisatorische Sicherheit der Anstalt
- Trennung oder Mischung der Funktionen „Sicherung der Anstalt“ und „Dienst in der Wohngruppe“
- Aus und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Struktur und Leitung der Anstalt

In jeder Teilprojektgruppe war auch ein Mitarbeiter des Senators für Inneres, damit das Methodenwissen zur Durchführung der Untersuchungen in den Gruppen vorhanden ist.

#### 4.4 Wissenschaftliche Beratung

Im Laufe der folgenden Wochen und Monate wurde die Notwendigkeit deutlich, sich in der Frage der Steuerung

derartig umfangreicher Organisationsentwicklungsprozesse wissenschaftlich beraten zu lassen. Der Senator für Inneres schloß daher mit der Technischen Universität Berlin einen Kooperationsvertrag, nach dem die TU Berlin über eine wissenschaftliche Einrichtung unentgeltlich Beratungsleistung zur Verfügung stellt.

#### 4.5 Organisation des Projekts

Die auf der Klausurveranstaltung gebildeten vier Teilprojektgruppen mit je drei Mitarbeitern der Anstalt und einem Mitarbeiter des Senators für Inneres bilden die Basis der Projektgruppe. Sie führen die Analysen in den jeweiligen Problemfeldern durch, entwickeln alternative Lösungsmöglichkeiten, fertigen Berichte und stellen bei Bedarf vertiefende Untersuchungen an, wenn die Führungskräfte des Senators für Justiz es für erforderlich halten. Die Aktivitäten der Teilprojektgruppen werden von der „Steuerungsgruppe“, die einmal wöchentlich tagt, koordiniert. In dieser Runde sind die Teilprojektgruppen durch ein Mitglied vertreten, in der Regel durch den Mitarbeiter des Senators für Inneres, bei dessen Verhinderung aber auch durch einen Mitarbeiter der Anstalt. Weitere Mitglieder der Steuerungsgruppe sind:

- der Leiter der Anstalt
- sein Vertreter
- ein Mitarbeiter des Senators für Justiz
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der TU Berlin
- der Projektleiter

In der Steuerungsgruppe werden alle den Organisationsentwicklungsprozeß betreffenden Fragen diskutiert und Entscheidungen getroffen. Darüber hinaus werden auch inhaltliche Abstimmungen zwischen den Teilprojekten vorgenommen, einzelne Arbeitsschritte verabredet, allgemeine Fragen der Projektpolitik („Projektphilosophie“) erörtert und vor allem die Außenkontakte der Projektgruppe koordiniert.

Die in der Steuerungsgruppe ausgetauschten Informationen und die getroffenen Entscheidungen werden in die Teilprojektgruppen zurückgekoppelt, so daß damit der Informationsfluß in beiden Richtungen gewährleistet ist. Dennoch wurden im Projektverlauf auch Tagungen der Gesamtprojektgruppe, bei denen alle Mitglieder anwesend waren, notwendig, um durch Berichte über Arbeitsstand, Ergebnisse und weiteres Vorgehen der einzelnen Gruppen den gleichen Informationsstand wieder herzustellen.

In einem Organisationsentwicklungsprozeß muß darauf geachtet werden, daß alle Informationen für jeden Mitarbeiter der Anstalt zugänglich sind und keine Gerüchte entstehen. In der Jugendstrafanstalt Plötzensee erfolgt dies einmal durch die Mitarbeiter der Anstalt in den Teilprojektgruppen, indem sie die Informationen aus den Runden der Steuerungsgruppe und ihrem Teilprojekt in ihrem Wirkungskreis weiter verbreiten. Daneben sind alle Berichte, die Ergebnisse von Erhebungen usw. in einem Informationsraum einzusehen. Außerdem werden alle Mitarbeiter der Anstalt regelmäßig durch „Projekt-Infos“ über die Projektangelegenheiten informiert.

Diese „Projekt-Infos“, eine Kurzinformation auf maximal zwei Seiten, werden auch an die Personalvertretungen, die im Justizvollzug tätigen Gewerkschaften und Verbände sowie an die Senatsverwaltung für Justiz verschickt.

Institutionalisierte Außenkontakte der Steuerungsgruppe sind in der regelmäßigen Dienstbesprechung der Anstaltsleiter beim Senator für Justiz und der wöchentlichen Besprechung des Projektleiters mit dem für den Justizvollzug zuständigen Abteilungsleiter vorhanden. Durch diese Kontakte werden die Senatsverwaltung und die Leiter der übrigen Vollzugsanstalten über den Meinungsbildungsprozeß der Projektgruppe informiert und können ihre konzeptionellen Vorstellungen, Bedenken, Anregungen usw. einbringen. Darüber hinaus dient das wöchentliche Gespräch des Abteilungsleiters mit dem Projektleiter der Abstimmung über Maßnahmen in anderen Anstalten, die vorbereitet und im Frühjahr 1979 aufgenommen werden müssen.

#### 4.6 Arbeitsweise der Teilprojektgruppen

Die Erhebungsmethoden, die verwendeten Hilfsmittel, die zeitliche Beanspruchung der einzelnen Mitarbeiter sowie die Arbeitsteilung in den Teilprojektgruppen richteten sich nach den zu behandelnden Themen und den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen der einzelnen Mitglieder. Grundsätzlich wurden die in der Organisationspraxis erprobten Methoden des offenen und standardisierten Interviews, der schriftlichen Befragung sowie die Teilnahme an Gruppensitzungen oder Konferenzen angewendet, um die für die Analyse notwendigen Informationen zu gewinnen. Bei der Datenerhebung durch Interviews oder Fragebogenaktionen tragen ihrer Aufgabenstellung entsprechend die Organisationsfachleute des Senators für Inneres die Hauptlast. In der Analyse- und Konzeptionsphase hingegen erweist sich die Sachkenntnis der Anstaltsmitarbeiter als unentbehrlich.

#### 4.7 Die Lernschritte

Im Laufe der bisherigen Projektarbeit führten verschiedene neue Erkenntnisse zu Modifikationen der ursprünglichen Vorgehens- und Sichtweise. Als Beispiel soll hier die Dienstplangestaltung genannt werden. Dieses Problem war zwar schon auf der Klausurveranstaltung genannt, aber nicht in seiner ganzen Tragweite erkannt worden. Es zeigte sich, daß bei Veränderungen der Organisationskultur der Dienstplangestaltung eine Schlüsselrolle zufällt. Durch Personalknappheit, Urlaubszeiten, Krankheit und gleichzeitiger Eröffnung neuer Dienstposten wurden so viele zusätzliche Dienstposten notwendig, daß viele Mitarbeiter zwei Wochen und mehr ohne direkten Freizeitausgleich arbeiten mußten.

Das Ergebnis war eine Anhäufung freier Tage, die aber aus o. a. Gründen nicht unmittelbar gewährt werden konnten. Diese Überbeanspruchung konnte nicht nur – wie ursprünglich geplant – durch straffere Organisation des Dienstplans geändert werden. Weitergehende Maßnahmen waren notwendig: Zusammenlegung von Dienstposten (z. B. bei der Hofbegehung tagsüber), zusätzliches Personal sowie Funktionstrennung zwischen Aufgaben der Betreuung unmittelbar am Gefangenen und der Außensicherung der Anstalt.

Der zweite wichtige Lernschritt bezieht sich auf das Verhalten der übrigen Funktionsträger der Jugendstrafanstalt Plötzensee. Wie oben beschrieben galt das Hauptaugenmerk der OE den Mitarbeitern des allgemeinen Justizvollzugsdienstes. Sehr bald jedoch zeigte sich, daß auch Sozialarbeiter, Psychologen und besonders die Werkmeister der Betriebe von dem Veränderungsprozeß direkter berührt wurden als bislang angenommen. Deutlich wurde das in den Gesprächen, Interviews und Klausurveranstaltungen: Gegenseitige Vorwürfe kamen hoch, unterschiedliches Aufgaben-, Macht- und Einflußverständnis wurde artikuliert. Um diesen Gruppenkonflikten näher auf den Grund gehen, besonders aber um deren Einfluß auf den Entwicklungsprozeß abschätzen zu können, wurde vom Senator für Inneres, zur Verstärkung der Projektgruppe, eine erfahrene Sozialpädagogin eingestellt.

#### 4.8 Präsentation der bisherigen Ergebnisse vor Mitarbeitern des Senators für Justiz

Während des gesamten OE-Prozesses wurde der Kontakt zur Senatsverwaltung für Justiz aufrechterhalten. Um nun die bislang geleistete Arbeit im Zusammenhang darstellen zu können, wurde eine Präsentation der Projektgruppe Plötzensee vor Mitarbeitern der Justizverwaltung und dem Senator persönlich vereinbart und durchgeführt. Vorschläge für ein umfassendes Sicherheitskonzept einschließlich der Dienstplangestaltung für die Außensicherung, die Weiterbildung, die Struktur der Anstalt, ein EDV-Konzept, Gedanken zur Funktionstrennung zwischen Außensicherung und Betreuung, stießen auf großes Interesse, zumal diese ersten Ergebnisse in erstaunlich kurzer Zeit (7 Monate) vorlagen und einen Konkretisierungsgrad erreicht hatten, der schon zu politischen Vorentscheidungen zwang. Hierbei zeigte sich außerdem, wie vorteilhaft großflächige, bildliche Darstellungen sind („Visualisierungstechnik“).

#### 4.9 Die Arbeitsgruppe „Betreuung“

Schon bei den Vorüberlegungen zur Dienstplangestaltung wurde deutlich, daß ohne Betreuungskonzeption eine Personalbedarfsermittlung unzweckmäßig ist. Daher sollte eine zusätzliche Arbeitsgruppe die neuen Behandlungs- und Betreuungsformen ausarbeiten. Seitens der Anstalt waren hierin vertreten ein Psychologe, Sozialarbeiter und der stellvertretende Leiter. Die Senatsverwaltung für Justiz steuerte einen im Vollzug erfahrenen Psychologen bei, ein externer Vertreter des Wissenschaftsbereichs und die Sozialpädagogin aus der Projektgruppe komplettierten die AG „Betreuung“. Diese schlug die Entwicklung unterschiedlicher Wohngruppentypen vor:

Der Betreuungstyp steht für die allgemeinste Art des Vollzugs. Für gestörte Insassen wird ein spezielles Gruppentrainingsprogramm entworfen, das im Wohngruppentyp „Behandlung“ durchgeführt wird. Einzeltherapie in besonders intensiver Form bleibt der Wohngruppe „Therapie“ vorbehalten.

Die Überlegungen der Arbeitsgruppe „Betreuung“ wurden dann auf einer Klausurveranstaltung mit einigen Gruppenleitern und -betreuern sowie zwei Werkmeistern diskutiert. Ziel der Zusammenkunft war es, Veränderungsvorschläge und Anregungen der betroffenen Mitarbeiter konzeptionell zu verarbeiten.

Im Januar 1979 ist es sicherlich zu früh, von abgesicherten Ergebnissen zu sprechen. Allerdings sind alle Beteiligten davon überzeugt, daß die Vorstellungen in die richtige Richtung zielen.

## 5. Das weitere Vorgehen

Der Organisationsentwicklungsprozeß in der Jugendstrafanstalt Plötzensee dauert jetzt 9 Monate. Als erste Zwischenergebnisse können angeführt werden:

- Funktionstrennung zwischen Außensicherung und Betreuung
- Vorschlag zur Dienstplangestaltung der Außensicherung und damit verbunden einige notwendige, zusätzliche Stellen.
- Vorschlag zur Neustrukturierung der Aufbau- und Ablauforganisation
- „Insassenkontoführung“ über EDV
- Vorüberlegungen zu Weiterbildungskonzeptionen
- Rohkonzept zur modellhaften Einführung verschiedener Wohngruppentypen.

Die Aufgaben der Projektgruppe des Senators für Inneres sind damit aber nicht erledigt. In weiteren Gesprächen und Klausurveranstaltungen sollen die Teilergebnisse noch ihren letzten Schliff bekommen, um dann im Laufe des Jahres 1979 implementiert zu werden. Auch hierbei werden die Mitarbeiter des Senators für Inneres nur als Berater oder Helfer dienen, die eigentliche Umsetzungsarbeit liegt in der Verantwortung der Bediensteten von Plötzensee und der Senatsverwaltung für Justiz. Die neuen Strukturen werden sicherlich nicht sofort ohne Friktionen funktionieren können, doch sind wir fest davon überzeugt, daß sich besonders in der Implementationsphase die strikte Beteiligung der Mitarbeiter während des gesamten Prozesses auszahlen wird.

Wie in den einleitenden Worten schon angeklungen war, sollten Organisationsveränderungen in allen Strafanstalten Berlins durchgeführt werden. Als Einstieg und Modellfall diene Plötzensee. Sicherlich lassen sich nur wenige Erkenntnisse ohne Modifikationen auf die anderen Anstalten übertragen. Zu denken wäre allenfalls an die Rahmenbedingungen für die Dienstplangestaltung und an die Grundzüge der Aufbau- und Ablauforganisation. Übertragbarkeitsüberlegungen setzen aber eine genaue Analyse der andersartigen Bedingungen voraus. Zu wünschen wäre nur eine ebenso offene, engagierte und motivierte Mitarbeiterschaft, wie wir sie in Plötzensee angetroffen haben.

## Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs\*

Günter Grübl

Eine Einschränkung sei vorausgeschickt: Möglichkeiten der im Thema angesprochenen Zusammenarbeit gibt es viele. Hier wird nicht in erster Linie eine erschöpfende Auflistung solcher vielfältiger möglicher Kontakte angestrebt. Es soll vor allem berichtet werden, was sich in dieser Hinsicht im Land Baden-Württemberg entwickelt hat, insbesondere soweit der kriminologische Dienst bei der Vollzugsanstalt Adelsheim darin einbezogen war.

Zusammenarbeit der Praxis mit der Wissenschaft zum Nutzen des Jugendstrafvollzugs könnte sich meines Erachtens in vielerlei verschiedenen Weisen einspielen:

1. Bei der einfachen Anwendung von als gesichert angesehenen Erkenntnissen einer Fachdisziplin innerhalb des Rahmens von als gegeben betrachteten Vollzugsformen.
2. Bei der systematischen Darstellung des vorgefundenen Jugendstrafvollzugs unter Zuhilfenahme von Modellvorstellungen (Paradigmata) einer Fachdisziplin und ihrer Begriffsdefinitionen. Auch hier bleibt der Vollzug im wesentlichen Objekt der Beobachtung. Verändern mag sich allenfalls der Kenntnisstand der jeweiligen Fachdisziplin.  
Davon wären zwei weitere Formen der Zusammenarbeit zu unterscheiden, aus der beide Partner verändert hervorgehen:
3. Bei der Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Vollzugsversuche (dem Einwand, daß es nicht angehe, mit Menschen Versuche anzustellen, ist entgegenzuhalten, daß auch die Alltagswirklichkeit in unseren Jugendvollzugsanstalten nichts anderes als einen Versuch darstellt – einen Versuch, der sich auf gesunden Menschenverstand, überkommene Gewohnheiten oder dergleichen stützt und durch Gesetze bzw. Verwaltungsvorschriften geregelt ist, ohne dadurch freilich mehr als die Qualität eines Versuchs zu erhalten).
4. Bei der Überprüfung der Auswirkungen verschiedener Vollzugsformen auf unterschiedliche Gefangene.

Auch in Punkt 3 und 4 wird es wieder darauf ankommen, welcher Modellvorstellungen, welcher Fachdisziplin man sich bedient. Hier aber erkennen sich beide Partner als vorläufig und erhoffen gerade aus der Zusammenarbeit Zuwachs: Das Modell kann sich vor der Realität als untauglich zur Abbildung der wichtigsten Prozesse, der Vollzug kann sich in der Analyse als untauglich zur Erreichung seiner wichtigsten Ziele erweisen.

Zusammenarbeit dieser Art intendiert offensichtlich Nr. 109 VVJug, wenn dort in Anlehnung an § 166 Strafvollzugsgesetz formuliert wird, Aufgabe des kriminologischen

\* Referat gehalten bei der Tagung der Anstaltsleiter und Vollstreckungsleiter bei Jugendvollzugsanstalten in Rockenberg, 21. 9. 78

Dienstes sei es, „in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Erziehungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.“

#### *Der Beginn der Zusammenarbeit in Baden-Württemberg*

Zusammenarbeit im Sinne der oben angeführten Punkte 1 und 2 gibt es, seitdem im Vollzug wissenschaftlich ausgebildete Vertreter etwa der Jurisprudenz, der Medizin, der Psychologie, dgl. beschäftigt sind, bzw. seit Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden verschiedenster Provenienz Daten für ihre Untersuchungen dem Vollzug oder einem seiner Teilsysteme entnehmen. Das Ungenügen an diesem Stadium der Zusammenarbeit wird auf beiden Seiten, vor allem auf Seiten des Vollzugs empfunden (vgl. auch Abele, Mitzlaff, Nowack, Abweichendes Verhalten, Stuttgart 1975, S. 73).

Ministerpräsident Filbinger hat in seiner Regierungserklärung vom 4. 11. 1972 dem Vollzug – und hier vor allem dem Jugendvollzug – Priorität eingeräumt. Eine interdisziplinäre Kommission wurde einberufen, die die Erfordernisse eines erfolgreichen Jugendstrafvollzugs erarbeiten sollte. In der programmatischen Schrift „Der neue Weg“ des Jahres 1974 heißt es dann unter Punkt 4: „Das Jugendvollzugsprogramm soll durch begleitende Forschung *kontrolliert* und *weiterentwickelt* werden. (Hervorhebung vom Verfasser). Das Jugendvollzugsprogramm darf sich geänderten tatsächlichen Verhältnissen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht verschließen. Es muß daher sorgfältig geprüft werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen den gewünschten Erfolg haben. Zur Bewältigung dieser schwierigen und für das Gelingen der Vollzugsarbeit wesentlichen Aufgabe sollen unabhängige Persönlichkeiten herangezogen werden.“

Die Durchführung dieses Vorhabens wurde durch zwei Maßnahmen sichergestellt:

Erstens wurde im Vorgriff auf den damals noch unterschiedlich konzipierten „kriminologischen Dienst“ eine Stelle für einen Soziologen an der im Februar 1974 eröffneten Jugendvollzugsanstalt Adelsheim bereitgestellt.

#### *Exkurs über die Funktion des kriminologischen Dienstes*

Die Position bei der Vollzugsanstalt Adelsheim war als eine fest bei der Justiz angestellte Clearingstelle gedacht zur Vermittlung von Praxis und Wissenschaft in Fragen der Forschung auf dem Gebiet des Jugendvollzugs. Man setzte sich damit wohl bewußt ab gegen alternative Konzeptionen, die noch zur Debatte standen. Ein Ausschuß des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (vgl. Vorschläge zum Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes, Bonn-Bad Godesberg, 1974<sup>2</sup>, § 152 ff.) hatte in dem Bestreben, das unter finanzieller und personeller Knappheit Machbare zu realisieren, wenigstens die Bildung von „kriminologischen Arbeitsgruppen“ vorgeschlagen, die sich an den Vollzugsanstalten aus den dort vorhandenen Fachdiensten rekrutieren sollten.

Eher großzügig war nach den Vorstellungen der Verfasser des Alternativentwurfs (vgl. AE § 37 ff.) die Bildung

einer „kriminologischen Arbeitsgruppe“ bei den Länderjustizressorts vorgesehen. Sie sollte sich aus den dort Fachaufsicht führenden Fachkräften interdisziplinär zusammensetzen und eine ganze Reihe wichtiger Aufgaben übernehmen:

Sie sollte eigene Forschungsprojekte durchführen oder ausschreiben können, in erster Linie aber langfristig planen und koordinieren, also „fremde Forschung“ unterstützen. Ihr sollte die Verantwortlichkeit für die Einrichtung von Modellanstalten und die gewünschte Differenzierung des Vollzugs übertragen werden. Ferner sollten dort auch Zahlen der Vollzugsanstalten bezüglich Sozialstatus, Behandlung und Rückfall der Inhaftierten (gedacht war dabei wohl an wenige ohnedies anfallende Daten) zusammen mit den an Vollzugsanstalten gefundenen Forschungsergebnissen (im engeren Sinn) statistisch und wissenschaftlich aufbereitet werden. Auch Kontakte zu den Stellen der Entlassenen- und Bewährungshilfe sollten dabei aufgenommen werden.

Die Feldforschung in den Anstalten selbst sollte nach diesem Konzept von weisungsunabhängigen Wissenschaftlern durchgeführt werden. Sie sollten praktische Erfahrung aufweisen und zur engen Zusammenarbeit mit den Anstaltsghremien und der „kriminologischen Arbeitsgruppe“ bei der Aufsichtsbehörde verpflichtet sein. Der Forschungsabteilung an einer Vollzugsanstalt sollten wenigstens zwei Wissenschaftler ständig für die Dauer von maximal 6 Jahren angehören.

An den Einsprüchen der Länderfinanzminister scheiterten bekanntlich diese hochgespannten Pläne und sind somit heute nur noch von geschichtlichem Interesse. Es schien zur Aufhellung des Hintergrundes, auf dem sich die Verhältnisse in Baden-Württemberg entwickelt haben, dennoch hilfreich, die damaligen Überlegungen noch einmal in groben Zügen nachzuzeichnen.

Als zweiter Schritt wurde die im „Neuen Weg“ angesprochene Einbeziehung von „unabhängigen Persönlichkeiten“ in Angriff genommen. Zur Erörterung der Modalitäten lud das Justizministerium im Mai 1975 Vertreter einschlägiger universitärer Institutionen zu einem Gespräch mit den beiden Jugendvollzugsanstaltsleitern ein.

Bei dieser Gelegenheit konstituierte sich ein Gremium „Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendvollzugs“. Es setzte sich neben Vertretern der Abteilung Strafvollzug des Justizministeriums zusammen aus den Professoren Arndt – Heidelberg, Göppinger – Tübingen, Höhn – Mannheim, Kaiser – Freiburg und Leferenz – Heidelberg sowie den Leitern der Jugendvollzugsanstalten des Landes.

Aufgaben des Gremiums sollten sein:

1. Anregung und Evaluierung der Arbeit einer zu gründenden Arbeitsgruppe (siehe unten),
2. einzelne Mitglieder sollten vom Justizministerium entsprechend ihrer fachlichen Schwerpunkte angesprochen werden können, etwa bei der Entscheidung über die Zulassung von anderswoher initiierten Untersuchungsvorhaben zu Fragen des Jugendvollzugs,

3. das Justizministerium sollte durch die Institutionalisierung der Beziehungen zu universitären Forschungsstellen die Chance erhalten, sich in Einzelfragen an entsprechende Fachleute direkt wenden zu können.

Das Gremium beauftragte dann alsbald eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Assistenten der beteiligten Institute, Bediensteten der beteiligten Anstalten (Anmerkung: zuletzt neben den beiden Anstaltsleitern nur noch ein Psychologe der Jugendvollzugsanstalt Schwäbisch Hall und der Soziologe der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim. Begrüßenswert scheint dem Verfasser die anfangs geübte Einbeziehung aller Psychologen beider Jugendvollzugsanstalten, wenn nicht sogar die Beziehung von weiteren Fachdiensten), dem Soziologen bei der (Erwachsenen-) Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, der für den Aufbau des kriminologischen Dienstes in Baden-Württemberg wesentliche Impulse gegeben hat) und Vertretern des Justizministeriums, einen Problem- und Fragenkatalog aufzustellen und Projektvorschläge zu formulieren. Eine entsprechende Sammlung erfolgte auf breiter Basis: In den Instituten wurde die zugängliche Literatur auf einschlägige und interessierende Fragestellungen untersucht, das Ministerium schrieb die Bundesjustizverwaltung und die Länderjustizressorts nach diesbezüglichen Erfahrungen und Untersuchungen in ihrem Bereich an und die beiden Jugendvollzugsanstalten befragten ihr Personal nach Feldern, die für untersuchenswert angesehen wurden. Die Ergebnisse dieser Sammlung wurden nach und nach gesichtet, ausgewählt und systematisiert. Schließlich wurde daraus ein „Forschungsplan“ entwickelt, der in einer Zusammenkunft des Gremiums im Januar 1978 mit leichten Änderungen verabschiedet wurde. Er enthält auch die Zusammenstellung einiger wichtiger Einzelfragen sowie eine Prioritätenliste und sieht folgendes vor:

### *I. Systematische Zusammenstellung der Themenbereiche*

1. Beschreibung der Population nach spezifischen Gesichtspunkten, auch der weiblichen Jugendstrafgefangenen.

Dieser Themenbereich ist durch die bisherigen Erhebungen zur Sozialstatistik und die eingeleiteten Auswertungsarbeiten zunächst ausreichend behandelt, die Möglichkeit zu weiteren Arbeiten in diesem Bereich soll aber offen bleiben.

2. Verfahren und Kriterien der Zuweisung in der Zugangsabteilung

- a) Entwicklung von vollzugsspezifischen Diagnoseinstrumenten
- b) Statistik der Zuweisung zu einzelnen Vollzugsbereichen
- c) Beschreibung des Informationsmaterials
- d) Kriterien der Entscheidungsprozesse.

3. Verlaufsanalysen im Vollzug

- a) Entwicklung von Instrumenten zur Beschreibung des Vollzugsverlaufes

b) Statistik formaler Abläufe während des Vollzugs (z. B. Verweildauer, Disziplinarmaßnahmen, Verlegungen)

c) die Durchführung des Vollzugsplanes in den verschiedenen Bereichen des Vollzugs (z. B. Wohngruppen, Schule, auch Verlegungspraxis)

d) Interaktionsverläufe im Vollzug

e) Evaluierung einzelner Vollzugsmaßnahmen (z. B. Disziplinarmaßnahmen, Teilnahme an Gruppen, Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen)

f) Kriterien der Entscheidungsprozesse während des Vollzugsverlaufes (z. B. bei Stellungnahmen zu Urlaubsgesuchen oder anlässlich einer vorzeitigen Entlassung)

g) vorbereitende Maßnahmen zur Entlassung

h) Beschreibung der Organisationsstruktur der Vollzugsanstalt (z. B. Ausbildung der Bediensteten)

4. Katamnese

a) Erfassung der unmittelbaren Nachentlassungssituation

b) soziale Integration nach der Entlassung von Gefangenenengruppen mit unterschiedlichem Vollzugsablauf

c) langfristige Legalbewährung, insbesondere Untersuchung der Rückfallquote.

### *II. Zusammenstellung einzelner konkreter Untersuchungsthemen*

1.Registrierung von Art, Anzahl und Dauer der Kontakte zwischen Gefangenen und Vollzugsbediensteten

2.Statistik der formalen Abläufe während des Vollzugs

3.Dokumentation des Standes der Katamneseforschung.

4.Durchführung von Katamneseuntersuchungen unter den Gesichtspunkten Vollzugsdauer, Schulabschluß, Berufsabschluß, Beschäftigung als Hilfsarbeiter, ungünstiger Prognosestellung zum Arbeitsverhalten.

5.Angebot und Nutzung von Freizeit im Jugendstrafvollzug

6.Abweichungen vom Vollzugsplan

7.Gestaltung des Zugangsvollzugs

8.Formale und behandlungsorientierte Kriterien für Lockerungsmaßnahmen

9.Art, Umfang und Inanspruchnahme der Entlassungsvorbereitungen hinsichtlich familiärer Beziehungen, Arbeitsplatz- und Wohnungsbeschaffung sowie Schuldenregulierung

10.Informationsgehalt und Informationsweitergabe in behördlichen Dokumenten über delinquente Jugendliche

11.Auswirkungen verschiedener Behandlungsmaßnahmen auf Einstellung und Bewährung

12. Der Einfluß von Einstellungen, Erziehungszielen und Motivation der Bediensteten auf die Insassen
13. Anforderungen und Belastungen bei Freigängern im Jugendstrafvollzug
14. Der Beitrag von Vollzugslockerungen zur Erreichung des Erziehungszieles
15. Vollzugsverlauf bei rauschmittelabhängigen Gefangenen
16. Änderung des Freizeitverhaltens durch gezielte Vollzugsmaßnahmen
17. Änderung des Leistungsverhaltens durch gezielte Vollzugsmaßnahmen (Schule, berufliche Bildung)
18. Der Einfluß früherer Inhaftierung auf das Verhalten der Gefangenen
19. Abhängigkeit der Vollzugsmaßnahmen von der Verweildauer
20. Sanktionsformen im Vollzug
21. Förderung und Beeinträchtigung des Vollzugs durch Außenkontakte
22. Die Legalbewährung der durch die Sozialstatistik erfaßten Gefangenen.

### **III. Vorrangig in Angriff zu nehmende Untersuchungsthemen**

1. Umfang und Gründe der Abweichungen vom Vollzugsplan in den Bereichen  
Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, Arbeitseinsatz, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub, Zuweisung zu Wohngruppen und Erziehungsgruppen, schulische Aus- oder Weiterbildung.
2. Statistik der aktenmäßig festzuhaltenden Maßnahmen und Vorgänge des Vollzugsablaufes,  
namentlich zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zum Arbeitseinsatz, zu Lockerungen des Vollzugs und Beurlaubungen, zur Zuweisung zu Wohngruppen und Erziehungsgruppen, zur schulischen Aus- oder Weiterbildung, zum Vollzugsplan, Besuchskontakte, Disziplinarmaßnahmen, Prüfungen in Schule und Ausbildung, Verlegungen, Verweildauer.
3. Der Einfluß von Lockerungen und Urlaub auf Einstellung und Verhalten der Gefangenen im Vollzug nach der Entlassung.
4. Die Legalbewährung der durch die Sozialstatistik erfaßten Gefangenen.

Diese Fragen sollten zum Teil von Vollzugsbediensteten, größtenteils aber von (evtl. im Wege der Ausschreibung anzusprechenden) externen, interessierten Wissenschaftlern untersucht werden. Grundsätzlich sollte in den nächsten Jahren jedes empirische Untersuchungsvorhaben zu Fragen des Jugendvollzugs in diesen Forschungsplan integriert oder zumindest integrierbar sein.

Diese etwas rigide Eingrenzung wird verständlich, wenn man die bisherige Praxis in dieser Hinsicht bedenkt, nämlich, daß angehende oder etablierte Wissenschaftler Teilbereiche des Jugendvollzugs nach ihrem Interesse zur Untersuchung auswählten, damit dann nicht selten bereits mehrfach untersuchte Felder immer wieder angingen, andere (vom Vollzug für wichtig erachtete) Sektoren außer acht ließen und überdies – soweit Befragungen von Gefangenen damit verbunden waren – langfristig deren Mitarbeitsbereitschaft für vom Vollzug beabsichtigte Untersuchungen gefährdeten.

Ausnahmen wird es immer geben, wenn ein Antragsteller darzulegen versucht, daß sein Projekt einem künftig effizienter zu gestaltenden Jugendvollzug dient.

#### *Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft zu Fragen des Jugendvollzugs*

Mit der Einrichtung des kriminologischen Dienstes bei der Vollzugsanstalt Adelsheim wurde die Erwartung verbunden, dort sollte zunächst die Ausgangslage erhoben werden, also eine (nicht auf den Einzelfall sondern auf die Gesamtheit gerichtete) Charakterisierung der in den Vollzug eingewiesenen jungen Männer erstellt werden, um darauf zugeschnittene Ausbildungs- und Behandlungsangebote einrichten zu können.

Entsprechend war ein Hauptpunkt in den ersten Beratungen der oben angeführten Arbeitsgruppe die Zusammenstellung eines Fragenkataloges für eine differenzierte Sozial- und Legalstatistik, also eine standardisierte Erhebung von Daten aus der Biographie der jungen Gefangenen. Da die Befragung in einer Zugangs-(Klassifizierungs-)abteilung durchgeführt wurde, hat man es anfangs als unerquicklich empfunden, daß ein und derselbe Gefangene einmal vom Soziologen nach seiner Biographie befragt werden sollte und gleich darauf etwa vom Psychologen erneut, diesmal zur Erstellung der individuellen Anamnese und um Vorschläge zu seiner persönlichen Förderung im Vollzug machen zu können. Es ist aber trotz einiger Anläufe (wegen des doch grundsätzlich unterschiedlichen Ansatzes) nicht gelungen, diese Arbeitsgänge zu integrieren.

Die Fragebögen werden nicht vom Gefangenen ausgefüllt, sondern im Wege des Einzelinterviews bearbeitet. Nachdem der Vergleich einer Auswahl von Fragebögen mit dem Aktenstand Abweichungen vor allem in Fragen nach vorangegangenen gerichtlichen Verfahren ergeben hat, werden die Interviewangaben seit Januar 1978 am Aktenstand kontrolliert.

Die Bögen werden beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie – in Freiburg im Breisgau auf Datenträger übertragen und per EDV zunächst in halbjährigen Zahlenwerken austabelliert.

Da die Zahlenkolonnen allein auf manchen Betrachter eher abstoßend, jedenfalls nicht hinreichend informativ wirken, ist beschlossen worden, in regelmäßigen Abständen eine kommentierende Interpretation anzufertigen und zwar sowohl von seiten des Vollzugs (um praktische

Konsequenzen aus dem Zahlenmaterial vorzuschlagen) wie auch von seiten der beteiligten Institute (zur wissenschaftlichen Analyse).

Eine Publikation dazu findet sich von Dr. Helmut Kury, Freiburg, in *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, Heft 6, 1977.

Ein weiteres Feld der Zusammenarbeit eröffnete sich in der Durchführung von psychologischen Persönlichkeits-tests in der Zugangsabteilung. In einer umfangreichen Testbatterie werden intellektuelle Leistungsfähigkeit in verschiedenen Teilbereichen (LPS), Konzentrations- und allgemeine Leistungsfähigkeit (d2), perzipierter elterlicher Erziehungsstil (Marburger Skalen) und Aggressionstendenzen (FAF) diagnostiziert. Die Tests werden vom psychologischen Dienst jeweils in wöchentlichen Gruppen durchgeführt, dann sofort zur EDV nach Freiburg geschickt und finden ausgewertet bei der Zuweisungsentscheidung bzw. bei der Aufstellung des Erziehungsplanes in der Zugangskonferenz Verwendung. Hier gelang die Verknüpfung von eher theoretischem und unmittelbar praktischem Interesse.

Das mit Vorrang zu bearbeitende Thema der Verlaufsanalyse des Vollzugs ist einer Doktorandin beim Max-Planck-Institut, Freiburg, übertragen worden. Absprachen bezüglich der Anlage des Untersuchungsvorhabens fanden im Dezember 1978 statt. Zur zügigen Abwicklung der Datenerhebung in den Vollzugsanstalten ist die Mitarbeit studentischer Hilfskräfte vorgesehen.

Neben den im Forschungsplan angesprochenen Fragenkreisen besteht im Rahmen der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendvollzugs auch die Möglichkeit, akut auftretende Probleme anzugehen. So hatten im Frühjahr 1977 offensichtlich einige Stellen den Eindruck, als entwickle sich (vom Personal der Jugendvollzugsanstalten zu wenig beachtet) eine Aktivität unter Gefangenen, die auf zunehmende Erpressung, Unterdrückung und Verletzung von Mitgefangenen hinauslaufe. Unter nicht einfachen Umständen wurde daraufhin zusätzlich zu den kriminalpolizeilichen Ermittlungen und in Absprache mit der Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit den beteiligten Instituten eine anonyme Befragung der Insassen nach Art der Dunkelfeldforschung durchgeführt.

Im Gefolge davon wurde ein Vollzugsversuch begonnen, bei dem man herauszufinden hofft, ob bei intensiverer Betreuung und Aufsicht eine größere Anzahl von strafbaren Handlungen unter Insassen bekannt wird. Eine Kontrolluntersuchung unter „normalen“ Bedingungen ist bisher dazu durchgeführt worden.

Um die grundsätzliche Offenheit für andere Formen der Zusammenarbeit zu dokumentieren, sei abschließend auf „therapeutische Reisen“ mit jungen Gefangenen hingewiesen. Sie werden im wesentlichen von zwei Sozialarbeitern einer Jugendvollzugsanstalt in Zusammenarbeit mit dem Sportinstitut der Universität Heidelberg (Professor Rieder) durchgeführt und ausgewertet. Interessierte finden Ausführungen dazu bei Herkert, Nickolai: *Freiheit – eine Belastung? Therapeutische Reisen mit jugendlichen Delinquenten*, in *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* Nr. 3/78.

## ***Aufbau einer Förderstation in einer Sicherheitsanstalt***

– *Erfahrungsbericht über Konzept und Entstehung einer Förderstation in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt-Ziegenhain*–

von *Jochen Frövel*

### ***1. Ausgangssituation***

Die JVA Schwalmstadt-Ziegenhain gehört mit einer durchschnittlichen Belegungsquote von 240 Häftlingen zu den kleineren Anstalten in Hessen. Die chronische Überbelegung hat vor dieser JVA ebenfalls nicht haltgemacht, die Anstalt ist in der Regel zwischen 20% und 25% überbelegt. Der Vollstreckungsplan weist der Anstalt überwiegend Langstrafige über 5 Jahre Straftat aus Nordhessen und dem Frankfurter Raum ein. Kernstück und Ursprungsbau der JVA ist ein mittelalterliches Schloß. Die Verwaltungsbauten bilden mit zwei Gefangentrakts ein nahezu gleichseitiges Fünfeck. Die Räumlichkeiten sind vollständig ausgenutzt. Durch den historischen Rahmen lassen sich auch Umbauten nur schwierig vornehmen. Die Personaldecke ist ähnlich wie in allen anderen Anstalten der Bundesrepublik Deutschland, in denen geschlossener Erwachsenenvollzug praktiziert wird. Das Verhältnis zwischen Aufsichtsdienst und Gefangenen ist etwa 1:3. Der Sozialstab besteht aus einem Psychologen, einem Lehrer und mittlerweile drei Sozialarbeitern.

Bis zum Jahre 1978 gab es hier so gut wie keine Fortbildungsmaßnahmen. Man hatte sich von der Erfahrung aus einigen Fortbildungsangeboten schrecken lassen. Einzelne Kurse oder auch Unterrichte zeichneten sich durch eine anfänglich rege Teilnahme aus. Jedoch schon nach wenigen Wochen zeigte sich in vielen Fällen ein derartiger Teilnehmerschwund, daß die Kurse im Sand verliefen. Allein schon das Einrichten eines einzelnen Kurses wurde deshalb von Anfang an mit Skepsis betrachtet. Eine weiterführende Maßnahme, wie etwa ein geschlossener Hauptschulabschlußkurs wurde von vornherein als vertane Liebesmühe gewertet. Die Nachfrage bei solchen geschlossenen Kursen, gerade bei Langstrafigen mit Haftzeiten zwischen 10 und 15 Jahren, war außerordentlich groß. Doch niemand wagte, sich auf ein größeres Projekt einzulassen.

### ***2. Entwurf einer Konzeption***

Wegen der wachsenden Nachfrage an schulischer und beruflicher Förderung wurden, unterstützt von der Diskussion über das Strafvollzugsgesetz, Überlegungen angestellt, eine Vollzugseinheit einzurichten, in der dem Gefangenen entsprechende Förderungsangebote gemacht werden können. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Justizvollzugsanstalten und den spezifischen Bedingungen der hiesigen Justizvollzugsanstalt ist der folgende thesenartige Konzeptentwurf als Diskussionsgrundlage entwickelt worden, der zum Ziel hat, die Gefangenenkultur auf der einen Seite zurückzudrängen und auf der anderen Seite die Bereitschaft der Bediensteten zur Mitarbeit zu wecken:

1. Lernwillige Gefangene, die einen konkreten Berufs- oder schulischen Abschluß anstreben, sollen in einer überschaubaren Vollzugseinheit zusammengefaßt werden.
2. Den Gefangenen wird ein konkretes Lernangebot gemacht. Die Arbeitspflicht bleibt weitgehend bestehen.
3. Zur Förderung der Lernbereitschaft muß die Vollzugseinheit spezielle Anreize bieten, die die Gesamtsituation der Anstalt berücksichtigen müssen.
4. Der Vollzugsdienst wie auch die dort tätigen Fachdienste haben die Gruppenprozesse zu kontrollieren und, wenn möglich, steuernd einzugreifen.
5. Bei Mitarbeit am Vollzugsziel muß das Verhalten des Gefangenen möglichst direkt verstärkt werden.
6. Möglichst alle in der Vollzugseinrichtung diensttuenden Bediensteten entscheiden in regelmäßig stattfindenden Konferenzen über Anträge von Gefangenen sowie über Organisationsabläufe. Die Delegation von Kompetenzen an die Konferenz ist erforderlich.

### 3. Die Umsetzung der Konzeption

Nach der Skizzierung der Konzeption stellt sich die bange Ungewißheit, was bleibt davon übrig? Werden nicht zu viele Abstriche gemacht, so daß das Wesentliche der Konzeption abhanden kommt? Lohnen sich überhaupt alle weiteren Anstrengungen? Jeder Praktiker kennt die Stolpersteine der Institution, wenn eine Neuerung probiert werden soll. Es fängt mit den oft belächelten Grundsätzen des Beamtentums an: Es war schon immer so! Da kann ja jeder kommen! Das ist noch nie da gewesen! und hört bei dem justizspezifischen globalen Hinweis „Sicherheitsbedenken“ auf. Damit erst einmal eine Gesprächsrunde über die Möglichkeit einer Veränderung, hier einer Station mit mehreren schulischen Angeboten zustandekommen kann, sollten Fakten bereit liegen, die das Erfordernis und die Sinnhaftigkeit der Maßnahme hervorheben.

Uns lagen aufgrund einer Befragung etwa 30 Meldungen für eine schulische Maßnahme, 40 Meldungen für Englisch-Kurse und 6 für eine Lehrausbildung im Bereich Metall vor. Die Notwendigkeit schulischer Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten ist hinlänglich bekannt, jedoch fehlt es häufig an der Bereitschaft der Insassen, sich den Belastungen einer Aus- bzw. Fortbildung zu unterwerfen. Da wir die Persönlichkeiten der Gefangenen, die sich gemeldet haben, kannten, konnten wir davon ausgehen, daß der überwiegende Teil eine einmal begonnene Maßnahme auch zu Ende führen würde. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen anderer Justizvollzugsanstalten, daß bei geschlossenen Kursen mit einem bestimmten Abschluß die Abbrecherquote sehr gering ist.

Die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, den Gefangenen ein Mehr an Fort- und Ausbildung anzubieten, konnte sich zu der Frage entwickeln, wie läßt sich den Gefangenen das Angebot unter den gegebenen Bedingungen am besten nahebringen?

In einer Arbeitsgruppe, in der sowohl Sozialdienst und

Anstaltsleiter als auch Vollzugsdienst zusammenarbeiten, mußten eine Reihe von Problemen erörtert und abgewogen werden. Zu allererst galt es zu klären, welche Maßnahmen in einer besonderen Vollzugseinheit angeboten werden sollten und wieviel Gefangene daran teilnehmen könnten. Zwangsläufig ergab sich daraus die Frage nach den Räumlichkeiten. Da die Anstalt nur in einem Flügel vorwiegend über Einzelzellen verfügt, während im anderen Flügel die drei- und vier-Mann-Zellen überwiegen, bestehen für die Unterbringung der Förderstation in beiden Flügeln verschiedene unveränderbare und tiefgreifende Bedingungen. Zwei Alternativen kristallisieren sich heraus:

1. Die aufzunehmende Gruppe wird auf zwanzig Personen beschränkt, die dann in einem vom übrigen Flur abgetrennten Teil in Einzelzellen untergebracht werden können.
2. Die Gruppe der Schüler soll nicht auf zwanzig beschränkt werden.

Das bedeutet unter den hiesigen Bedingungen, daß sie in einem kompletten Flur in Zwei- und Dreimann-Zellen untergebracht werden müssen. In diesem Falle müßte zusätzlich zu den Schulkursen noch ein wenig arbeitsintensiver Englischkurs angeboten werden.

Beide Alternativen enthielten wichtige Aspekte, die für den Erfolg der Maßnahme ausschlaggebend sein könnten. Auf der einen Seite stand die Vorstellung, daß den Schülern durch die Einzelzellen die notwendige Ruhe und Konzentrationsmöglichkeit für Nacharbeit und Vorbereitung gegeben wird, während in Zwei- und Drei-Mann-Zellen die Ablenkungen zu groß sind, darüber hinaus bestünde die Gefahr, daß diejenigen Gefangenen nicht an den Kursen teilnehmen, die nicht in einer Zellengemeinschaft liegen wollen oder können. Auf der anderen Seite stand die Befürchtung, daß eine zu kleine Einheit, die für sich eine Reihe von Vollzugslockerungen erfährt, von den Gefangenen abgestoßen wird, weil die Erreichbarkeit für den einzelnen zu gering ist. Das Dilemma wurde aufgelöst, indem man sich entschloß, eine ganze Station mit 55 Haftplätzen, in der zur Hälfte Einzelzellen sind, zu einer Förderstation zusammenzufassen. Die Station mußte nun alle Schüler, Lehrlinge und Teilnehmer an den Englisch-Kursen aufnehmen, um eine weiteren. Die Station mußte nun alle Schüler, Lehrlinge und Teilnehmer an den Englisch-Kursen aufnehmen, um eine weitere Überbelegung der anderen Stationen im Hause durch freie Kapazitäten auf der Förderstation zu verhindern. Es wurden somit auch nur die Interessenten an Kursen nicht berücksichtigt, bei denen extreme Sicherheitsbedenken geltend gemacht werden konnten.

Durch die unerwartete Schaffung der relativ großen Vollzugseinheit gewannen andere Problembereiche an Bedeutung. Die Überschaubarkeit der Vollzugseinheit gestaltete sich schwieriger, d. h. bestimmte Ausprägungen der Subkultur lassen sich bei 55 Gefangenen schwieriger kontrollieren als bei 20. Durch das Zusammenfassen von Kursen mit unterschiedlicher Arbeitsintensität sind Konflikte vorprogrammiert. Aus der erfahrungsgemäß großen Fluktuation im Englisch-Kurs, z. B. durch Verlegungen in den offenen Vollzug, entsteht ebenfalls Unruhe.

Über inhaltliche Bedingungen gab es die geringsten Diskussionen. So bestand Einhelligkeit über die Arbeitsgrundlage der Förderstation: Die Leistungsbereitschaft der Gefangenen soll durch Vollzugslockerungen unterstützt und ggf. erzeugt werden. Entsprechend dem Motto: Der Appetit kommt beim Essen, soll hier durch ein positives Lernmilieu eine Verstärkung bzw. Aufbau einer primären Lernmotivation erfolgen. Ein Gefangener, der sich vorrangig wegen der zu erwartenden Lockerungen auf die Förderstation verlegen läßt und somit an einem der angebotenen Kurse teilnehmen muß, soll durch positive Lernerfahrungen, durch Vermittlung von Erfolgen, durch gegenseitiges Unterstützen in Arbeitsgruppen seine Mißerfolgs-erwartungen abbauen und Vertrauen zu seiner Leistungsfähigkeit entwickeln. Damit dieser Prozeß stattfinden kann, muß der Gefangene, der eine bestimmte Leistung erbringt, sicher sein, daß diese Leistung auch allgemein anerkannt wird. Mit anderen Worten, der Leistungsanspruch an den Gefangenen darf nicht zu niedrig, aber auch nicht zu hoch sein. Entsprechend wurden die Bedingungen zur Verlegung auf die Förderstation festgelegt. Die Gefangenen unterliegen dort, soweit es der Unterricht zuläßt, der allgemeinen Arbeitspflicht. Als Gegengewicht dazu stehen Lockerungen, wie offene Türen, in der ersten Zeit nur nach der Mittagessenausgabe bis zum Nachteinschluß geplant, Lichtverlängerung, 2 kombinierte Unterrichts- und Fernsehräume, wobei ein Unterrichts- bzw. Fernsehraum durch Umbau und Belegungsumstellung sowie Belegungsreduzierung des gesamten Hauses um einen Platz geschaffen werden mußte. Des weiteren besteht die Möglichkeit, die Zelle besser nach eigenen Wünschen auszugestalten. Eine Verlegung von der Förderstation erfolgt, wenn der Arbeitspflicht nachgekommen wird, der Unterricht geschwächt wird und erhebliche Vorstöße gegen Sicherheit und Ordnung und Gemeinschaftsleben auf der Station erfolgen.

Die Bereitstellung der Lehrkräfte und die Finanzierung war leichter als zu Anfang vermutet. Geldmittel für die Bezahlung der Lehrkräfte (die einzige hauptamtliche Lehrkraft hat keine Möglichkeit, die Unterrichtserfordernisse abzudecken) kamen von verschiedenen Seiten, aus einem Titel des Ministeriums für nebenamtliche Lehrkräfte, von der Volkshochschule des Landkreises, von der Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und einen Gefangenenfürsorgeverein. Die Lehrkräfte konnten über die zuständige Schulamtsdirektion und die Volkshochschule gewonnen werden. Für das erste Schuljahr wurden für alle Kurse insgesamt 9 Lehrer benötigt, die wöchentlich 30 Stunden unterrichteten. Davon fielen 12 Wochenstunden auf einen Hauptschulkurs, 10 auf einen Vorbereitungskurs für einen Hauptschulkurs, 2 auf einen Englisch-Zertifikatskurs und 6 auf einen fachtheoretischen Unterricht. Die Planung des Unterrichts sowie die Erstellung eines Stundenplans erforderten nur geringen organisatorischen Aufwand. Zu einem weiteren schwierigen Diskussionspunkt entwickelte sich die personelle Besetzung der Station. Im Unterschied zu Jugendstrafanstalten, ganz zu schweigen von sozial-therapeutischen Anstalten, konnte bislang nicht erreicht werden, daß einzelne Dienstgruppen den vier Stationen im Hause weitestgehend fest zugeordnet werden konnten. So mußte, zumindest für die Förderstation, eine relativ feste Dienstgruppe eingeteilt werden. Die Frage bestand nun, wie groß die Dienstgruppe sein

muß, damit entweder in der Früh- oder Spätschicht täglich ein Beamter aus der Dienstgruppe Ansprechpartner ist und wie sich diese Dienstgruppe zusammensetzen soll. Zum einen galt es, eine möglichst kleine Dienstgruppe zu schaffen, damit der einzelne Stationsbeamte häufig Kontakt zu den Gefangenen und den Problemen hat und somit über die Situation auf der Station informiert ist, zum anderen sollte die Dienstgruppe möglichst groß gehalten werden, um vielen Bediensteten die Möglichkeit zu geben, unter den anderen Bedingungen Dienst Erfahrung zu sammeln. Es kam relativ schnell zu einer Einigung. Man hielt die Dienstgruppe mit 4 Beamten relativ gering. So konnten dennoch eine Reihe anderer Kollegen auf der Station Dienst tun, wenn die vorgesehenen festen Stationsbeamten wegen Urlaub, Krankheit, freier Tage und Nachtschicht nicht eingeteilt werden konnten. Hingegen bereitete die Frage, wie sich die Dienstgruppe zusammensetzen soll, erhebliche Schwierigkeiten. Sollten geeignete Bedienstete für den Dienst auf der Förderstation ausgesucht werden, die ihr Interesse und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekundeten oder sollte auf eine nicht mehr praktizierte Dienstgruppeneinteilung zurückgegriffen werden? Die zuerst genannte Vorstellung beinhaltete, daß durch qualifizierte Mitarbeiter sich die Vorgänge der relativ großen Vollzeiteinheit besser kontrollieren und leiten lassen. Durch die andere Möglichkeit wollte man erreichen, daß die neu zu entwickelnde Dienstgruppe nicht von den anderen Kollegen als „Edelwörter“ diffamiert und diskriminiert würde. Man entschloß sich schließlich für die zweite Möglichkeit, denn die Rivalitäten innerhalb des Aufsichtsdienstes hätten der Einrichtung der Station wesentlich mehr geschadet als ein schlecht einzuschätzender Mangel an Beobachtungsgabe und Initiative.

Nicht nur im Aufsichtsdienst sondern auch in den Fachdiensten mußte eine Arbeitsverteilung vorgenommen werden, da durch eine intensivere Betreuung für die Leistungsbereitschaft hinderliche Konflikte des einzelnen Gefangenen möglichst aufgearbeitet werden sollten. Da die im festen Haus tätigen beiden Sozialarbeiter diese zusätzliche Arbeit nicht leisten konnten, bemühte man sich erfolgreich um einen weiteren Sozialarbeiter über die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Arbeitsamtes.

Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen nach § 156 StVollzG an die Stationskonferenz bzw. den Leiter der Stationskonferenz, der nicht der Anstaltsleiter sein sollte, erwies sich ebenfalls als schwierig. Die Möglichkeit der Delegation von Entscheidungen von Anstaltsleitern an Nichtjuristen wurde bislang nur ungern gehandhabt. Im vorliegenden Fall deshalb, weil sich für die schulischen Maßnahmen, wie zu erwarten war, ebenfalls Langstrafige und Lebenslängliche interessierten und somit auf die Förderstation kamen, die nicht alle im letzten Drittel ihrer Strafverbüßung standen. Entscheidungen über Urlaub und Lockerungen erhalten dadurch ein großes Gewicht. Von der Stationskonferenz, an der zwei Stationsbeamte, Aufsichtsdienstleiter, Bereichsaufsicht, Lehrer, Sozialarbeiter und Psychologe teilnehmen, sollten für den Anstaltsleiter Empfehlungen erarbeitet werden. Gegenüber dem Gefangenen sollte jedoch die Stationskonferenz den Schein einer vollständigen Entscheidungskompetenz erhalten. Damit der Schein auch vor der Konferenz gewahrt werden konnte, wurden kritische Fälle vor einer Konferenzempfehlung

lung zwischen dem Anstaltsleiter und dem Leiter der Stationskonferenz abgesprochen. Nur durch das Verständnis der Konferenzteilnehmer für die Gesamtsituation konnte man zu durchführbaren Vorentscheidungen gelangen. Allen Beteiligten war jedoch klar, daß es sich hierbei nur um eine vorübergehende Regelung handeln kann und somit wurde schon frühzeitig eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans dergestalt ins Auge gefaßt, daß der Leiter der Stationskonferenz im Namen der Konferenz Stationsbelange und Lockerungsmaßnahmen entscheidet und unterschreibt. Der Anstaltsleiter bestätigt durch Gegenzeichnung die Ermessensfehlerfreiheit der Entscheidung. Der Beschluß der Stationskonferenz sollte somit zwar aufhebbar, aber nicht umwerfbar sein. Bei Ermessensfehlern in einer Entscheidung muß die Konferenz bei der erneuten Beschlußfassung die beanstandeten Punkte berücksichtigen.

#### 4. Entwicklung der Förderstation:

Der Konzeptentwurf konnte im wesentlichen in eine organisatorische Struktur umgesetzt werden. Die Kompromisse hinsichtlich der Größe der Station und der Entscheidungskompetenz haben sich im weiteren Verlauf als tragfähig erwiesen. In den ersten Monaten nach Einrichtung der Station (Mai 1978) mußten eine Reihe praktischer Schwierigkeiten geklärt werden. Die Vervollständigung der Räumlichkeiten und der Unterrichtsmittel gestaltete sich etwas bürokratisch. Die Lehrer, die mit großem Engagement ihre Arbeit aufnahmen, brachten ein großes Verständnis für die besonderen Bedingungen der JVA auf, dennoch bedurfte es einiger Hinweise und Erklärungen, um Mißverständnisse zu vermeiden. Die Fluktuation hielt sich in engen Grenzen, so daß das Problem der Nachverlegung auf die Station gering blieb. Die zeitweilig auftretenden versteckt geäußerten Vorurteile aus allen Dienstbereichen gegen die Förderstation konnten durch engeren Kontakt der auf der Station Dienst tuenden Bediensteten untereinander aufgearbeitet werden und durch häufiges Informieren der Kollegen und Darstellen der Zielsetzungen auf ein nicht beachtenswertes Maß reduziert werden. Die aufgrund der relativ großen Anzahl von Gefangenen geäußerten Befürchtungen, die zu entstehende Subkultur in nur unzureichendem Maße auflösen zu können, hat sich nicht eingestellt. Dadurch, daß die Lernmotivation der Gefangenen in den die Förderstation tragenden Schulkursen ausgesprochen hoch war, wurden dem Schulziel abträgliche Störungen weitestgehend unterlassen. Die Schülergruppen waren schon nach kurzer Zeit interaktionsfähig, d. h., die Mitschüler wurden als Partner akzeptiert und man unterstützte sich gegenseitig. Hiermit war ein Gegengewicht für die von einigen Sicherheitsexperten als erhebliches Risiko angesehenen Vollzugslockerungen wie offene Zellentüren gebracht. Die Selbstkontrolle ist unter diesen Bedingungen wesentlich größer als unter den sonst üblichen Vollzugsbedingungen. Rivalitäten zwischen Gefangenen und sogar zeitweise Gefangenengruppen konnten weitestgehend in den Griff bekommen werden. Hingegen die Hierarchiebildung war unter den gegebenen Bedingungen nicht in den Griff zu bekommen. Es entstanden zwar keine Abhängigkeiten, so doch Anerkennung und Achtung bestimmter Autoritäten, die sich im hiesigen Fall gelegentlich positiv auf die Ruhe der Station auswirkten,

aber wiederum mögliche positive Gruppenprozesse behinderten. Die auf der Station weitestgehend fest installierte Bedienstetengruppe konnte sich zunehmend von Verwahrungsaufgaben zu Betreuungsaufgaben umstellen. Problematische Gefangene ließen sich deshalb gut lenken und bezüglich der schulischen Ziele unterstützen. Die behandlungsorientierte Einflußnahme auf den Gefangenen richtete sich auf die Stabilisierung des Leistungsverhaltens. Eine Veränderung anderer Persönlichkeitsaspekte der Gefangenen bzw. die Generalisierung des Leistungsverhaltens auf andere Aspekte der Persönlichkeit konnten in die Organisationsstruktur der Förderstation nicht stringent eingebaut werden.

Dennoch zeigte sich in einer Reihe von Fällen eine erstaunliche Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit.

Die neu eingerichtete Station lief in ihren konzeptionellen Grenzen gut an. Der Erfolg der Einrichtung zeigte sich ebenfalls in dem Ausbau des Schulangebots nach dem ersten Jahr. Mittlerweile werden neben dem Hauptschulkurs ein Elementarkurs für Schulschwache und ein Realschulkurs angeboten. Die Lehrlinge zugerechnet, ergibt sich damit eine Zahl von etwa 35 Gefangenen, die intensiv fortgebildet werden. Die Planung für die weiteren Jahre sieht vor, den lernwilligen Schülern weiterhin Angebote zu liefern, die ihnen einen Verbleib auf der Förderstation sichern und durch Wiederholen von Kursen neue Interessen zu gewinnen.

Einmal ins Laufen gebracht, entwickelte sich die Förderstation zu einem stabilisierenden Faktor nicht nur für den einzelnen Gefangenen, sondern auch für die gesamte Anstalt.

## Drogenabhängigkeit im Strafvollzug

von Walter Leschhorn

In den frühen 70iger Jahren entwickelte sich in den deutschen Gefängnissen, und anscheinend vor allem in Berlin, ein neues Phänomen. War bisher die Suchtproblematik im wesentlichen mit dem Konsum von Alkohol verbunden, so tauchten jetzt zunehmend Heroinabhängige innerhalb der Mauern auf. Und dies geschah in einer Zeit, als in Erwartung des Inkrafttretens des neuen Strafvollzugsgesetzes erhebliche Veränderungen in den Vollzugsanstalten zu beobachten waren. So die größere Öffnung nach innen für Besucher und nach draußen für die Inhaftierten. Regelurlaub, Tagesausgänge und vor allem Freigang machten die Gefängnisse durchlässiger und dadurch auch unkontrollierbarer. Da sich jedoch der Resozialisierungsgedanke im Sinne einer besseren gesellschaftlichen Integration durchsetzte und dessen Logik vor allem in der Entlassungsphase diese Maßnahmen fast zwingend gebot, konnte sich durch die damit verbundene Mißbrauchsmöglichkeit in den Gefängnissen leichter eine neue Subkultur entwickeln – die mit dem Drogenkonsum verbundene.

In diesem Zusammenhang sei festgestellt, daß die Haftsituation die Entwicklung einer so gearteten Subkultur nicht nur begünstigt, sondern diese gewissermaßen hier wie die Faust aufs Auge paßt.

Das liegt erstens an der Tatsache, daß eine Strafanstalt, symbolisiert durch Mauern und Gitter, einen intensiv repressiven Charakter hat, der oft als Fortsetzung von Erfahrungen aus Heim und Elternhaus erlebt wird. Dagegen hat sich nicht nur im Laufe des Sozialisationsprozesses der Inhaftierten eine spezifische Empfindlichkeit entwickelt, es bildet sich allein durch die Gefängnissituation selbst eine Polarisierung und damit verbundene Subkultur auf der Seite der Gefangenen wie auf seiten der Betreuer bzw. für Sicherheit und Ordnung Verantwortlichen. Beiden Normsystemen ist gemeinsam, daß sie für das dazugehörige Individuum verbindlichen Charakter haben, also Zwang zur Solidarität. Ebenso entwickelt sich in der Regel in beiden Bereichen ein spezifisches Ressentimentgefüge, das u. a. dazu führt, daß die Modalitäten, nach denen sich die Subkultur richtet, gegenüber der anderen Normgruppe möglichst geheimgehalten werden. Selbstverständlich sind diese Tendenzen auf seiten der Inhaftierten stärker ausgeprägt.

Zweitens liegt es an der Verdichtung spezifischen Persönlichkeitspotentials, da der Inhaftierungsprozeß mit einer besonderen Auswahl von Delinquenten verbunden ist. (Es geraten weniger als 10 Prozent aller vor deutschen Gerichten Verurteilten in Gefängnisse). Und es liegt letztlich an der mit der Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Klienten zusammenhängenden mangelnden Kreativität in der Gemeinschaftsgestaltung, so daß sich auf seiten der Inhaftierten auch ohne die entsprechende Vorerfahrung Organisationsstrukturen primitiverer Natur herausbilden würden, bei denen Angst vor Aggressivität und Aggressivi-

tät im Wechselverhältnis die wesentlichen Momente spielen.

In einem so gearteten Klima ist eine Appetenz nach Mitteln, die eine Ablenkung von der empfundenen Realität erlauben, selbstverständlich.

Die Drogenproblematik zeigt sich nun in zweierlei Hinsicht: Einmal in dem Auftauchen von Süchtigen, bei denen die immer wiederkehrende Beschaffungskriminalität zu einer Einweisung in die Strafanstalten geführt hat, nachdem externe Bemühungen, sie zu einer Therapie zu motivieren oder sie in einer solchen zu halten, gescheitert waren. Diese Inhaftierten setzen nun alles daran, um an Gifte, an die sie gewöhnt waren, heranzukommen. In der Regel wird aber polytoxikomanes Verhalten beobachtet, da etwa Heroin nicht immer in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

Die andere Seite der Problematik besteht in der „Störung“, die dieses Verhalten auf die Bemühungen in der Resozialisierungsarbeit in den Gefängnissen ausübt. War bisher das Entlastungs- und Entladungsventil der eingeschmuggelte oder selbst angesetzte Alkohol, so tritt an diese Stelle jetzt das Rauchen von Haschisch oder der LSD-Trip, der als sog. Minitrip leicht in die Gefängnisse einzubringen ist. Auch der Konsum von Tabletten gewann einen neuen und attraktiveren Stellenwert. Diese „Störung“ fördert auf seiten der Betreuer und für die Behandlung der Inhaftierten Verantwortlichen die Resignationsbereitschaft. Hier schließt sich der Teufelskreis, da dadurch die Subkultur der Inhaftiertengruppe noch undurchsichtiger werden kann und noch mehr Eigendynamik entwickelt. Aus dem gemeinsamen Drogenkonsum auf den Stationen vermehrt sich die Solidarität gegen die Institutionen und auch gegen die von hier vertretenen Resozialisierungsbemühungen.

Das Ansteigen dieser Problematik sei durch die folgenden Zahlen verdeutlicht:

In den ersten neun Monaten des Jahres 1977 betrug der Anteil der neu aufgenommenen Gefangenen in der Jugendstrafanstalt Plötzensee, in deren Akten BTM-Vergehen vermerkt waren, ca. 20 Prozent. Im Jahre 1978 stieg dieser Anteil auf 28,5 Prozent und in den ersten drei Monaten dieses Jahres auf über 35 Prozent. Da in den Folgemonaten der Anteil wieder etwas zurückging, ist mit einem Jahresdurchschnitt für 1979 von ca. 32 bis 33 Prozent zu rechnen. Diese Zahl sagt zwar nichts direkt über den Anteil an Konsumenten sog. harter Drogen aus, doch stellt der nach unseren Erfahrungen den größten Prozentsatz der BTM-Inhaftierten dar. In der Jugendstrafanstalt Plötzensee beträgt er nach einer Statistik vom Anfang d. J. ca. 23 Prozent, das sind zwischen 70 und 80 Inhaftierte von 340.

Hat der inhaftierte Drogenabhängige die Möglichkeit, von seiner Drogenproblematik als solcher abzulenken, etwa indem er eine äußerlich sinnvoll erscheinende Berufsausbildung in Angriff nimmt, und kann er darüber hinaus seine Freizeit mit der ihm bekannten und mit Szeenerfahrung assoziierten Musik bereichern, so ist, wenn nicht andere Momente noch eine Rolle spielen, kaum mit

einer freiwilligen Entscheidung für eine Drogentherapie zu rechnen. Es resultiert daraus, daß die Integration in Wohngruppen mit „normalen“ Gefangenen, wo das subkulturelle Geschehen, bei dem gerade Drogenabhängige ein zusätzliches Maß an Energie und Kreativität entwickeln können, gruppentherapeutisch nicht ausreichend in Griff zu bekommen ist, für die Therapie kontraindiziert ist und die Drogenkarriere mit hoher Wahrscheinlichkeit verlängert bzw. fördert. Die Gefängnissituation hinterläßt unter diesen Bedingungen wenig Eindruck auf den Drogenabhängigen. Es geht ihm hier unter Umständen besser als vor seiner Inhaftierung, da durch die Versorgung bezüglich Bett und Tisch das Gefängnis für besonders lebensuntüchtige Verwahrloste eine Reduzierung des Konfliktdrucks, der draußen erlebt wurde, mit sich bringt.

Nicht zu vergessen ist die Ansteckungsgefahr, die Drogenabhängige im Gefängnis, wenn Gift vorhanden ist, für die anderen Gefangenen darstellt. So ist beispielsweise in unserer Jugendstrafanstalt das Haschischrauchen schon beinahe Norm. Besonders kritisch aber muß das sog. Anfixen gesehen werden, dem gerade labile Verwahrloste nicht widerstehen können.

Wie nun ist diesem Problem am besten zu begegnen?

Grundsätzlich gibt es zwei Wege: Der erste ist in der Reduzierung der Öffnung der Anstalten zu sehen. Der Sicherheitsgedanke ist derart stark auszulegen, daß kaum noch irgendwelche Drogen in die Gefängnisse eingebracht werden können. Der Vergleich von Schnapsflasche und Minitrip macht aber deutlich, daß dieses Unterfangen fast unmöglich ist. Auch Haschisch oder Heroin kann sowohl in der Kleidung wie auch im Körper selbst so gut versteckt werden, daß das Aufspüren bei einer Kontrolle nahezu unzumutbar für die Kontrolleure ist. Auch die Modalitäten der Sprechstunden mit Angehörigen müßten so verschärft werden, daß dies mit Sicherheit Auswirkungen auf die Integrationsbemühungen in der Resozialisierungsarbeit hätte. Leiden müßten hierunter vor allem die Gefangenen, bei denen die Drogenproblematik nicht besteht. Es hätte dies letztlich eine Rücknahme wesentlicher Teile der Strafvollzugsreform zur Folge.

So bietet sich eher der andere Weg an, nämlich die Strukturierung im Innern der Gefängnisse im Sinne einer Trennung der Drogenabhängigen von den Nichtabhängigen. Dies ist heute noch in keinem mir bekannten Fall in der Bundesrepublik gelungen, bis auf die Tatsache, daß es kleinere Bereiche gibt, in denen nur Drogenabhängige zusammengefaßt sind, ohne dabei die übrigen Bereiche der Anstalt ausreichend zu entlasten.

In diesem Sinne war auch ein Experiment zu verstehen, das im Frühjahr 1977 in Plötzensee im untersten Geschoß des Tbc-Krankenhauses begonnen wurde, als dort eine Drogenstation eröffnet wurde mit dem Ziel, die Möglichkeiten einer intramuralen, also innerhalb der Gefängnismauern stattfindenden Therapie bei Drogenabhängigen experimentell in Erfahrung zu bringen. Dabei gingen die mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiter zunächst noch davon aus, daß Heroinsüchtige, auch wenn sie nicht mehr unter einem aktuellen Entzug leiden, unter dem Druck der Gefängnissituation von sich aus stark genug für eine sol-

che Therapie motiviert sind. Diese Annahme basierte auch auf Aussagen von Probanden, die sich für die Station bewarben. Schon bald aber mußte eingesehen werden, daß die Gefängnissituation und auch die Suchtstruktur der Probanden selbst starke gegen eine Therapie gerichtete Impulse setzt, die sich auf die Beschaffung von Drogen richten oder sich in extrem destruktivem und aggressivem Verhalten äußern, so daß das ursprünglich vorhandene Motivationspotential bei den Probanden für eine solche Unternehmung nicht ausreicht. Die gemachten Erfahrungen legten den Gedanken nahe, die Klienten nicht nur nach der Konsumart zu differenzieren, sondern auch nach dem Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der Stabilität des Bedürfnisses nach einem alternativen Leben ohne Drogenkonsum. Es muß heute als gegeben angenommen werden, daß die Motivation bei Süchtigen für die Therapie starken zeitlichen und situativen Schwankungen unterliegt. Manche Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von passiver und aktiver Motivation, wobei letzteres bedeutet, daß Motivation als Ergebnis therapeutischer Initiativen zu sehen ist.

Gerade die Erfahrung der Instabilität der therapeutischen Motivation mündete in die Konstruktion eines Vierstufenprogramms, bei dem wesentliche stabilisierende Therapieerfahrungen extramural gemacht werden müssen. Dies bedeutet konkret, daß die therapeutischen Schritte innerhalb von Gefängnismauern nur Teil einer Langzeittherapie sein können. Sie müssen der Motivation für ein alternatives Leben dienen, das im wesentlichen über die Erfahrungen der therapeutischen Gemeinschaft in einer minimal repressiven externen Einrichtung erreicht wird.

Der sozialtherapeutische Gedanke, der dieser Arbeit zugrunde liegt, hat dabei ein Individuum im Auge, das seine eigenen Entwicklungskräfte entdeckt und sie in einem lebensbejahenden Kommunikationssystem erleben möchte. Es ergibt sich ganz logisch, daß ein solches Ziel (zumindest theoretisch) nicht alleine mit einer Therapie im Gefängnis erreicht werden kann.

Kurz zusammengefaßt stellt man sich dieses Vierstufenmodell folgendermaßen vor:

Spätestens in einer Aufnahmeabteilung erfolgt die Entgiftung. Hier wird der Proband über seine Möglichkeiten für eine Therapie seiner Suchtproblematik informiert. Beim Kurzstrafer (mit einer Strafzeit von maximal 6 Monaten) konzentriert sich diese Information im wesentlichen auf die Möglichkeiten in externen Therapieeinrichtungen. Hier muß eine gute Kooperation mit den Drogenberatern sein.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, daß der weit- aus größere Teil der im Gefängnis zu findenden Probanden kaum die Möglichkeit einer baldigen Entlassung sieht. Die Information, die der erfährt, dient darum der von ihm geforderten Entscheidung, ob er sein Informationsbedürfnis in einer Motivationsgruppe vertiefen möchte oder eine Therapie im Sinne einer Arbeit an seiner Persönlichkeit von vornherein ablehnt. Im ersten Fall gelangt er mit seiner Entscheidung in die Stufe I des Therapiekonzeptes. Im zweiten Fall entscheidet er sich zu einem Verbleib bis zum Strafende unter normalen Strafvollzugskonditionen, aller-

dings mit den durch das Strafvollzugsgesetz gegebenen Einschränkungen für Inhaftierte mit Suchtproblematik.

Über die Motivationsgruppe kann der Proband in die erste Trainingsphase kommen. Dieses, zur Stufe I gehörende Training, arbeitet primär gruppentherapeutisch, weil es gilt, eine Gruppenerfahrung zu vermitteln, bei der die gefängnispezifischen subkulturellen Normen und Verhaltensbestimmungen durch das therapeutisch gelenkte Gruppengespräch transparent gemacht und dadurch egalisiert werden, und Schwächezeigen wie Offensein angstfrei erlebt werden können. Das Kommunikationssystem dieser Trainingsphase muß die Entscheidung zur Langzeittherapie ermöglichen im Sinne der bereits zitierten lebensbejahenden Gemeinschaft.

Ist diese Entscheidung erfolgt und ausreichend stabil, gelangt der Klient in die Stufe II, bei der sich das Gruppentraining auf die Fähigkeit konzentriert, Mitglied in einer therapeutischen Wohngemeinschaft zu werden.

In dieser dritten Stufe des Therapieprogramms nach der Entlassung aus dem Gefängnis soll der Klient seine eigene Lebensperspektive gewinnen und für die gesellschaftliche Integration vorbereitet werden.

In einer Stufe IV mit ambulanter Betreuung soll er schließlich die eigene Lebensperspektive verwirklichen.

Das Stufenkonzept berücksichtigt die Möglichkeit der Rückstufung durch eigene Entscheidung oder durch Fremdentcheidung. Das Behandlungsprogramm muß sich sowohl nach den äußeren Umständen (etwa dem Unterschied zwischen Gefängnis und Freiheit) als auch nach dem Reifestand des Klienten richten.

Erfahrungsgemäß haben die in den Gefängnissen anzutreffenden Süchtigen Defizite hinsichtlich fast jeglicher von einem erwachsenen Menschen unserer Gesellschaft geforderten Lebenstüchtigkeit. Selten haben sie einen brauchbaren Schulabschluß, oft Sonderschulerfahrungen, kaum eine Berufsausbildung angefangen und fast nie eine solche abgeschlossen. Berufsbildungsarbeit muß sich darum zunächst auf Beschäftigungstherapie im Sinne einer Erfahrung der eigenen Fähigkeiten konzentrieren. Die Beschäftigungstherapie muß flankiert werden durch Schulunterricht und Sport. Die konkrete Berufsausbildung kann dann erst nach der Entlassung in der extramuralen Stufe III stattfinden.

Konkrete Erfahrungen im Sinne dieser Konzeption konnten bisher mit der Stufe II und der Stufe III gemacht werden. Dabei muß allerdings eingeschränkt werden, daß man von Stufe II eigentlich erst reden kann, wenn es eine Stufe I gibt. Somit ist die heutige Sozialtherapeutische Abteilung für Drogenabhängige in der Jugendstrafanstalt Plötzensee die Zusammenfassung des gesamten intramuralen Programms. Die gemachten Erfahrungen sprechen aber eindeutig für eine Differenzierung aus verschiedensten Gründen: Etwa um das Problem von Anfängern und Fortgeschrittenen in Griff zu bekommen oder um Langzeittherapiemotivierte von solchen zu trennen, denen aus nachvollziehbaren Gründen die Fortsetzung der Therapie nach der Entlassung als Verlängerung der Gefangenens-

situation erscheint. Schließlich muß ein Stufenprogramm die Möglichkeit der Rückstufung als adäquate Reaktion auf Rückfallverhalten geben. Aus sozialtherapeutischer Sicht erstreckt sich ein solcher Rückfall nicht nur auf den erneuten Konsum von Rauschmitteln, sondern auch auf andere kriminelle und nichtkriminelle Verhaltensweisen, die logischerweise zu einem Fixerdasein gehören.

Aus diesem Grund hat sich die Klientengruppe einen Regelkatalog erstellt, der einen wesentlichen Teil von den Pflichten und zu meidenden Verhaltensweisen in einem therapeutischen Kommunikationssystem berücksichtigt. Dieser Katalog regelt Dinge wie die Teilnahme am Behandlungsprogramm, das informelle Gruppengeschehen, das Freizeitgeschehen, die Drogenabstinenz, die Vermeidung von körperlicher Gewalt, die Aufteilung der Stationsversorgungsdienste usw. Nichteinhalten von vorgeschriebenen Regeln zieht Sanktionen nach sich. Diese reichen von der Abgabe des Tagesverdienstes an die Gruppenkasse über zeitweiligen Ausschluß aus der Gruppe bis zur Rückverlegung in die normale Strafvollzugsanstalt. Gründe für eine solche Rückverlegung aus der Abteilung sind beispielsweise Gewaltanwendung oder der Konsum von suchterzeugenden Mitteln bzw. auch Mitwisserschaft über einen solchen Vorgang und damit Deckung des Regelverstoßes.

Wie bereits festgestellt wurde, sollte das Ziel der hier praktizierten therapeutischen Maßnahmen die Motivation für eine Langzeittherapie sein, die nach der Entlassung aus der Strafhaft fortgesetzt wird. Da jedoch immer damit gerechnet werden muß, daß die Entlassung eine neuerliche Zäsur in der Motivation für die Langzeittherapie darstellt, kann sich die intramurale Therapie nicht alleine in der Motivation für eine weitergehende Behandlung erschöpfen. Sie muß auch allgemeine Richtlinien der Förderung von Lebenstüchtigkeit bzw. Konfliktbewältigungstechniken berücksichtigen.

Dazu gehört bei Drogenabhängigen unbedingt die Vermittlung einer subjektiv erfolgreich erlebbaren Alternative zu suchterzeugenden Mitteln. Diese Alternative muß innerhalb des Behandlungsprogramms in einem gelungenen Kommunikationssystem gesucht werden, das von Offenheit, gegenseitiger Rücksichtnahme und Verantwortung für den Mitklienten und den Mitarbeiter gekennzeichnet ist.

Formal besteht das bisher praktizierte Behandlungsprogramm in der Hauptsache aus Beschäftigungstherapie (viermal drei Stunden pro Woche), Gruppenpsychotherapie (dreimal drei Stunden pro Woche), Schulunterricht in Deutsch, Englisch, Rechnen und Sozialkunde (zweimal drei Stunden pro Woche), Sport (zweimal zwei Stunden pro Woche). Dazu kommen unregelmäßig Aufnahmegespräche mit Neubewerbern, Veranstaltungen am Abend, sporadische Vollversammlungen bei auftretenden Konflikten usw.

Das Besondere an dem Experiment der Jugendstrafanstalt Plötzensee aber dürfte die Art der Integration der Mitarbeiter in das Behandlungsteam sein. Es gibt hier keine kategorische Unterscheidung zwischen Fachpersonal und Aufsichtsdienst. Die Leitung der Abteilung muß sich dafür verantwortlich fühlen, daß sämtliche Mitarbeiter im

therapeutischen Geschehen mitwirken können. Dazu gehört auch die Sorge um die Weiterbildung vor allem der Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes. Heute kann festgestellt werden, daß in unserem Arbeiterteam (8 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, 3 Diplom-Psychologen, 1 Sozialarbeiter) jeder – unter Berücksichtigung individueller Komponenten – eine beobachtbare Entwicklung zum integrierten Behandlungsmitarbeiter gemacht hat. Dies beweist er durch seine Eigeninitiative bei der Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen und die zunehmende Transparenz seiner Persönlichkeit und letztlich durch die Mitarbeit selbst. Intramurale Sozialtherapie wird somit verstanden als ein integraler Entwicklungsprozeß für alle Teilhabenden, Mitarbeiter und Klienten.

Die Erfahrungen mit der Stufe III des Behandlungskonzeptes sind bisher zwiespältig. Positiv waren hier nur die mit der von der Abteilung selbstgegründeten therapeutischen Wohngemeinschaft. Hier hat es zwar auch Abbrüche und damit verbundene Rückfälle gegeben, jedoch haben von bisher drei Abbrechern zwei Klienten einen Tag nach dem Abbruch in der Jugendstrafanstalt um Wiederaufnahme in der Therapieabteilung ersucht.

Wesentlich schlechter waren dagegen die Erfahrungen, die bei den Integrationsversuchen unserer vorbehandelten Klienten in den Langzeittherapien der Bundesrepublik bzw. Westberlins gewonnen wurden. Hier haben bisher alle Klienten nach relativ kurzer Zeit die Behandlung in der von ihnen selbstgewählten Einrichtung abgebrochen und sind rückfällig geworden. Diese enttäuschende Haltequote für unsere Klienten in externen Einrichtungen läßt folgende Vermutung zu:

1. Die bereits innerhalb unserer Abteilung gemachte Erfahrung im Unterschied von Anfängern und Fortgeschrittenen führt nicht nur zu einer Hemmung der Fortgeschrittenen, um die Anfänger zu Wort kommen zu lassen. Es hat die Begegnung von Individuen verschiedener Reifegrade im Therapiefeld auch zur Folge, daß vermeintlich Fortgeschrittene zu einer besonderen Form von Selbstüberschätzung gelangen können und dadurch Fehlverhalten begünstigt wird. Kommen nun Klienten aus einem Behandlungsprogramm mit einer relativ großen Erfahrung in psychotherapeutischer Arbeit mit solchen zusammen, die frisch von der Szene aufgenommen werden, so dürfte es zu einem Synchronisationsproblem kommen, bei dem die unterschiedlichen Reifegrade und damit verbundenen Anerkennungsansprüche zu Spannungen führen. Das Behandlungsprogramm aber muß sich – nach dem Prinzip des schwächsten Gliedes in der Kette – nach den Neuaufgenommenen von der Szene richten. Und dies mag dann zur Folge haben, daß Klienten mit Vorerfahrung zunächst auf einen gewissen Thron gehoben werden, sie bei der später aber notwendigen Abhalterung die damit verbundene Kränkung nicht ertragen können, was den Rückgriff zur Droge enorm begünstigt. (Narzißmusproblematik bei Süchtigen).
2. Eine weitere Beobachtung war folgende, daß die aus unserer Abteilung Entlassenen eine spezifische Aversion zu verkraften haben, die sich sehr oft gegen eine Therapie im Gefängnis richtet. Diese Aversion produziert

teilweise fast absurde Ergebnisse, wenn etwa der therapeutischen Wohngemeinschaft, die aus Patienten unserer Abteilung besteht, die Aufnahme im Berliner Drogenmeeting (dem Kooperationstreffen der Berliner Selbsthilfegruppen und der Drogenberatungsstellen) verwehrt wird, solange sie sich nicht von der im Gefängnis erfahrenen Therapie distanzieren (so nach Aussagen der Antragsteller). Und dies, obwohl sie wie andere Gruppen auch, nach einem allgemein akzeptierten Regelkatalog leben und unter Betreuung von Fachmitarbeitern stehen, die vom Senat der Stadt Berlin bezahlt werden. Hier wird ein Problem deutlich, das immer wieder in der Pionierphase schwieriger Sozialarbeit zu beobachten ist: Eifersüchteleien zwischen den Vertretern verschiedener Methoden, obwohl gerade für diese Zeit wohl allen Beteiligten klar sein müßte, daß *die* Methode noch nicht gefunden ist. Man könnte sogar sagen, daß ohne eine Anerkennung der Notwendigkeit eines Methodenpluralismus das Problem der Drogenabhängigkeit, wie es sich heute in unserem Kulturkreis darstellt, kaum gelöst werden kann.

Obwohl unser Programm nicht ausdrücklich darauf ausgerichtet ist, haben wir mit denjenigen Klienten bisher die besten Erfahrungen gemacht, die nach ihrer Entlassung die Therapie nicht fortgesetzt haben. Hiervon ist nur ein geringer Teil in der zu erwartenden Weise in der Drogenszene untergetaucht. Mehr als die Hälfte aber lebt, soweit es in Erfahrung zu bringen ist, clean und hält Kontakt zu Mitarbeitern oder Klienten unserer Abteilung. Von diesen Leuten wurde auch rückgemeldet, daß die in der Beschäftigungstherapie gemachten handwerklichen Erfahrungen nicht nur dazu dienen können, eine Berufsperspektive zu entwickeln, sondern sich teilweise ganz konkret als handwerkliche Fähigkeiten in der freien Wirtschaft umsetzen lassen.

Faßt man die Erfahrungen zusammen, so muß festgestellt werden, daß die bisher erzielten Ergebnisse durchaus noch nicht befriedigend sind. Wenn aber von 20 Entlassenen eines Jahrgangs etwa die Hälfte über einen längeren Zeitraum hinweg clean geblieben ist und bei einigen sogar eine recht gute soziale Integration zu verzeichnen ist, so gibt dies berechtigten Mut, an dem Projekt weiterzuarbeiten und die Effizienzquote durch Verbesserung der Methode noch höher zu bringen.

Letztlich aber resultiert die Notwendigkeit der Therapie von Drogenabhängigen im Gefängnis aus der Gefängnissituation selbst, und zwar sowohl zum Schutz der Betroffenen selbst, wie auch vor allem zum Schutz derer, die durch das Vorhandensein nicht behandelter Drogenabhängiger in einer enormen Drogengefährdung leben.

Die Sinnhaftigkeit einer solchen Arbeit hängt jedoch von einigen wichtigen Kriterien ab, die zu berücksichtigen sind. Dies ist einmal die möglichst radikale Trennung des Therapiebereichs von der Kriminalität – und Drogenszene der übrigen Anstalt. Abstinenz muß durch Urinkontrollen festgestellt werden können. Der Besucherverkehr muß in einer besonderen Weise überwacht werden. (Dies geschieht in unserem Bereich durch Trennscheiben zwischen Besucher und Klient).

# Berichte aus der praktischen Arbeit

Noch wesentlicher aber ist die Schaffung eines sog. therapeutischen Klimas. Dies ist nur zu erreichen durch die Abschaffung allzu krasser hierarchischer Momente, etwa der Trennung zwischen Fachpersonal und Aufsichtspersonal, zwischen therapeutisch Tätigen und nicht therapeutisch Tätigen, durch die Schaffung eines Kooperations- und Entscheidungsmodells mit möglichst viel Gleichberechtigung aller Mitarbeiter. Dieses Kooperationsklima hat dann starke Einflüsse auf die Zusammenarbeit mit der Klientel. Nur dadurch kann bei ihr die Übernahme von Verantwortung erwartet werden, die dringend notwendig ist, den Bereich clean zu bekommen. Solche Mitverantwortung der Klientengruppe kann sich auch auf custodiale Aufgaben, wie die Überwachung der Abstinenz usw. erstrecken.

Eine wichtige Erfahrung wurde auch durch die Abschaffung der für ein Gefängnis üblichen Hausarbeiter oder Kalbfaktoren gemacht. Die Gruppe kontrolliert selbständig die Wahrnehmungen der Stationsversorgungsdienste. Dieses System funktioniert besser als das traditionelle.

Und letztlich verlangt das Funktionieren einer therapeutischen Abteilung in einem Gefängnis eine besondere Personaldichte. Diese beträgt in unserer Abteilung 12 Mitarbeiter gegenüber einer Kapazität von 20 Klienten. Dabei muß festgestellt werden, daß unter Berücksichtigung eines täglich laufenden Programms (außer Samstag und Sonntag) und des Schichtdienstes rund um die Uhr 12 Mitarbeiter noch zu wenig sind. Ein Ausfall, etwa durch Krankheit, ist kaum zu verkraften. Außerdem muß genügend Zeit zur Verfügung stehen für die Fortbildung der Mitarbeiter. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, daß eine solche Arbeit nur geleistet werden kann, wenn ein überübliches Maß an Zeit für Kommunikation über die aktuellen Berufs- und Selbsterfahrungen gewährleistet ist. In unserer Abteilung hat sich die Einbeziehung des allgemeinen Vollzugsdienstes in die psychotherapeutische Arbeit als sehr sinnvoll erwiesen.

Die gemachten Erfahrungen zeigen, daß es möglich ist, auch in einem Gefängnis Strukturen zu schaffen, die ein therapeutisches Klima zulassen, das von einer erstaunlichen Kommunikationsqualität gekennzeichnet ist und somit nicht nur eine weitere Methode in der Drogentherapie darstellen, sondern auch ein Schritt zur Reform des Strafvollzugs selbst sein kann.

## Drogenprojekt Ebrach – Auswertung

### Erfahrungsbericht über die Jahre 1976 bis 1979

Jan Hermanns

Das Drogenprojekt in der JVA Ebrach besteht seit Frühjahr 1976. Es hat das Ziel, Möglichkeiten und Bedingungen zu erforschen, wie drogenabhängige Jugendliche im Vollzug auf ein drogenfreies Leben nach der Entlassung vorbereitet werden können und wie die Drogenfreiheit nach der Entlassung durchgehalten werden kann. Einerseits wurden praktische Möglichkeiten erprobt, wie Drogenabhängige zu einem drogenfreien Leben motiviert werden können und wie sie die notwendige Stabilisierung einüben können. Andererseits wurde am Ausbau von Bedingungen gearbeitet, die diese Stabilisierung auch nach der Entlassung ermöglichen. D. h., es wurde und wird erprobt, wie ein therapieähnlicher Ablauf im Rahmen des Vollzugs organisiert werden kann.

## 1. Der Ansatz

### 1.1. Ausgangsposition

Ich gehe davon aus und bin durch die praktischen Erfahrungen bestätigt worden, daß die Drogenabhängigkeit zwei zentrale Ursachen hat:

- Scheitern an Problemen, weshalb Betäubung gesucht wird, um die unbequeme Wirklichkeit zu verdrängen und ihr zu entfliehen
- mangelnde Sinnerfahrung und fehlende natürliche Lebensgefühle, weshalb in der Droge Ersatz gesucht wird, Ersatz für Lebenserfahrung, Ersatz für Gefühl (Feeling).

Beide Ursachen hängen eng zusammen. Wer aufgrund z. B. familiärer Störungen nicht in natürlichen Bindungen aufwächst, entbehrt die normale Familienerfahrung. Mangelnde (oder auch übertriebene) Zuwendung wirkt sich auf Leistungsverhalten aus. Schulisches und berufliches Versagen sind häufig die Folgen. Diese aber führen zum Streben nach Ersatzanerkennung (z. B. als Mittelpunkt beim Dealen), nach Ersatzzuwendung in der Ersatzfamilie Scene und nach Ersatzgefühl in der Droge.

### 1.2. Ziel

Die Drogenabhängigkeit kann nur überwunden werden, wenn es gelingt, die Ursachenproblematik in den Griff zu bekommen. D. h. konkret, wenn es gelingt,

- den Betroffenen so weit zu stabilisieren, daß er nicht nur Drogen verweigern, sondern auch Probleme aufarbeiten kann, denen er bislang ausgewichen ist
- dem Betroffenen reale Lebenserfahrungen zugänglich zu machen und seine natürlichen Lebensgefühle zu entfalten, so daß er auf Ersatzfeeling nicht mehr angewiesen ist.

Diese Ziele umzusetzen, ist gleichbleibendes Anliegen während der vier Jahre Projektarbeit in Ebrach geblieben.

Geändert, den Bedingungen und der jeweiligen Gruppe angepaßt haben sich jeweils die Mittel und Methoden.

### 1.3. *Der Weg*

Es ging mir darum, Betroffenen ihre Lage bewußt zu machen und sie zur Änderung dieser Lage zu motivieren, um dann mit ihnen auf freiwilliger Basis zusammenzuleben und gemeinsam mit ihnen einen neuen Lebensanfang zu wagen. Im Unterschied zu therapeutischen Ansätzen würde ich diesen Weg eher als ideellen Ansatz umschreiben, am ehesten vergleichbar mit den Anonymen Alkoholikern, die auch durch Bewußtmachung und gemeinsames Handeln in der Gruppe auf ideeller Ebene eine Änderung zu bewirken versuchen.

In der Praxis heißt dies, daß nicht therapeutische Gruppen zusammengestellt werden (wohl manchmal in Gruppen mit Anfängern oder Seminaren mit Neuen), sondern Gruppen sich auf einer ideellen Ebene finden: weil man neu anfangen möchte, weil man sich menschlich mag oder weil man sich das neue Leben ähnlich vorstellt. Das offene Zusammenleben spielt eine zentrale Rolle, wenngleich es häufig nicht gelingt. Angestrebt wird, sich zu zeigen, wie man ist, seine Gefühle zu zeigen, sich und den anderen zu erleben und so sich und sein Verhalten selbst kennenzulernen. Zentrale Grundlage der Arbeit sind Vertrauensbeziehungen. Sie ermöglichen überhaupt in der Regel den Neuanfang. Die Praxis hat eindeutig gezeigt, daß die Erfahrung von Vertrauen bei weitem eher zum Aufhören mit den Drogen motiviert als noch so massive Bewußtmachung der negativen Problematik. Die Erfahrung, angenommen zu sein und selbst andere Menschen zu mögen – die Erfahrung, geliebt zu werden und zu lieben –, ist die zentrale Erfahrung, die der Abhängige meist in der Droge gesucht hat. Sie ist die Erfahrung, die die Drogenempfindung, das Drogenfeeling, überflüssig macht, wenn sie natürlich gelebt werden kann. Sie füllt das innere Vakuum aus, das mit der Droge betäubt worden ist.

Neben dieser menschlichen Neuerfahrung wurden für einzelne sachliche Selbsterfahrungen von wichtiger Bedeutung. Z. B. hob es das Selbstwertgefühl von Betroffenen, wenn sie Arbeitsprozesse durchhielten oder eine Lehre schafften, oder wenn es ihnen gelang, den Verzicht auf Zigarettenrauchen durchzuhalten.

Für einige waren auch religiöse Erfahrungen wichtig, indem sie sich in einer speziellen Gruppe hierfür einen neuen Zugang zum christlichen Glauben verschafften, der ihnen Antworten auf Lebensfragen gab, welche vorher mancher im fernen Osten und in der Droge gesucht hatte.

Der Versuch, miteinander einen neuen Anfang zu starten, ermöglicht so auf der einen Seite menschliche Neuerfahrungen zu machen. Andererseits geschieht durch die Bewußtwerdung der eigenen Situation, durch die Selbstfindung und Selbsterfahrung in zum Teil harten Gruppenprozessen eine therapeutische Aufarbeitung.

### 1.4. *Methodisches*

Die Arbeit wird in der Regel in Kleingruppen durchgeführt, etwa vier Mann. Diese ermöglichen es, daß eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann. Auch erlaubt die

Gruppengröße eine gewisse Selbstorganisation der Gefangenen in Zusammenschlüssen, sobald sie eine gewisse Stabilität erlangt haben. Es geht darum, daß sie Gruppenarbeit selbst gestalten und damit Lebensgestaltung miteinander lernen – ob es sich um Problemgespräche handelt oder um Freizeitgestaltung, ist dabei nicht von vordergründiger Bedeutung (alles zu seiner Zeit).

Zeitweise wurden die Gruppen aufgeteilt in Projektgruppen und Vorprojekt. Im Vorprojekt versuchten stabilisierte Gefangene Neue einzuführen, bis sie sich für oder gegen das Mitmachen im Projekt entschieden. D. h., bis sie sich entschieden hatten, ein Leben ohne Drogen zu wagen und bis sie den Weg des Projektes als Weg für sich selbst erkannt hatten. Häufig gemachte Erfahrung war, daß viele sich menschlich neu einließen, bei relativ geringen Schwierigkeiten aber oft wieder ausscherten. Dies machte deutlich, daß dem Problem der psychischen Stabilität erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden mußte. Dies geschah schließlich durch die Norm Nichtrauchen für das Projekt. Daß die Sucht auf einer Ebene (Rauchen) bewältigt worden war, schaffte neues Selbstvertrauen. Gleichzeitig konnten und können aus Rauchrückfällen meist berechnete Folgerungen für Drogenrückfälle geschlossen werden: sie geschehen in Phasen der Gleichgültigkeit oder der Enttäuschung. So wurde das Nichtrauchen zu einem wichtigen Mittel, den Umgang mit der eigenen Psyche und ihren Ausweichtendenzen zu lernen. Wichtiger Nebeneffekt war eine Stabilisierung der Gruppe: Nur die wirklich Motivierten schafften das Nichtrauchen. Ihnen aber konnte auch Selbstverantwortung in der Gruppe übertragen werden.

## 2. *Praktische Erfahrungen*

### 2.1. *Motivierung*

Die erste Motivierung für das Projekt bzw. für einen Neuanfang erfolgte entweder bei Zugangsgesprächen oder durch Mitgefängene, die bereits am Projekt teilnahmen.

Bei den Zugangsgesprächen fiel auf, daß die meisten Abhängigen sich über die Ursache ihrer Tragödie nicht sonderlich im klaren sind, sondern sich mit oberflächlichen Antworten – wie „durch Neugierde hineingerutscht“ – abfinden. Gleichzeitig ist aber eine erstaunliche Bereitschaft zu erkennen, sich mit sich auseinanderzusetzen, wenngleich diese Bereitschaft teilweise auch mit dem Wunsch nach Ablenkung vom Vollzugsalltag zu erklären ist. Jedenfalls kann generell gesagt werden, daß die Abhängigen in ihrer Mehrheit grundsätzlich ansprechbar für Behandlung im Vollzug sind. Freilich läßt diese Bereitschaft immer mehr nach, je höher Anforderungen an sie gestellt werden, die grundlegende Veränderungen bei ihnen verlangen.

Persönliche Gespräche, in denen der Betroffene es lernt, aus sich herauszugehen und sein Rollenverhalten zu verlassen, helfen meistens, eine Motivation aufzubauen. Oft ist es aber auch das Beispiel von Mitgefängenen, das zur Nachahmung animiert bzw. Hoffnungen auslöst (Wenn jener es geschafft hat, mit dem Rauchen aufzuhören und sich im Projekt so zu ändern, warum soll ich es nicht auch schaffen?).

Entscheidend ist, daß die Mauer der Resignation durchbrochen wird und der Abhängige von dem lähmenden Empfinden freikommt, daß alles doch keinen Sinn habe. Leider sind die personellen Möglichkeiten zu gering, um auf jeden drogenabhängigen Zugang so intensiv einzugehen wie es nötig wäre, um eine echte Therapie- bzw. Projektmotivation aufzubauen. Daher bleiben es immer nur einige wenige, die relativ rasch Feuer fangen bzw. schon beim Zugangsgespräch schnell einen persönlichen Kontakt bekommen und die dann sich zum Projekt hinarbeiten. Für andere reichen die Möglichkeiten der Betreuung nicht mehr aus.

## 2.2. Projekt

Ins Projekt kommen jene Gefangenen, die für diesen Weg motiviert sind. Äußerlich erkennbar ist jeder motiviert, der aufgehört hat zu rauchen. Das ist eine Konsequenz, die einer nicht zu erbringen vermag, der nicht voll dahintersteht. Ein sicheres Erkennungszeichen ist allerdings die Ehrlichkeit, mit der einer an die Auseinandersetzung mit sich selbst herangeht. Denn das Durchhalten einer äußeren Konsequenz kann, zumindest eine Zeitlang, vorgepielt werden (z. B. Nichtrauchen).

Das Entscheidende ist nicht zu sehr, was in der Gruppe geredet wird, sondern was gelebt wird. Krisen in den Gruppen, Vertrauenskrisen zwischen den Einzelnen, Krisen durch das Hängenlassen Einzelner bleiben nicht aus. Einige steigen aus, lassen sich wieder gehen, passen sich wieder der Masse an... Es entstehen genügend Realsituationen, in denen der Einzelne es lernen kann, ein neues Leben aufzubauen. Nicht zuletzt helfen Anfeindungen von Mitgefangenen, sich zwischen alter Clique und neuer Gruppe zu entscheiden. Was einerseits bedrohlich für einen therapeutischen Prozeß ist – die Anwesenheit der alten Scene im täglichen Lebensablauf –, ist andererseits hilfreich für die Entscheidungsfindung.

Es bleibt nicht aus, daß es Zeiten gibt, in denen das Projekt stark ist, und Zeiten, in denen es schwach ist oder gar zusammenzubrechen droht. Wie das Beispiel beim Aufbau wirkt, so wirkt es auch beim Abbau. Beides sind lehrreiche Situationen, die einerseits mit Möglichkeiten, andererseits mit Realsituationen konfrontieren. (Mancher mußte damit fertig werden, daß alle Mitglieder einer Gruppe, mit denen er begonnen hatte, nach drei Monaten abgesprungen waren.) Dem Kampf um das neue Leben, dem der Einzelne ausgesetzt ist, ist auch die Gruppe ausgesetzt, denn die Entschiedenheit des Einzelnen ist letztlich ihr einziges Fundament. Es hat sich erwiesen, daß in Zeiten, in denen die Gruppe sich aus überwiegend schwachen Leuten zusammensetzte, zeitweises Schließen des Projektes unumgänglich war. D. h., daß durch strenge Beachtung und Einhaltung der Bedingung Nichtrauchen wieder ein konsequenter Anfang mit wenigen Stablen gemacht werden mußte. (Zeitweise wurde die Einhaltung der Bedingung nicht so strikt verlangt, da die Einsicht hinsichtlich der Notwendigkeit bei den Betroffenen nicht von innen gewachsen war und sie daher zur Umgehung und Vortäuschung neigten. Das machte es zweckmäßig, auf solche Konsequenzen zu verzichten, bis durch das Abblasen der Gruppe eine eigene Einsicht gewonnen worden war.) Es hat sich gezeigt, daß sechs bis zwölf Monate Stabilisierung im

Projekt notwendig sind, um den Betroffenen so weit zu festigen, daß er – auch in Krisensituationen und in Phasen der Gleichgültigkeit – dauerhaft Drogen zu verweigern vermag.

Bemerkenswert ist die Feststellung von Projektteilnehmern, daß die menschlichen Erfahrungen, die sie in der Gruppe machten, intensiver gewesen seien als die Erfahrungen mit der Droge. Einzelne gaben an, das erstmal in ihrem Leben „gelebt“ zu haben.

## 2.3. Erfahrungen nach der Entlassung

Von den Gefangenen, die im Rahmen des Projektes einen Versuch machten, ist nur ein Teil konsequent dabei geblieben. (Die Zahl hätte bei der Möglichkeit intensiverer Betreuung sicher erhöht werden können.) Leider wurden auch die meisten jener rückfällig, die das Projekt stabil durchgestanden hatten. Einige dieser Rückfälligen schafften es immerhin zwei Jahre, drogenfrei zu bleiben.

Für die meisten wurde die Entlassung zur kalten Dusche. „Von der Wärme drinnen in die Kälte draußen“, formulierte einer einmal. Im Gefängnis hatten sie vertraute Menschen gewonnen, mit denen sie eine familienähnliche Erfahrung hatten machen können, die sie zu einem neuen Leben motivierte. Nach der Entlassung gerieten sie meist wieder in die alten (familiären) Spannungssituationen. Da sie Kontakthemmungen abgebaut hatten, schafften sie wohl neue Beziehungen, doch nicht in der Intensität und Offenheit, wie sie für sie im Projekt so fruchtbar geworden waren.

Der Sprung vom Gefängnis in die Freiheit ohne jegliche Nachbetreuung (außer gelegentlichen Anrufen und Besuchen bei mir) erwies sich für die meisten zu groß. Was sich in der klinischen Therapiearbeit erwiesen hat, daß Einrichtungen (Wohngemeinschaften) zur Nachbetreuung nach einem stationären Aufenthalt in einer Therapie erforderlich sind, erwies sich als doppelt notwendig nach dem Gefängnis, wo der Sprung in die Realität noch viel krasser ist.

## 2.4. Aufbau der Außengruppe

Ich habe das frühzeitig eingesehen und mit dem Aufbau einer Außengruppe, der Offensiven Gemeinde, begonnen. 1979 gelang es, eine gemeinsame Basis zwischen Gefangenen und Leuten draußen aufzubauen. Die Offensive Gemeinde wurde als Gemeinschaft für beide verstanden, in der Menschen leben, die sich intensiver begegnen und einander helfen wollen. Das Projekt Seufertshof, der Ausbau eines Bauernhofes für eine gemeinsame Wohngemeinschaft, wurde zu einer Gemeinschaftsaufgabe, die Gefangene und Leute von außen miteinander verband.

Gegenwärtig befindet sich die Gemeinschaft in einer entscheidenden Bewährungsprobe. Die ersten Gefangenen, die in gemischten Wohngemeinschaften leben, sind entlassen. Da die Renovierung des Seufertshofes noch nicht abgeschlossen ist, bestehen allerdings noch nicht ausreichende räumliche Voraussetzungen für die Unterbringung in natürlichen Gemeinschaften (= Gemeinschaften, die aufgrund von Sympathien und gemeinsamen Interessen zusammengesetzt sind), so daß Übergangswohn-

gemeinschaften mit noch nicht ganz zusammenpassenden Mannschaften gegenwärtig in Kauf genommen werden müssen. Erst wenn es gelungen ist, die Gemeinschaft zu stabilisieren, wird auch eine echte Startchance für Entlassene gegeben sein. (Bereits jetzt interessieren sich mehrere schon vor längerer Zeit Entlassene dafür, zur Offensiven Gemeinde zurückzukehren, um gemeinsam mit anderen intensiver leben zu können.)

### 3. Vorläufige Auswertung

Es ist verfrüht, eine abschließende Auswertung vorzunehmen. Noch ist der Versuch nicht abgeschlossen. Noch hat er sich nicht unter ähnlichen Bedingungen bewährt und ist durch andere Personen erprobt worden.

#### 3.1. Ansatz bestätigt

Den Ansatz, daß durch menschliches Einlassen und gemeinsames Suchen tiefe menschliche Erfahrung möglich ist, durch die ein verkümmertes Gefühlsleben wieder frei wird, sehe ich als bestätigt an. Auch sehe ich es als erwiesen an, daß diese menschlichen (und teilweise auch religiösen) Erfahrungen eine entscheidende Waffe gegen die Droge sein können – weil sie sie für den überflüssig macht, der sich darauf einläßt. Erwiesen ist es für mich, daß diese Erfahrungen echt und bleibend waren. Sie konnten nämlich bei Entlassenen selbst nach Jahren innerhalb kürzester Zeit reaktiviert werden. In einem Fall war einem Entlassenen ein Neuanfang nach einem Jahr Drogenabhängigkeit möglich. Die neue Erfahrung erlaubt jedenfalls nicht mehr das gedankenlose Dahinsiechen. Selbst jener, der vom Dämon Drogen neu beherrscht ist, weiß in seinem Innern, daß es etwas anderes gibt, daß Leben etwas anderes ist.

#### 3.2. Therapeutischer Prozeß im Gefängnis möglich

Grundsätzlich erscheint es mir auch erwiesen zu sein, daß ein therapeutischer Prozeß im Gefängnis ähnlich wie in Drogenkliniken draußen organisiert werden kann. Diese Aussage treffe ich ungeachtet des von mir speziell angewandten Ansatzes. Es ist möglich, gleich mit welchen Methoden, die drei wichtigen Therapiephasen zu organisieren:

- Phase der Motivation und Therapievorbereitung
- Phase des sozialen Trainings und der Stabilisierung im stationären Aufenthalt
- Phase der Nachbehandlung bzw. Übergangsphase.

Freilich lassen sich im Normalvollzug derzeit nur die beiden ersten Phasen realisieren. Noch bewähren muß sich der Versuch, diese dritte Phase sicherzustellen durch den Aufbau der ideellen Gemeinschaft, in der Entlassene, so sie wollen und sich zugehörig fühlen, eine neue menschliche Heimat finden können.

## Pädagogische Diagnostik im Strafvollzug

*Christiane Hartmann (JVA Rockenberg)*

*Georg Ilgner (JVA Bremen)*

*Wilfried Porada (JVA Schwalmstadt)*

*Heinz H. Wehrens (VA Bruchsal)*

### Fortbildungstagung für Anstaltspädagogen vom 14. – 18. April 1980 in Wetzlar

#### 1. Zum Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis setzte sich aus 28 hauptamtlichen Vollzugspädagogen zusammen, die insgesamt 8 Bundesländer vertraten. 16 Teilnehmer kamen aus dem Bereich des Jugend-, 11 aus dem des Erwachsenenvollzugs; 1 Pädagoge war Angehöriger einer Fachaufsichtsbehörde (Schulrat). Unter den Tagungsteilnehmern befand sich nur eine weibliche Lehrkraft.

Das Treffen wurde vorbereitet und organisiert von 4 Anstaltspädagogen aus 3 Bundesländern.

Zu Beginn der Veranstaltung wurden die Anwesenden schriftlich über ihre diagnostische Praxis im Vollzug, ihren Ausbildungs- und Kenntnisstand sowie ihre Einstellungen und Erwartungen befragt.

Die Auswertung der Antworten (n = 21) brachte folgendes Ergebnis:

##### 1.1 Pädagogisch-diagnostische Tätigkeit im Vollzug

- 76,2% der befragten Pädagogen gaben an, in größerem Umfang diagnostisch tätig zu sein, davon 28,5% als Leiter von Aufnahme- und Zugangsabteilungen, Mitarbeiter in Auswahlanstalten und Mitglieder in Einweisungskommissionen.
- nur 23,8% erklärten, daß ihr Aufgabengebiet wenig oder gar keine diagnostischen Tätigkeiten beinhalte

##### 1.2 Pädagogisch-diagnostische Ausbildung und Kenntnisse

Es war festzustellen, daß die – von den Justizbehörden oftmals aufgetragene – diagnostische Praxis der Pädagogen nicht mit einem entspr. Ausbildungsstand korrelierte:

- 85,7% der Befragten besaßen nach eigenen Angaben nur unzureichende Kenntnisse im Bereich pädagogisch-diagnostischer Verfahren, davon 52,4% überhaupt keine
- nur 14,3% verfügten über einen befriedigenden bis guten Kenntnisstand.

In diesem Zusammenhang erscheint auch folgende Relation zur Berufsqualifikation von Bedeutung: Diplom-Pädagogen (beliebiger Fachrichtung) und Sonderschullehrer zeigten sich mit den Methoden der Diagnostik und empirischen Sozialforschung weitaus besser vertraut als Grund-, Hauptschul- und Fachlehrer.

### 1.3 Einstellungen und Erwartungen

- nahezu sämtliche Vollzugspädagogen (95,2%) hielten die Kenntnis pädagogisch-diagnostischer und empirischer Verfahren für notwendig und in hohem Maße praxisrelevant
- dementsprechend waren 71,4% an konkreter Wissensvermittlung und Information interessiert; 14,3% erhofften einen mehr allgemeinen Erfahrungsaustausch; ebenfalls 14,3% äußerten keine konkreten Erwartungen

## 2. Zu Thematik und Tagungsverlauf

### 2.1 Problemstellung und Lernziele

In einem einführenden Referat zeigte Dipl.-Päd. WEHRENS (VA Bruchsal) folgende *Problemstellung* auf:

- der Pädagoge im Strafvollzug ist – anders als der Lehrer „draußen“ – in erheblichem Umfang mit diagnostischen Tätigkeiten befaßt
- Pädagogisch-diagnostische Handlungsfelder ergeben sich somit: im Auswahlverfahren der U-Haft, in zentralen Einweisungsanstalten und -kommissionen, in der anstaltsinternen Zugangsphase, im Verlauf pädagogischer Maßnahmen, bei besonderen Anlässen im Haftverlauf, in der Entlassungsphase etc.
- dabei erscheint schon die herkömmliche Lehrerausbildung als unzureichend
- darüber hinaus berücksichtigen Einstellungspraxis und Fortbildungsangebote im Justizbereich zu wenig die notwendige diagnostische Kompetenz des Vollzugspädagogen
- der ohne entspr. Ausbildung im diagnostischen Bereich eingesetzte Vollzugspädagoge erscheint vielfach überfordert und nicht in der Lage, sachgemäße Arbeit zu leisten
- Pädagogische Diagnostik stellt sich im übrigen noch vorwiegend als „Domäne“ von Psychologen dar; seit langem vermitteln jedoch zahlreiche pädagogische Ausbildungsgänge fundierte diagnostische Kenntnisse (z. B. Studiengänge für Diplom- und Sonderpädagogen)

Im Anschluß hieran formulierte Dipl.-Päd. WEHRENS folgende *Lernziele* der Tagung:

- Bedeutung der Pädagogischen Diagnostik im modernen Behandlungs-/Erziehungsvollzug erkennen
- Pädagogische Diagnostik als eigenständiges Aufgabenfeld des Vollzugspädagogen erkennen
- Verfahren pädagogischer Diagnostik kennenlernen bzw. einüben
- Entspr. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten kennenlernen

Die Teilnehmer sollten in diesem Zusammenhang auch folgende konkrete Fragestellungen erörtern:

- Wie formuliert man eine (pädagogische) Zugangsbeurteilung?

- Wie stellt man die Eignung für eine bestimmte pädagogische Maßnahme fest?
- Wie führt man ein Beratungsgespräch?
- Wie beobachtet und beurteilt man den Verlauf und das Ergebnis einer pädagogischen Maßnahme?
- Wie faßt man pädagogische Stellungnahmen ab zu Fragen einer bedingten Entlassung, einer Beurlaubung, einer Begnadigung etc.?

### 2.2 Pädagogische Diagnostik als empirische Erziehungswissenschaft

Anstaltspädagoge BREUER (JVA Ludwigshafen) stellte in seinem Referat das aktuelle Selbstverständnis der Pädagogischen Diagnostik als etablierter Teildisziplin einer empirischen Erziehungswissenschaft dar; Pädagogische Diagnostik kann auch nicht mehr ausschließlich mit dem Einsatz von Intelligenz- und Schulleistungstests gleichgesetzt werden, sondern sie umfaßt sowohl Eigenschafts- und Verhaltensdiagnostik als auch Status- und Prozeßbegutachtung sowie entspr. Selektions- und Modifikationsstrategien.

Nach den Ausführungen des Referenten erfüllt Pädagogische Diagnostik insbesondere folgende Funktionen:

- Entscheidungshilfe zur wirksamen Lösung pädagogischer Aufgaben
- Voraussetzung für gezielte Beratung bzw. Verhaltensmodifikation
- Absicherung und Objektivierung pädagogischer Erkenntnisse bzw. Maßnahmen

Im einzelnen sind für den Pädagogen neben der Testdiagnostik i. e. S. (Intelligenz-, Leistungs-, Persönlichkeits-tests etc.) verhaltensdiagnostische Verfahren von besonderer Wichtigkeit:

- Beobachtungsmethoden
- Verfahren zur Erfassung von Gruppenprozessen
- Befragungsmethoden
- Techniken der Gesprächsführung und Beratung
- Verhaltensberichterstattung (Gutachtentechnik)

### 2.3 Testdiagnostik im Strafvollzug

Die Tagung wurde fortgesetzt mit dem Vortrag von Dipl.-Psych. STRAUBE (JVA Bremen) zum Thema: „Handlungsrelevante Diagnostik und ihre Methodenprobleme – eine Gradwanderung zwischen Nutzen und Gefahr“.

Unter „Handlungsrelevanz“ verstand der Referent dabei die notwendige Anwendung der durch Diagnostik erlangten Erkenntnisse in der spezifischen Vollzugssituation. Dipl.-Psych. STRAUBE wies insbesondere auf folgende testdiagnostische Problemfelder hin:

- (zeit-)ökonomische Aspekte
- Zuverlässigkeit der Aussagen
- Subjektivität der Beurteilung

- Selektivität der Erkenntnisse
- „knastspezifische Dispositionen“ der Probanden

Der Bremer Psychologe setzte sich insgesamt für eine enge Zusammenarbeit der im Behandlungsvollzug tätigen Fachdienste ein und forderte von allen „sachgemäßes Diagnostizieren“ als unabdingbare Voraussetzung zur effektiven Beeinflussung des Vollzugsgeschehens („Macht der fachlichen Legitimation“).

#### 2.4 Diagnostik und Gesprächsführung

Im weiteren Verlauf der Tagung wurden unter Anleitung der Anstaltspsychologen NEULAND und KUNZE (JVA Rockenberg) praktische Übungen im Bereich „Gesprächsführung/Beratung“ durchgeführt. Die große Bedeutung dieser Verfahren und Techniken in der täglichen Berufspraxis des Vollzugspädagogen wurde dabei ebenso deutlich wie die Notwendigkeit einer entspr. Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet.

#### 2.5 Arbeitsgruppen

In Arbeitsgruppen behandelten die Teilnehmer folgende, selbst gewählte Schwerpunktbereiche Pädagogischer Diagnostik im Strafvollzug:

- Problembereich: Auswahl/Eignung/Einweisung
- Diagnostik im Unterricht
- Diagnostik im sozialpädagogischen Feld
- Diagnostik und konkrete Vollzugsplangestaltung

### 3. Zu Ergebnis und Perspektiven

Wie stets bei vollzugspädagogischen Tagungen, so war auch dieses Treffen insgesamt gekennzeichnet durch das stark differierende Aufgabengebiet und entspr. Selbstverständnis der Pädagogen/Lehrer im Jugend- und Erwachsenenenvollzug:

Während sich die ersteren fast ausschließlich auf herkömmlichen „Schulunterricht“ konzentrieren, bezieht sich das pädagogische Handlungsfeld der letzteren auf den Gesamtbereich „Erwachsenenbildung“.

Trotz dieser unterschiedlichen Grundpositionen kamen die Teilnehmer bei der abschließenden „Seminarkritik“ zu weitgehenden Übereinstimmungen. Eine nochmalige schriftliche Befragung (n = 20, Mehrfachnennungen waren möglich) brachte als bedeutsamstes Ergebnis:

- sämtliche Befragten hielten eine intensive Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet Pädagogischer Diagnostik für notwendig: 90% durch einzelne Fortbildungsveranstaltungen, 50% durch Selbststudium, 35% durch ein eigenständiges Zusatzstudium (evtl. auf Staatskosten)

In der Schlußdiskussion wurden noch folgende Thesen formuliert:

- Pädagogische Diagnostik im Strafvollzug ist als legiti-

mes und eigenständiges Aufgabengebiet des Pädagogen zu etablieren bzw. zu behaupten

- Pädagogen mit diagnostisch-therapeutischer Zusatzausbildung sind den Psychologen laufbahnrechtlich gleichzustellen
- im gesamten Bereich von Diagnostik und Behandlung/Erziehung ist eine engere Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachdiensten anzustreben

# Aktuelle Informationen

## Menschenrechte der Gefangenen und Sicherheit der Gemeinschaft

Zur Kritik von amnesty international an Haftbedingungen für terroristische Gewalttäter in den Vollzugsanstalten der Länder erklärt der Sprecher des Bundesjustizministeriums:

1. Das Bundesjustizministerium würdigt die Arbeit von amnesty international. Es ist im Sinne des ausführlichen Gesprächs, das zwischen amnesty international und dem Bundesjustizministerium bereits am 5. Juni 1979 stattgefunden hat, auch auf dem jetzt von dieser Organisation angesprochenen Gebiet zur Kooperation bereit.
2. Die Ausführungen in der Zusammenstellung der Memoranden von amnesty international beruhen nicht auf eigenen Feststellungen in den Haftanstalten. Sie lassen auch außer Betracht, daß die von amnesty international zitierte Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg in ihrer Entscheidung vom 8. Juli 1978 über die Beschwerde der Gefangenen Baader, Enßlin und Raspe ausdrücklich festgestellt hat, die Haftbedingungen der Beschwerdeführer verstießen weder gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch gegen Recht und Gesetz der Bundesrepublik. Das zeigt die Spannweite der Bewertungen.
3. Die Gesetze der Bundesrepublik sehen weder bei der Untersuchungshaft noch bei der Freiheitsstrafe eine besondere Form des Vollzugs für Personen vor, die wegen politisch motivierter Straftaten inhaftiert sind. Die Bundesregierung wird die Länder weiterhin bei ihrem Bemühen unterstützen, im Rahmen dieser Gesetze die Belange der Sicherheit auch beim Strafvollzug gegenüber dem hier in Rede stehenden Personenkreis in Einklang zu halten. Dieses Bemühen wurde in der Vergangenheit auch dadurch erschwert, daß die Gefangenen die Zusammenlegung mit Inhaftierten, die wegen anderer Straftaten in Haft sind, ausdrücklich ablehnten oder in der Haft neue Straftaten begingen.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz, Nr. 6/1980, S. 59)

## Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger

Anläßlich des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensbekämpfung und Behandlung Straffälliger, der vom 25. August bis 5. September 1980 in Caracas/Venezuela stattgefunden hat, hat das Bundesministerium der Justiz eine 64 Seiten umfassende Schrift zur Gesamthematik der Tagung herausgebracht. Die Beiträge der Schrift, welche die Ansicht des Bundesministeriums der Justiz wiedergibt, orientieren sich an den Kongreßthemen.

Im einzelnen werden folgende Themen erörtert:

- (1) Trends in der Kriminalität und Strategien zur Verbrechensverhütung (Konrad Hobe und Gabriele Hupka)

- (2) Jugendgerichtsbarkeit vor und nach Ausbruch der Delinquenz (Heinrich Thiesmeyer)
- (3) Kriminalität und Machtmißbrauch: Straftaten und Straftäter außerhalb der Reichweite des Gesetzes (Wilhelm Schneider)
- (4) Einschränkung des Vollzugs der Strafen in Anstalten und ihre Auswirkungen auf die restlichen Gefangenen (Christian Lehmann)
- (5) Regeln und Richtlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiete des Strafrechts: von der Aufstellung bis zur Durchführung (Hans Arnold)
- (6) Todesstrafe (Manfred Möhrenschlager)
- (7) Neue Perspektiven der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie die Entwicklung der Kriminalität: die Rolle der internationalen Zusammenarbeit (Peter Wilkitzki)

## Ausbildung und Freizeit im saarländischen Justizvollzug

In saarländischen Justizvollzugsanstalten stehen folgende Ausbildungsplätze zur Verfügung:

### Justizvollzugsanstalt Saarbrücken

- 15 Ausbildungsplätze für Maler und Lackierer
- 15 Ausbildungsplätze für Blechschlosser
- 15 Ausbildungsplätze für Kunststoffschlosser

### Justizvollzugsanstalt Ottweiler

- 15 Ausbildungsplätze Grundlehrgang Metallverarbeitung
- 7 Ausbildungsplätze für Schlosser
- 5 Ausbildungsplätze für Rohrschlosser
- 7 Ausbildungsplätze für Schreiner
- 4 Ausbildungsplätze für Schneider
- 6 Ausbildungsplätze für Maler und Lackierer
- 7 Ausbildungsplätze für Elektroinstallateure
- 3 Ausbildungsplätze für Polsterer/Raumausstatter

insges. 99 Ausbildungsplätze

Weitere 50 Ausbildungsplätze können für saarländische Gefangene in anderen Berufsbildungszentren in Anspruch genommen werden. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben sich zu einer Beteiligung am Berufsbildungszentrum bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken zusammengeschlossen. Dort stehen bis zu 205 Ausbildungsplätze in den Berufen: Bürokaufmann, Dreher, Elektroinstallateur, Energieanlageelektroniker, Fräser (Maschinenbediener), Gasschweißer, Maurer, Techn. Zeichner, Teilezurichter, Werkzeugmacher, Kraftfahrzeugmechaniker und Schuhmacher zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen bietet auch für saarländische Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Geldern Ausbildungsmöglichkeiten in den Berufen Betriebsschlosser, Dreher, Hochbaufacharbeiter, Schweißer und Universalfräser an.

Für Arbeitseinsatz stehen in der Justizvollzugsanstalt

Saarbrücken folgende Eigenbetriebe zur Verfügung: Bäckerei, Buchbinderei, Buchdruckerei, Elektrowerkstatt, Kraftfahrzeugwerkstatt, Polsterei, Schlosserei, Schneiderei, Schuhmacherei.

In Ottweiler: Elektrowerkstatt, Feldwirtschaft, Malerei, Polsterei, Schlosserei, Schneiderei, Schreinerei.

Neun Fremdbetriebe werden von saarländischen Firmen in den Justizvollzugsanstalten unterhalten.

In der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken bestehen für Fortbildung und Freizeit folgende Kurse bzw. Gruppen: Anonyme Alkoholiker, Basketball, Basteln mit Holz, Basteln mit Metall, Chor, Deutsch, Deutsch für Ausländer, Drogenberatung, Englisch, Evangel. Seminar, Fernsehen, Französisch, Fußballtennis, Geographie, Gymnastik, Kath. Seminar, Klassische Musik, Literatur, Mathematik, Politischer Arbeitskreis, Schach, Tierkunde, Volleyball, Zeichen.

Das Angebot im Jugendvollzug umfaßt: Deutsch, Französisch, Führerscheinlerlangung, Mathematik, Sozialkunde sowie mehrere Sportgruppen.

(Information des Ministers für Rechtspflege vom 18. 9. 1980)

### Tätigkeitsbericht 1979 des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg

Über die Arbeit des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg im Jahre 1979 informiert ein 41 Seiten umfassender Bericht. Danach erstreckte sich die Tätigkeit der Mitarbeiter auch 1979 auf die verschiedensten Arbeitsbereiche. Sie umfaßte namentlich Behandlungs- und Beratungstätigkeit (Einzelbehandlung, Familientherapie, Gruppentherapie), psychodiagnostische Begutachtungen, Mitwirkung an Fortbildung, Beratung und Supervision, Mitwirkung in Kommissionen und Fachgremien. Darüber hinaus waren Mitarbeiter in Bereichen der Forschung und Lehre tätig. Der Bericht weist nicht zuletzt auf besondere Projekte und Arbeitsschwerpunkte des Instituts hin.

### Weiterbildungsprogramme für Fachkräfte in psychosozialen Diensten

Das EREW-Institut, D-4060 Viersen 1, bietet 1980 und 1981 Weiterbildungsveranstaltungen als „Fernlehrgänge in Verbindung mit Nahunterricht“ an. Mittels Selbstlernprogrammen bzw. Studienbriefen in Verbindung mit intensiven Übungseinheiten können sich Interessenten aus psycho-sozialen Diensten (Heilpädagogen, Mediziner, Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer aller Schulstufen) zur Weiterbildung anmelden. Wer 6 Lerneinheiten absolviert hat und die Voraussetzungen erfüllt, erhält das Zertifikat zum Erziehungstherapeuten. Jede Lerneinheit (Körpersprache / Konfliktanalyse / Gesprächstherapie) kann aber auch als ein einzelnes Weiterbildungsangebot belegt werden und wird nach Abschluß des Halbjahres mit ausführ-

licher Programmbeschreibung bescheinigt. Die Programmtermine für 1980/81 sind bereits festgelegt. Rückfragen können sonntags zwischen 19–20 Uhr unter der Tel.-Nr. 021 62/2 46 06 erfolgen.

### Modelle für Beratung von Straftentlassenen werden gefördert

In der letzten Wahlperiode des Landtages von Nordrhein-Westfalen wurden für den Haushalt 1980 für die Förderung von Modellversuchen von zentralen Beratungsstellen für Straftentlassene 600.000 DM bewilligt. In der Sitzung des Justizausschusses ging es nunmehr um die Frage der Zuteilung dieser Mittel. Es lagen vier Konzepte vor, die nach Mitteilung des Justizministers grundsätzlich alle eine Förderung verdienen würden. Sämtliche Konzepte sollen nach dem Willen der Initiatoren voll aus Landesmitteln finanziert werden. Der Antrag, den zur Verfügung stehenden Betrag auf alle vier Modelle gleich zu verteilen, wurde angenommen.

(Aus: Landtag intern Nordrhein-Westfalen, Nr. 18 vom 15. 9. 1980, S. 6)

### Bericht über die II. Tagung der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe in Bad Nauheim vom 15. - 17. März 1979

*Rahmenthema:* Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik

*Veranstalter:* Die Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Akademie für kriminologische Grundlagenforschung

*Teilnehmer:* Über 150 Ärzte, Juristen, Psychologen, Sozialpädagogen aus Hochschulen und Vollzugsanstalten sowie Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Als derzeitiger Präsident der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe eröffnete Sektionschef und Direktor der Volksanwaltschaft Wien, Viktor Pickl die Tagung und verwies auf die ähnliche kriminalpolitische Lage und Bedeutung der Kriminalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Gustav Nass bezeichnete die vor zehn Jahren erfolgte Gründung der Akademie als ein besonderes Verdienst namhafter Ärzte, Juristen, Psychologen, Pädagogen und Soziologen, die zu einer fruchtbaren interdisziplinären Zusammenarbeit geführt hat. Erfreulich sei die reger werdende Aufmerksamkeit, welche durch Bundes- und Landespolitiker den Forschungsergebnissen dieser Akademie zuteil wird. Er setzt sich in seinem Vortrag rückblickend mit den Ursachen und Wirkungen, besonders der Jugend- aber auch der Gesamtkriminalität kritisch auseinander und bedauert, daß manche Forscher delinquentes Verhalten einseitig nur auf monokausale Symptomatik milieutheorietischer oder erbbiologischer Natur glauben zurückführen zu müssen, um Behandlungsmethoden erfolgreich zu entwickeln. Ohne ein umfassendes Erforschen krimineller Strukturen werde es kaum Fortschritte in der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung geben.

Seinem Grundsatzreferat „Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik“ legt Viktor Pickl Erfahrungen zugrunde, die er nicht nur in Justizvollzugsanstalten Österreichs über Jahre hinaus sammeln konnte. Er kommt zu dem Ergebnis, daß weniger Strafrecht, mehr Toleranz und verstärkter Einsatz der Kriminalpädagogik in den Anstalten eine Wende hinsichtlich der hohen Rückfallquoten Straftentlassener herbeiführen könnte. Pickl führt das überwiegend erfolglose Bemühen, kriminell Gewordene wieder einzugliedern, auf die Anwendung der bisher oft gescheiterten Schulpädagogik zurück, die ihre engen Grenzen verkennt; diese werden pädagogischem Handeln durch den Ort der Unterbringung und die damit verbundenen repressiven Mittel gezogen. Weder im Jugend- noch im Erwachsenenvollzug habe er gezieltes soziales Training als Antwort auf strafbares Verhalten beobachten können. Die kriminalpädagogischen Methoden sind immer noch weitgehend unbekannt. Zu wenig werde auf kriminogene Faktoren in Familie, Schule und Lehre geachtet. Auch zeige sich, daß „liberale“ bzw. antiautoritäre Erziehungsstile der auch modern sein wollen den Eltern und Kinder gar bald als Feigheit vor Auseinandersetzungen empfunden werden und in Zukunft als Modell zur Ablehnung jeglicher Autorität führen. Gemütsarmut und Mangel an Menschenliebe sind das Resultat, weil solche Kinder und Jugendlichen freiwilligen Verzicht auf Freiheit und Disziplin nie erlernten. Vergleiche zwischen demokratisch und diktatorisch geführten Ländern ließen den Schluß zu, daß zum Beispiel die DDR auch ihre eigene Kriminalität hat, die dort mit anders gearteten kriminalpädagogischen Mitteln eingedämmt wurde, daß aber wir, wenn wir durch mehr Sicherheit nicht zum Polizeistaat werden wollen, die jährlich ansteigende Kriminalität als Preis für unsere demokratische Freiheit akzeptieren müßten.

Hans-Jürgen Eysenck, London, ging zunächst auf die bisher mißlungenen Versuche, Straftäter zu rehabilitieren, ein, und billigte großer Härte und Schocktherapie (siehe USA) eher eine vorbeugende Wirkung zu, als z. B. der Psychoanalyse und ihren Abkömmlingen. Auch die „Gehirnwäsche“ in China habe Erfolge gehabt. Nicht alle Verbrecher ließen sich auf traumatische frühkindliche Erlebnisse zurückführen und auf solche Weise erklären. Eysenck macht auf gewisse modische wissenschaftliche Trends aufmerksam, die einmal der Anlage, dann wiederum der Umwelt den Vorrang geben. Genetische Merkmale von Adoptivkindern hätten erwiesen, daß das Erbgut der leiblichen Eltern eher für kriminelles Verhalten kausal ist als milieubedingte Einflüsse, beispielsweise der Adoptiveltern. Kriminelle können, wie Untersuchungen beweisen, durch Lernen nach der Pawlow'schen Methode zu Reaktionen veranlaßt werden, die dem sozial erwünschten Verhalten gleichkommen. Eysenck warnt, überspitzte Erfolgserwartungen an diese Methode zu knüpfen, denn bereits die Pawlow'schen Versuche hätten ergeben, daß es auch schwierige und dumme Hunde gibt. Antisoziale Individuen zeigen mitunter erhebliche Lernschwierigkeiten; um Defizite sozialen Verhaltens beheben zu können, müsse Geduld geübt werden. An Londoner Schulen habe sich in Fällen von Vandalismus und Kriminalität ein Verhaltenstraining nach Pawlow, richtig angewendet, erfolgreicher als andere Methoden erwiesen. Im Gegensatz zur „Gehirnwäsche“, der ganze Völker von Hitler, Stalin, Mao und anderen Diktatoren unterworfen wurden, basiert diese Verhaltenstherapie auf Freiwilligkeit, wo

bei dahinzustellen wäre, wie „freiwillig“ Strafgefangene sind, die sich diesem Training unterziehen. Für die Pädagogik läßt sich kriminalpolitisch festhalten, daß die Kriminalität zwar keine historische Konstante ist, daß aber das Verbrechen als solches sich nicht eliminieren läßt. Eysenck bekennt sich zwar zu der von ihm an männlichen Probanden erfolgreich erprobten und angewendeten Belohnung – Strafe – Methode, er räumt aber auch ein, daß im Laufe der Menschheitsentwicklung „viele dumme Theorien“ aufgestellt wurden und manchen unnötigerweise verunsichert haben.

Heinz-Dietrich Stark, Hamburg, sieht in der am 1. 1. 77 im Strafvollzug gesetzlich verankerten Behandlung von Straftätern einen Widerspruch in sich und meint, daß dadurch spontanes Handeln nicht nur gegenwärtig erschwert, sondern auch für die Zukunft eingeschränkt worden ist. Das bedeutet, daß es cleveren, sich „verletzt fühlenden“ Gefangenen durch unsachliche Eingaben an die Anstalt gelingt, jedes positive Wirken lahmzulegen. So waren in einem bestimmten gleichen Zeitraum dreißig Eingaben vor und einhundertundsiebzig nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zu bearbeiten. Die Anstalt, vom Gesetzgeber als Behandlungsinstitut gedacht, wird durch Insassen zur Verwaltungsbehörde mit einer Fülle zusätzlicher Schreibarbeiten wie Anträgen, Einsprüchen, gerichtlichen Entscheidungen, Rechtsbeschwerden usw. umfunktioniert. Die wichtigen und eigentlichen Probleme in der Anstalt kommen zu kurz. Personen- und Sachzwänge führen zu Improvisationen, die 1972 in Hamburg mit der Gefangenenrevolte begannen und ausschlaggebend für die Errichtung einer Sonderanstalt in Bergedorf waren. Siebzig ausgewählte Beamte betreuen dort 54 Gefangene auf Kosten der übrigen Anstalten.

Wie im Lotto muß der Gefangene Glück haben, dort hinzukommen. Bleibt der Erfolg aus, so kommt er in die alte Anstalt zurück, was fast die Regel ist. Damit stellt sich die Frage nach dem Sinn sozialtherapeutischer Anstalten. So wie Herstedvester in Dänemark das sozialtherapeutische Mekka der fünfziger und sechziger Jahre war, ist es heute Utrecht in Holland. Wie damals nehmen die gläubigen Besucher nur die Äußerlichkeiten wahr und übernehmen diese; die dahinterstehenden Menschen und ihre Probleme bleiben ihnen fremd. In manchen Anstalten mache sich auch eine „Verkopfung“ zunehmend bemerkbar, die das „Herz“ erkalten lasse. War früher die Beschäftigung als Kalfaktor eine Auszeichnung, so will heute niemand mehr Hausreiniger sein. Für die Kriminalpädagogik sieht Stark nur noch geringe Chancen.

Albert Tamborini, Berlin, nennt als eine der Ursachen für soziale Verwahrlosung von Schülern beiderlei Geschlechts die künstlich erhöhte Anspruchshaltung durch Reizüberflutung. Eine Bekämpfung sozialer Verhaltensstörungen, die sich überwiegend als Prostitution, Drogenmißbrauch, Homosexualität und Eigentums-, Raub- und Beschaffungskriminalität manifestierte, sei ohne Kenntnisse der heute soziokulturellen (Verlaufs-)Mechanismen unmöglich geworden. Die Wohlstandswelt der Erwachsenen sei wenig glaubwürdig und provoziere hektische Auseinandersetzungen zwischen Alt und Jung. Das moderne Bildungssystem vermittelt Schülern „Universitätsfutter“ ohne Rück-

sicht auf altersentsprechende Reife und Auffassungsgabe und bringt sie auf die Stufe von Micky-Maus-Hefte lesenden „Fachidioten“. Deutlich zeige sich das Versagen der Ausbildung im Rückzug Jugendlicher auf materiellen Genuß oder in der Flucht in sektiererisch-religiösen bzw. Polit-Fanatismus. Selbstbewußt und besser wirtschaftlich gestellt, aber nicht reifer und mündiger als ihre gleichaltrigen Vorgänger, verlassen Jugendliche das Elternhaus, um der „unerträglich“ gewordenen elterlichen Gewalt zu entgehen. Was tun? Änderungen des Jugend- und Familienrechts würden im engen Sinne wenig Neues bringen, denn schicksalhaften Verkettungen unglücklicher Zusammenhänge ließen sich, wie bisher, durch Jugendamtsvertreter, Jugendrichter und Jugendheime und -gefängnisse, nicht lösen. Neue Wege wie sie in der Individual- und Gruppentherapie angeboten werden, sind anzuerkennen; aber über das Stadium eines Herumkurierens an Symptomen sei man leider nicht hinausgekommen. Tamborini sieht im Heilpädagogen den Erzieher von morgen und fügt hinzu, daß noch so gute staatliche Erziehung eine Familienerziehung, die mit allen Mitteln zu unterstützen sei, nicht ersetzen kann.

Max Busch, Wuppertal, plädiert in seinem Vortrag über „Neue Formen ambulanter Behandlung von Ersttäten“ für eine Koordinierung von erzieherischen und schuldstrafrechtlichen Maximen. Ein Pädagoge müsse in der Verwahrlosung Jugendlicher bzw. ihres Kriminellwerdens nicht ausschließlich eine Angelegenheit des Strafrechts sehen. Frühkriminalität von Schülern lasse sich oft auf das Nichteingehen der Lehrer auf diese Problematik zurückführen. Um helfend eingreifen zu können, brauchen Pädagogen weniger fundierte Gesetzeskenntnisse, als vielmehr Kenntnisse über diejenigen Miterzieher, welche die Wünsche Jugendlicher befriedigen zu können versprechen. Da ambulante Hilfen lehrbar und lernbar sind, sollten Ersttäter, die am Anfang krimineller Karrieren stehen, Beratungsstellen zugeführt werden, die in Gemeinden eingerichtet werden sollten. Solche Einrichtungen hätten eine strategisch wichtige Bedeutung für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung.

Balthasar Gareis, Fulda, versucht durch seinen Beitrag Ansätze zur Verhaltensmodifikation bei Jugendlichen im Strafvollzug zu belegen und seine, in einer Jugendanstalt praktisch gewonnenen Erfahrungen theoretisch zu untermauern. Er kann in wesentlichen Punkten die von Eysenck angewendete Belohnung-Strafe-Methode für die korrigierendes Verhalten an Straftätern bestätigen. Gareis entwickelte drei Tabellen mit Plus-Minus-Punktbewertungen über erwünschte und unerwünschte Verhaltensweisen Gefangener, die Vergünstigungen erlauben bzw. ablehnen und ließ diese sowohl von Vollzugsbediensteten als auch von Gefangenen gewichten. Zustände kam eine frappierende Ähnlichkeit. Sie erlaubt folgende Interpretation: jugendliche Strafgefangene erwarten von den Bediensteten verhaltensmodifizierende Eingriffe und reagieren stärker auf Belohnungen als auf Strafen. Die Praxis habe somit erwiesen, daß Gefangene Verhaltensmodifikations-Programmen aufgeschlossen begegnen und mitzuwirken bereit sind. In Anlehnung an Eysenck führt Gareis soziale Einstellungen Jugendlicher ebenfalls auf eine konstante Anlage zurück und sieht in den Aktivitäten kriminell gefährdeter 10- bis 12-jähriger Schüler Erscheinungsbilder, die sich kaum von denen Erwachsener abheben.

Gareis regt Paralleluntersuchungen an, um das von ihm nur an 50 Beamten und 91 Häftlingen gewonnene Material auf seine Praktikabilität unter anders gelagerten Umständen überprüfen zu lassen. Nach Gareis soll letzten Endes auch die Kriminalpädagogik ihre Hauptarbeit in der menschlichen Begegnung und weniger im formalen Vermitteln schulischer Kenntnisse sehen. Gestreßte Schulpädagogen können durch stoffliche Überlastung auf dem Gebiete der Menschenbildung und -führung weniger bewirken.

Gerhard Schleuß, Kassel, schildert in seinem Beitrag „Eine seltsame Perversion, Fragmente einer Sozialtherapie auf psychoanalytischer Grundlage“ einen Kriminalfall, in dem ein 34-jähriger lediger Mann als Rückfalltäter wegen einfachen und schweren Diebstahls, räuberischer Erpressung und anderer Straftaten rechtskräftig zu längerem Freiheitsentzug verurteilt worden ist. Was zunächst nach simplen Bereicherungstaten aussieht, weil der Täter fast ausschließlich über Balkone in Wohnungen eingestiegen ist, zeigt sich im Laufe einer psychoanalytisch geführten Behandlung als eine hartnäckige sexuelle Perversion, die dem Voyeurismus zugeordnet werden kann. Der Proband ist straffrei geworden, nachdem ihm sein traumatisierendes Ersterlebnis bewußt geworden ist, da die sexuelle Perversion ihm nur als Einstieg in kriminelles Tun diene. Schleuß konnte mit dieser Fallstudie ein klassisches Beispiel mehr für die Unabdingbarkeit der oft angefeindeten psychoanalytischen Methode im Strafvollzug anführen.

Helmut Emrich, Gießen, bringt in seinem Vortrag „Psychophysiologische Untersuchungen nicht bewußter Vorgänge“, den er durch graphische Darstellungen illustriert, den Beleg für psychisch abnorme Reaktionen von Sexualdelinquenten, wenn man sie mit Reizbildern konfrontiert, auf die sie analog ihrer Perversion ansprechen. Ähnliche Untersuchungen mit unterschwelligem Reizen haben Psychophysiologen als unterbewußtes Erregungsgeschehen schon öfter beobachtet und die Intensität emotional bedingter Energien am EEG und EKG unterschieden. Damit ist Emrich und anderen gelungen, nachzuweisen, daß das zentrale Nervensystem Informationen in Millisekunden registriert und je nach Verdrängung der sozial erwünschten bzw. unerwünschten Inhalte verarbeitet.

Walter T. Haesler, Zürich, sprach über „Sozialtherapie im Rahmen der Kriminalpolitik“ aus seinen persönlichen Erfahrungen und örtlichen Studien im Regelvollzug und in sozialtherapeutischen Sonderanstalten. Er ging hierbei auch auf die Hindernisse ein, die der Verwirklichung der gesetzlich verankerten Forderungen und der Übertragung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis entgegenstehen. Er wies ferner auf die Erfolge hin, die eine Untersuchung in Tegel erbracht habe. Er forderte die Einbeziehung der früheren und späteren Umwelt des Delinquenten in die Sozialtherapie (Familie usw.), die Nachbehandlung nach der Entlassung und die Schaffung ambulanter Teams. Die Medien sollten an der Sozialarbeit im Vollzug mehr beteiligt werden und zwar durch sachlich richtige und fachlich abgestimmte Informationen. In unserer westlichen Welt befriedige die repressive Strafe als Tatvergeltung nicht mehr. Er erwähnte die Forderung des Präsidenten der schweizerischen Gefängnisseelsorge, Christoph Meister,

der von Aussöhnung statt Strafe spricht, den Strafgedanken als ausgeschaltet sehen will.

Endrius Zilius

## Jahresprogramm 1981 des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Im Jahr 1981 führt der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband wiederum eine ganze Reihe von Fortbildungsveranstaltungen durch, die für Mitarbeiter des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe von Interesse sind. So ist dem 76 Seiten umfassenden Lehrgangs-Kalender zu entnehmen, daß namentlich verschiedene Lehrgänge über Hilfen für die Arbeit mit Gefährdeten stattfinden. Darüber hinaus sind Veranstaltungen, die den Bereich der Kooperation auf dem Gebiet sozialer Arbeit betreffen, vorgesehen. Nicht zuletzt werden Hilfen für die Arbeit mit jungen Menschen angeboten. Nähere Einzelheiten sind aus dem Lehrgangs-Kalender 1981 und beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt 71, zu erfahren.

## Informationsblatt für Strafgefängene

In Nordrhein-Westfalen wird jedem zur Entlassung anstehenden Strafgefangenen von der Justizvollzugsanstalt neben anderem ein Informationsblatt für den Ort ausgehändigt, an dem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt. Das Informationsblatt enthält Anschrift und Rufnummer, Geschäftszeiten und Sprechstunden derjenigen Stellen, die für die An- und Abmeldung, die Arbeits- und Wohnungsvermittlung, die Lohnsteuerkarte und das Versicherungsheft zuständig sind. Es gibt ferner Auskunft über vorläufige Unterkunftsmöglichkeiten, offene Freizeiteinrichtungen und Überbrückungsbeihilfen. Das für alle nordrhein-westfälischen Kommunen örtlich gegliederte Verzeichnis der Behörden, Stellen und Einrichtungen, die Straffentlassenenhilfe gewähren, wird regelmäßig auf dem neuesten Stand gehalten.

(Aus: Informationen des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1979 – 309/7/79)

## Informationen über den heutigen Strafvollzug

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf, hat eine Broschüre unter dem Titel *Was Sie über den modernen Strafvollzug wissen sollten* herausgebracht, die über den heutigen Strafvollzug informieren soll. Die Broschüre gibt unter Hinweis auf einschlägige gesetzliche Regelungen einen kurzen Überblick über wichtige Arbeitsfelder des Vollzuges (z.B. Arbeit der Gefangenen, Freizeit, Kontakte nach draußen, Ausbildung, Behandlung, soziale Hilfen, organisatorische Maßnahmen) und unterrichtet den Leser über die Vermehrung der Stellen der besonderen Fachdienste im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit zwischen 1967 und 1979. Sie kann unter der genannten Adresse bezogen werden.

## „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Hessen

Das Land Hessen hat eine „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“ errichtet. Die Stiftung soll Straffälligen nach ihrer Entlassung bei der Bewältigung wirtschaftlicher Probleme zur Seite stehen. In Zusammenarbeit mit der Bank für Gemeinwirtschaft und den Bewährungshelfern des Landes ist ein Programm erstellt worden, das den aus der Haft Entlassenen bei der Rückzahlung ihrer durch Straftaten oder während der Haftzeit entstandenen finanziellen Verpflichtungen unter die Arme greift. Das Stiftungsvermögen in Höhe von 250.000.– DM ist durch ein Umlaufvermögen von 300.000.– DM ergänzt worden und steht für Bürgschaften zur Verfügung. Die Bank hat zugesagt, Straffentlassene mit Rat und Tat, namentlich mit Darlehen, zu unterstützen. Der Darlehensbetrag kann dann sofort an die Gläubiger ausgezahlt werden; neuer Gläubiger des Straffentlassenen ist dann die Bank. Das Stiftungsvermögen wiederum dient der Bank als Bürgschaft für den Fall, daß der Straffentlassene aus besonderen Gründen auch den gewährten Kredit an die Bank nicht zurückzahlen kann.

Dem Stiftungsvorstand gehören der Staatssekretär im Kultusministerium, Dr. Burkhard Vilmar, der Hessische Landesvorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Hans Frank, der Präsident der Anwaltskammer Frankfurt a. M., Dr. Klaus Schmalz, der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Ziolt Gheczy, Heinrich Hallenberger vom Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Direktor Manfred Hoffmann von der Bank für Gemeinwirtschaft und Ministerialrat Dr. Heinz Meyer-Velde aus dem Justizministerium an.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 4. 10. 1979)

## Rückfallquote der JVA Straubing

Eine 1979 durchgeführte Untersuchung, in die die Entlassungsjahrgänge 1970 und 1971 mit insgesamt 477 ehemaligen Gefangenen der JVA Straubing einbezogen wurden, erbrachte folgende Ergebnisse: 57 % aller Entlassenen wurden überhaupt nicht mehr oder nur zu einer geringfügigen Strafe verurteilt. Von denjenigen Entlassenen, die erstmals bestraft waren, wurden 75 % überhaupt nicht mehr und 20 % nur mehr geringfügig erneut bestraft. Von denjenigen Entlassenen, die bereits vorbestraft waren, wurden 26 % überhaupt nicht mehr und weitere 25 % lediglich geringfügig bestraft; danach schnitten 51 % der Vorbestraften (relativ) günstig ab. Die JVA Straubing ist für den Vollzug langjähriger Freiheitsstrafen zuständig.

## Fachdienste im niedersächsischen Justizvollzug

Die Landesarbeitsgemeinschaft der besonderen Fachdienste im niedersächsischen Justizvollzug e.V. hat ihre Informationen und Beiträge in einem 37 Seiten umfassenden Heft zusammengestellt, das im November 1979 erschienen ist. Das Heft berichtet über den Zusammenschluß, die Ziele und die Arbeit der Vereinigung. Es kann unter der Anschrift Landesarbeitsgemeinschaft der besonderen

Fachdienste im nds. Justizvollzug e.V. (LAF), Postfach 58 57, 3000 Hannover 1, bezogen werden.

## Straftaten während der Beurlaubung in Nordrhein-Westfalen

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage teilte Justizminister Inge Donnepp mit, daß die Zahl der Fälle, in denen Gefangenen während der Abwesenheit von der Anstalt erneut straffällig werden, im Lande Nordrhein-Westfalen unter einem Prozent liege. Danach wurden in einer Stichprobe für den Zeitraum von vier Monaten (vom 1. 1. 1977 bis 30. 4. 1977) 13.736 Fälle von Urlaub, Ausgang, Freigang und Entweichungen erfaßt. In 107 Fällen (= 0,78 %) waren bis zum 30. 6. 1977 neue Straftaten bekannt geworden. Der Erhebung zufolge war also jeweils einer von 128 Gefangenen, die an Urlaub, Ausgang oder Freigang teilgenommen hatten oder entwichen waren, erneut straffällig geworden. Von den 107 begangenen Straftaten waren 5 Körperverletzungsdelikte, 8 Raubdelikte, 62 Diebstahlsdelikte, 2 Sexualdelikte und 30 sonstige Delikte.

(Aus: Informationen des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 17. 7. 1979)

## Arbeiterwohlfahrt zur medizinischen Versorgung in Justizvollzugsanstalten (Oktober 1979)

Die besonderen Bedingungen des Strafvollzugs drücken auch der medizinischen Versorgung in diesen Institutionen ihren Stempel auf. Die innere Struktur von Justizvollzugsanstalten und die gesellschaftlich definierten Zwecke dieser Einrichtungen können nicht ohne Einfluß auf die Aufgabenstellung, Möglichkeiten und das Selbstverständnis dieses Teilbereiches der Institution Strafvollzug bleiben. Der Medizin im Strafvollzug wird somit eine Sonderrolle zugewiesen, die sich in den Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten, in der personellen wie sachlichen Ausstattung und auch im Ansehen der „Sondermedizin“ widerspiegelt. Trotz vieler Rückschläge ist das Ziel, von einem Verwahr- zu einem Behandlungsvollzug zu kommen, für die AW nach wie vor von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang muß auch die medizinische Versorgung der in Justizvollzugsanstalten einsitzenden Bürger neu überdacht werden.

Während sich die gesundheitliche Versorgung generell wandelt, während insbesondere aufgrund gewandelter Ansprüche an die medizinische Versorgung und verbesserter medizinisch-technischer Möglichkeiten sich im Gesundheitswesen Strukturveränderungen vollziehen, bleibt die Versorgung in Justizvollzugsanstalten hinter dieser Entwicklung zurück. Es besteht die Gefahr, daß die Schere zwischen den Möglichkeiten moderner Medizin und den Umsetzungschancen im Strafvollzug immer weiter wird.

### 1. Zur gegenwärtigen Situation

Ein großer Teil der Schwierigkeiten der medizinischen Versorgung in Justizvollzugsanstalten hängt unmittelbar oder mittelbar mit Eigenarten und Zielen solcher Anstalten zusammen. So gibt es bestimmte Krankheitsbilder, ins-

besondere im psychosomatischen Bereich, die in Justizvollzugsanstalten gehäuft auftreten. Der Körper reagiert in dieser Weise auf den Anpassungsdruck in den Anstalten, oftmals reagiert er damit in durchaus normaler Weise auf unnormale Verhältnisse. Der Strafvollzug stellt gerade diejenigen vor große Probleme, die durch ihr abweichendes Verhalten ihre Schwierigkeiten bei der Lösung von Konflikten gezeigt haben. Eine mögliche Lösung dieser Konfliktsituation ist die Flucht in die Krankheit.

Bei Strafgefangenen sind überproportional große gesundheitliche Defizite festzustellen. Da tendenziell Gesundheitsbewußtsein und -verhalten sich mit dem sozialen Status verbessern, verwundert dies nicht. Die Selbstwahrnehmungsmöglichkeiten sind im Strafvollzug allerdings meist höher, so daß latente Krankheiten wahrgenommen werden und entsprechend reagiert wird. Hinzu kommt ein möglicher „Krankheitsgewinn“, da Kranksein entlastet und bestimmte Möglichkeiten erschließt. So gibt es neben anstaltstypischen Krankheitsbildern auch anstaltstypische Verhaltensweisen, die sich auf die Arzt-Patient-Beziehung sowie auf das Gesund- wie Krankverhalten auswirken. Der Arzt wird gelegentlich als Vertrauensperson wahrgenommen, der man in besonderer Weise Sorgen und Nöte anvertrauen kann. Manchmal wird er freilich auch als Werkzeug gesehen, das etwa durch Medikation eine Lösung der inneren Konflikte unterstützen und damit häufig suchtgefährdeten Strafgefangenen die Fortsetzung des Drogenmißbrauchs ermöglichen soll. Andererseits wird der Arzt offenbar überwiegend als verlängerter Arm der Anstaltsleitung gesehen, was angesichts des Gewichts des Sicherheitsgedankens und der Einbindung des Arztes an das System des Strafvollzugs als verständlich erscheint. Besonders deutlich drückt sich dies in der Funktion des Arztes bei der Verhängung von Hausstrafen aus sowie im Behandlungszwang nach § 101 StVollzG.

Die Länder beklagen die Schwierigkeiten der Gewinnung geeigneten Personals. Offenbar wird die Arbeitssituation im Strafvollzug als unattraktiv eingeschätzt. Angesichts der Verdienstmöglichkeiten freipraktizierender Ärzte und der Einkommensentwicklung bei Krankenhausärzten bietet die ärztliche Arbeit im Vollzug keine materiellen Anreize. Das geringe Ansehen in der Öffentlichkeit drückt sich auch in den überwiegend erfolglosen Bemühungen aus, Fachärzte aus öffentlichen Krankenhäusern für eine konsiliarische Tätigkeit im Vollzug zu verpflichten. Ähnliche Probleme gibt es bei der Gewinnung freipraktizierender Ärzte. Ein weiteres, die Attraktivität minderndes Faktum ist die unbefriedigende personelle wie sachliche Ausstattung, die in Einzelfällen schon unverantwortlich ist. Häufig wird auch geklagt, die ärztliche Arbeit würde erschwert durch die Vielzahl von Stellungnahmen zu Eingaben, Beschwerden oder auch Strafanzeigen, obwohl keinesfalls nur rein medizinische Probleme angesprochen würden.

So erscheint es denn als durchaus verständlich, wenn Planstellen unbesetzt sind und der Dienst als Arzt oder auch im Pflegedienst einer Justizvollzugsanstalt als wenig attraktiv eingeschätzt wird.

### 2. Grundsätze einer medizinischen Versorgung in Justizvollzugsanstalten

2.1 Jeder Bürger hat das Recht auf Schutz und bestmögliche Wiederherstellung seiner Gesundheit, unabhängig von sozialer Lage oder Aufenthaltsort. Zentrale Bedeutung haben dabei – soweit das im Strafvollzug möglich ist – die Ausschaltung krankmachender Bedingungen in der sozialen und räumlichen Umwelt und die Hilfe bei der Beseitigung individuell bedingter Krankheitsursachen. Die Schwierigkeiten einer solchen präventiven Orientierung sind schon außerhalb des Vollzugs groß, umso mehr unter den besonderen Bedingungen des geschlossenen Vollzugs.

2.2 Wie aufgeführt treten gerade im Strafvollzug psychische und psychosomatische Störungen besonders häufig auf. Eine Hilfe kann eine Einschränkung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie eine weitgehende Öffnung der Justizvollzugsanstalten bringen und damit ein so weit als möglich gehender Abbau der Sonderrolle der Justizmedizin.

Bezogen auf die medizinische Versorgung erfordert dies zum einen die Einbeziehung der vorhandenen und auch im Hinblick auf die Wiedereingliederung zu stärkenden sozialen Kontakte und zum anderen die Inanspruchnahme der für alle zugänglichen Dienstleistungen. Oftmals kann durch Auflagen der Vollzug ersetzt werden, sind Ersatzfreiheitsstrafen entbehrlich oder können Möglichkeiten analog den Erziehungskurse im Jugendstrafrecht auch für den Erwachsenenvollzug geschaffen werden.

2.3 Die Einsicht in die Vielfältigkeit der Krankheitsursachen und die Möglichkeit ihrer Bewältigung hat zu Integrationsversuchen der verschiedenen Dienste und Einrichtungen geführt. Häufig sind erst Anfänge einer solchen Integration gemacht worden. Für die Gesundheitsdienste in Justizvollzugsanstalten sind diese von nicht geringer Bedeutung. Dies betrifft sowohl die interne Integration sozialer, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und pastoraler Dienste als auch die enge Zusammenarbeit mit externen Diensten und Einrichtungen.

### 3. Zur medizinischen Versorgung

#### 3.1 Stationäre Versorgung

##### 3.1.1 Akutversorgung

Das Recht auf optimale Krankenhausbehandlung kann je nach Lage des Einzelfalles, den Bedingungen der gesundheitlichen Versorgung am Ort der Justizvollzugsanstalt, den Organisationsstrukturen und Größenordnungen auf verschiedene Weise eingelöst werden. Es gilt, entsprechend diesen Voraussetzungen eine Lösung zu finden, die medizinische, soziale und psychische Faktoren gleichermaßen berücksichtigt.

Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- Die Behandlung sollte in erster Linie in Allgemein- oder Sonderkrankenhäusern je nach Art und Schwere der Krankheit durchgeführt werden. Ebenso sollten die Allgemeinkrankenhäuser teilweise für die ambulante Behandlung, für intensive

Diagnostik und andere Dienste in Anspruch genommen werden. Die Patienten aus Justizvollzugsanstalten werden häufig in den Krankenhäusern mit Argwohn betrachtet. Dies liegt oftmals am „Eindringen der Justizvollzugsanstalt ins Krankenhaus“, aber auch an der Einstellung des Personals und der Institution Krankenhaus gegenüber dieser Patientengruppe. An beiden Ursachenbereichen könnten Interventionen ansetzen.

- Für Patienten, bei denen besondere Sicherheitsbedürfnisse unterstellt werden, könnte eine geringe Anzahl an Betten in Allgemeinkrankenhäusern vorgehalten werden. Diese wären dann im Krankenhausbedarfsplan auszuweisen. Die Realisierung dieses Vorschlages bringt die Gefahr einer Sonderrolle für diese Patientengruppe mit sich. Deshalb sollte versucht werden, ihn nur dort zu verwirklichen, wo entsprechend günstige Bedingungen im Allgemeinkrankenhaus vorhanden sind. Im übrigen sollte die Verwaltungsvorschrift im § 65 StVollzG großzügig ausgelegt werden, die vorsieht, daß eine Bewachung nicht in allen Fällen zu erfolgen habe. Bei einer Vielzahl von Patienten könnte somit durchaus die Behandlung im normalen Krankenhaus stattfinden.

- Bei räumlich benachbarten Justizvollzugsanstalten ist die Errichtung eines Gemeinschafts-Vollzugskrankenhauses möglich. Neben der räumlichen Nähe wäre eine wichtige Voraussetzung angemessene Größe der Justizvollzugsanstalten, da nur dann eine sachliche und personelle Ausstattung optimal geboten werden kann. Gleiches gilt für die weitere Möglichkeit der Einrichtung eines Krankenhauses in nur einer Justizvollzugsanstalt. Auch Spezialkrankenhäuser können aufgrund einer Vollzugsgemeinschaft geschaffen werden. Positive Erfahrungen dazu liegen aus mehreren Bundesländern vor, die etwa Lungenkranke oder akut psychisch Kranke betreffen.

Eine Reihe von Vorgängen der Vergangenheit beweist, daß bei Abwägungen von Behandlungsbedürftigkeit einerseits mit Ordnung und Sicherheit, andererseits den Interessen des Patienten nicht immer das nötige Gewicht zukam. Unseres Erachtens können beide Gesichtspunkte durchaus in vielen Fällen gleichermaßen verwirklicht werden, im Zweifel aber hat das Recht auf optimale Behandlung Vorrang.

##### 3.1.2 Sonderabteilungen für Langzeitkranke

In größeren Häusern sind Sonderabteilungen für Langzeitkranke zu errichten, in denen besondere aktivierende therapeutische Möglichkeiten bereitgestellt werden. Sofern dieser Personenkreis keine sozialen Kontakte nach außen hat, wäre auch eine Zentralisierung, evtl. in besonderen Anstalten, aufgrund von Vollzugsgemeinschaften mehrerer Länder denkbar. Hierzu liegen ebenfalls praktische Erfahrungen vor, auf denen aufgebaut werden kann. Auch dann wären besondere therapeutische Möglichkeiten bereitzustellen. Der Anteil sowohl besonders behandlungsbedürftiger als auch behinderter älterer Strafgefangener ist

recht groß. Auch wenn der Strafvollzug selbst oftmals zumindest mittelbare Ursache für beschleunigte psychische und körperliche Abbauprozesse ist, so müssen doch besondere aktivierende und therapeutische Maßnahmen ergriffen werden. Während in der ambulanten wie in der stationären Altenhilfe inzwischen qualitative Standards gelten, die gewisse Fortschritte gebracht haben, fehlen im Strafvollzug weitgehend vergleichbare Angebote. Neben der Realisierung unseres Vorschlages sollten auch Möglichkeiten wie etwa die Aussetzung der Reststrafe und die Begnadigung stärker als bisher berücksichtigt werden.

### 3.2 Ambulante ärztliche Versorgung

Der Anstaltsarzt hat die ambulante ärztliche Behandlung durchzuführen. Im übrigen zieht er Fachärzte verschiedener Disziplinen je nach Lage des Einzelfalles hinzu. Außerdem obliegt ihm die individuell wie generell bezogene Gesundheitsfürsorge. Erstere umfaßt etwa die Beratung zu gesundheitsgerechten Verhaltensweisen und zur Krankheitsverhütung im Einzelfall oder die Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen. Letzteres bezieht sich auf die in der Vollzugsanstalt herrschenden räumlichen wie sozialen Bedingungen sowie auf die Anstaltsverpflegung. Dabei sind diese Begriffe sehr weit zu fassen.

Der Arzt als Mitglied einer kollektiven Anstaltsleitung muß stets die Möglichkeit haben, die ihm obliegenden Aufgaben in die Anstaltspolitik mit einzubringen und die gesundheitlichen Belange generell wie auch im Einzelfall zu vertreten. Seine Aufgabe ist es auch, am Vollzugsplan mitzuarbeiten.

### 3.3 Krankenbereiche

Für Patienten, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, die, wären sie in Freiheit, arbeitsunfähig, evtl. auch teilweise hilfebedürftig wären, sollen Krankenbereiche mit besonderen Betreuungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Hier wären Personen unterzubringen, die vorübergehend bettlägerig sind, besonderen ärztlichen Auflagen nachkommen müssen, einer Nachbetreuung nach einem stationären Aufenthalt bedürfen oder bei denen sich Krankheiten anbahnen und die deshalb vorsorglich behandelt oder auch von Mitgefangenen ferngehalten werden sollten. Darüber hinaus ließen sich andere Gründe denken, die einen solchen „quasi stationären Bereich“ notwendig machen. Im Krankenbereich sollten keineswegs nur Patienten mit längerfristiger Aufenthaltsdauer behandelt werden, vielmehr können hier auch besondere medizinische und pflegerische Leistungen erbracht werden. So etwa für Patienten, die einer strengen und zu kontrollierenden Diät bedürfen oder aber solche, die besonders wichtige und gefährliche Medikamente auf Dauer einnehmen müssen.

Der Krankenbereich soll also vorwiegend als Ersatz für ansonsten von Angehörigen oder beruflichen Fachkräften ausgeübte Hilfe und Pflege dienen, zum anderen soll ein Gesundungsprozeß gefördert werden, der aufgrund der besonderen Bedingungen des Strafvollzugs verzögert oder verhindert würde.

## 4. Soziale und pflegerische Dienste

Aus den aufgeführten Zielen und Aufgaben der medizinischen und sozialen Dienste im Strafvollzug ergeben sich Folgerungen zu den pflegerischen, sozialen und psychologischen Angeboten und den dort tätigen Personen.

4.1 Das Zusammenwirken psychischer, somatischer und sozialer Faktoren auf das Befinden des Menschen wird gerade im Strafvollzug besonders deutlich. Einen solchen Zusammenhang hat der Gesetzgeber schon gesehen und im § 63 StVollzG „ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung“ vorgesehen. Diese Leistung wird z. B. für das Entfernen von Tätowierungen oder zur Beseitigung körperlicher Entstellungen in Anspruch genommen. Wegen dieser Zusammenhänge ist eine enge Kooperation der Dienste notwendig, um bei Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes umfassend alle den Resozialisierungsprozeß beeinflussenden Faktoren einbeziehen zu können. Gemeinsame Besprechungen sind dafür ebenso erforderlich wie ein ständiger Erfahrungsaustausch und Fortbildung. Den Erkenntnissen über Gesundverhalten entsprechend müssen die Betroffenen weitgehend in die sie berührenden Erörterungen einbezogen werden.

Die Erfahrungen zeigen, daß mit der Öffnung des Vollzugs, mit der Zunahme der Zahl von Freigängern und mit der Zunahme der Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten der Krankenstand sinkt. Diese Erkenntnis verlangt stärkere Bemühungen um „Alternativen zum Kranksein“. Ohne den verstärkten Einsatz von Sozialarbeitern, Freizeitpädagogen und ähnlichem Fachpersonal ist dies nicht zu bewältigen.

4.2 Der pflegerische Dienst im Vollzug ist durch eine Reihe von Einschränkungen und Sonderaufgaben im Vergleich zum normalen Krankenhausdienst gekennzeichnet. Diese Sonderrolle ist unvermeidlich. Daß sie negativ eingeschätzt wird, liegt aber außer an Laufbahn- und Besoldungsproblemen im wesentlichen an zwei Faktoren. Zum einen ist das allgemeine vorherrschende Verständnis der Berufsrolle in der Krankenpflege an der Arztnähe und somit zumeist an technischen Verrichtungen orientiert. Gerade im Vollzug muß die soziale Orientierung dieser Berufe stärker betont werden. Zum anderen ist die stark ausgeprägte Auffang- und Außenseiterposition der Medizin im Vollzug Ursache für negative Rollenwahrnehmung. Beides kann durch Umorientierung des Selbstverständnisses und der Bedingungen der Arbeit abgebaut werden. Die verantwortungsvolle Einbeziehung in das Resozialisierungsgeschehen ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

4.3 In größeren Anstalten wird ein klinischer Psychologe eingesetzt. Zu seinem Aufgabenbereich gehört neben der intensiven Betreuung der „Problemgefangenen“ die allgemeine Beratung von Insassen und Personal zu persönlichen wie generellen Fragen. Wir gehen davon aus, daß ein klinischer Psychologe durch vielfältige Tätigkeiten mit dazu beitragen kann, in den Justizvollzugsanstalten ein therapeutisches Klima zu schaffen. Die Integration in das Anstaltsteam ist des-

halb unbedingt notwendig. Entsprechend kann der Psychologe keine Supervisionsaufgaben wahrnehmen, diese müssen vielmehr von Personen außerhalb des Vollzugs übernommen werden.

Organisatorische und räumliche Rahmenbedingungen haben eine nicht zu unterschätzende therapeutische Funktion. So sollten überschaubare Einheiten in den Anstalten geschaffen werden, die einen sozialpädagogisch orientierten Gruppenvollzug ermöglichen. Innerhalb solcher Vollzugsgruppen kann man gemeinsam soziale Fähigkeiten erproben, Solidarität und andere soziale Kompetenzen erwerben.

In bestimmten Anstalten, insbesondere in Straf- und Untersuchungshaftanstalten für junge Gefangene, ist ferner der Einsatz eines Jugendpsychiaters angebracht. Da Suchtprobleme und die Aufarbeitung von sozialen Konflikten im Strafvollzug und für die Resozialisierung von Bedeutung sind, eröffnet sich für die Tätigkeit eines solchen Spezialisten ein wichtiges Arbeitsgebiet.

##### 5. Helfergruppen

Die Ziele der Herstellung eines therapeutischen Milieus und die Umorientierung vom Verwahr- zum Behandlungsvollzug haben den Anspruch, eine „Normalität“ im Strafvollzug zu leben, der aber die äußeren und inneren Bedingungen von Vollzugsanstalten vielfach entgegenstehen. Der Widerspruch, in Unfreiheit auf ein Leben in Freiheit hinzuwirken, wird hier voll deutlich. Schon Gustav Radbruch hat auf diesen Sachverhalt hingewiesen, als er vor knapp 50 Jahren schrieb: „Solange wir nichts haben, was besser ist als Strafvollzug, müssen wir einen besseren Strafvollzug haben.“

Bei der dafür nötigen teilweisen Öffnung der Anstalten spielen die freiwilligen Helfer eine nicht geringe Rolle. Diese Personen sollten aber, damit sie kompetent helfen können, sich zu Helfergruppen zusammenschließen. In diesen Gruppen wird ihnen auch die Möglichkeit gegeben, ihre Motivation zu überdenken und mit anderen zu diskutieren. Die Notwendigkeit einer solchen Klärung hat sich oft genug in der Praxis gezeigt. Die Aufgaben solcher Helfergruppen liegen somit insbesondere bei der Weiterbildung und der Supervision.

Bei diesen Gruppen kann es sich sowohl um allgemeine Kontaktkreise, Freizeitgruppen usw. handeln als auch um fachbezogene Gruppen (z. B. die „Anonymen Alkoholiker“ und andere Suchtkrankenhelfergruppen). Der Helfer sollte nicht nur in der Anstalt tätig werden, sondern auch den Übergang des Verurteilten nach außen begleiten und nach der Entlassung zur Verfügung stehen. Hier liegen insbesondere für Wohlfahrtsverbände wesentliche, noch ausbaufähige und ausbaubedürftige Arbeitsfelder.

### Modell einer sozialtherapeutischen Anstalt

Mit den Problemen sozialtherapeutischer Arbeit im Strafvollzug befassen sich Mitglieder einer Forschungsgruppe im Zentrum für interdisziplinäre Forschung an der Universität

Bielefeld. Die Juristen, Mediziner und Soziologen wollen in gut eineinhalbjähriger Arbeit bis 1982 das Modell einer sozialtherapeutischen Anstalt im Justizvollzug entwickeln. Träger des Forschungsprojektes, an dem Praktiker und Theoretiker gleichermaßen teilnehmen, sind Prof. Dr. Nell-essen (Kassel), Prof. Dr. Quensel (Bremen), Prof. Dr. Schmitt (Essen), Prof. Dr. Schüler-Springorum (München) und Prof. Dr. Specht (Göttingen).

In dem kürzlich erschienenen Jahresbericht für interdisziplinäre Forschung wird die Zielsetzung des Projekts umschrieben: Sozialtherapeutische Anstalten sind besondere Behandlungsinstitutionen für schwer gestörte Straftäter, die ab 1. Januar 1985 für etwa 10 Prozent der derzeitigen Strafgefangenen zur Verfügung stehen sollen. Zur Zeit haben die Länder neun Modellanstalten eingerichtet; die Ausweitung dieses Programmes ist, vor allem der hohen Kosten wegen, in einigen Ländern erheblich umstritten.

Das Projekt wurde entwickelt und wird getragen von einer Arbeitsgemeinschaft „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“, die seit 1976 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung fünf größere Tagungen durchgeführt hat. Diese Arbeitsgemeinschaft besteht jeweils etwa zur Hälfte aus Angehörigen der Universitäten, Forschern und Hochschullehrern, sowie aus Angehörigen der Modellanstalten, Anstaltsleitern, Therapeuten, Aufsichtsbeamten.

Verfolgt wird ein doppeltes Ziel: Auf inhaltlicher Ebene orientiert sich das Projekt an der Arbeit der „Enquête zur Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“.

Im ersten Teilprojekt wird der gegenwärtige Ist-Zustand der sozialtherapeutischen Anstalten möglichst genau erhoben. Hierzu wird die vorhandene Literatur ausgewertet; die Erfahrungen der einschlägigen sozialtherapeutischen Anstalten in der Bundesrepublik sowie im benachbarten europäischen Ausland, insbesondere in Holland und Skandinavien, werden einbezogen. Zum Abschluß des ersten Teilprojektes soll ein allgemeiner Katalog der Erfordernisse für Sozialtherapie im Justizvollzug aufgestellt werden. Im zweiten Teilprojekt soll aufgrund dieser Ergebnisse ein Modell einer sozialtherapeutischen Anstalt entworfen werden, das in absehbarer Zeit in der Bundesrepublik realisiert werden kann. Dabei sollen sowohl die Bedingungen der Realisierbarkeit eines solchen Modells untersucht und angegeben werden wie auch weiterführende Alternativen als Leitlinien für die Weiterführung des Modells aufgezeigt werden.

Zum Schluß wird ein Treffen von Angehörigen der Landesjustizministerien das entwickelte Modell diskutieren. Auf diese Weise sollen schon während der Arbeit der Forschungsgruppe in den einzelnen Modellanstalten bestimmte Einzelprobleme analysiert, durch die Teilnahme selbst beeinflusst und in ihrer Veränderung beobachtet werden. Die erarbeiteten Zwischenergebnisse sollen über die Arbeitsgemeinschaft sämtlicher Modellanstalten zur Verfügung gestellt werden.

# Für Sie gelesen

**Dolde, Gabriele: Sozialisation und kriminelle Karriere.** Eine empirische Analyse der sozio-ökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur „Normal“-Bevölkerung. Beiträge zur empirischen Kriminologie, Bd. 4, Minerva Publikation München 1978, VIII, 401 S., DM 48,-.

Die Reihe „Beiträge zur empirischen Kriminologie“ dient „insbesondere Veröffentlichungen aus dem Gebiet der empirischen Kriminologie“. Dieser Zielsetzung ist die vorliegende Arbeit von G. Dolde verpflichtet. Es handelt sich um eine partielle Sekundäranalyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (vgl. Göppinger, Kriminologie, 3. A. 1976, 133 f.), bei der eine Stichprobe von 200 männlichen Strafgefangenen der Landesstrafanstalt Rotenburg im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, die zu mindestens 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurden, mit 200 männlichen Vergleichspersonen der gleichen Altersgruppe aus dem gleichen Raum verglichen wurde. Ziel der Untersuchung der Verf. ist es, statistisch zu analysieren, welche Sozialisationsbedingungen in welcher Konstellation Verhaltensweisen fördern, „die als Fehlanpassung an die gesellschaftlichen Normen bei Strafgefangenen gehäuft festgestellt werden können“ (S. 353).

Seit vielen Jahrzehnten wird in der Kriminologie ein Zusammenhang zwischen „Familie und Kriminalität“ vermutet und untersucht (vgl. nur das Forschungsprojekt „Familie und Jugendkriminalität“, veröffentlicht in der Reihe „Kriminologie“, Nr. 2, 4 – 6, Stuttgart 1969 – 1970; Villmow, Kaiser, Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität; in: Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, Berlin 1974, Anhang 1 – 143). Dennoch sind zahlreiche Fragen immer noch umstritten. Die Arbeit von G. Dolde will – und kann – hier weiterführen, freilich in dem vom Datenmaterial und den durch die Anlage der Untersuchung gesetzten Grenzen. Die Untersuchung ist zunächst einmal nicht im strengen Sinn hypothesentestend, da Auswahl und Erhebung der Daten nicht theoriegeleitet waren. Wie in jeder retrospektiven Untersuchung sind ferner die Validität der Informationen, die Interpretation der Wirkungsrichtung der Faktoren sowie der Einfluß intervenierender Variablen (sekundäre Devianz als Beispiel) nicht immer unproblematisch. Darüber hinaus beschränkt sich die Parallelität der beiden Gruppen auf die Merkmale Alter, Wohnsitz und Geschlecht, so konnte die Variable Schichtzugehörigkeit nur durch nachträgliches Konstantsetzen homogenisiert werden. Zu den Verdiensten der Arbeit gehört es freilich, diese Probleme ausführlich und offen diskutiert und bei der Interpretation, soweit dies möglich war, berücksichtigt zu haben.

Nicht ganz korrekt ist der Titel der Arbeit. Denn unabhängige Variable ist nicht „Sozialisation“, verstanden als Prozeß der Vermittlung von Normen, Werten, Motivationen usw., sondern sind die sozio-ökonomischen Verhältnisse der Herkunftsfamilie, deren Struktur und Interaktionsformen, die soziale Integration der Probanden in Jugendgruppen sowie die Erfüllung der schulischen und beruflichen Leistungsnormen. Es geht also, wie im Untertitel genauer formuliert wird, um die Untersuchung des Einflusses einer Reihe ausgewählter (sozialer und sozialpsychologischer) Merkmale von Sozialisationsbedingungen, deren intraindividuelle Verarbeitung aber ebenso unberücksichtigt bleibt wie die Sozialisationsinhalte selbst.

Andererseits bilden aber weder Kriminalität noch kriminelle Karriere die abhängige Variable. Denn die Häftlingsgruppe ist nicht repräsentativ für Straffällige bzw. Bestrafte, sie steht aber auch nicht notwendig für „kriminelle Karriere“.

Die in 55 Tabellen und in dem rd. 200 Seiten umfassenden Hauptteil dargestellten Untersuchungsergebnisse im einzelnen zu nennen, ist nicht möglich. Hervorgehoben sei nur, daß die Verf. wieder einmal einen Unterschied zwischen der Häftlings- und der Vergleichsgruppe hinsichtlich der sozio-ökonomischen Verhältnisse feststellt, darüber hinaus aber auch Unterschiede bezüglich gesellschaftlicher Anpassung und Integration innerhalb der einzelnen Sozialschichten. Interessant ist ferner, daß die Strafgefangenen selbst keine homogene Gruppe bilden. Vielmehr unterscheiden sich die bereits früher nach JWG/JGG sanktionierten Häftlinge in zahlreichen Variablen sehr deutlich von einer anderen, erstmals nach Erwachsenenstrafrecht sanktionierten Häftlingsgruppe. Die Untersuchung bestätigt, daß die formale Familienstruktur (Scheidung, Trennung Berufstätigkeit usw.) kaum bedeutsam ist, daß vielmehr funktionelle Aspekte (gestörte elterliche Beziehungen, Intensität sozialer Kontrolle, Erziehungsstil und -mittel) entscheidender sind. Da sich derartige „Sozialisationsdefizite“ als weitgehend unabhängig vom sozio-ökonomischen Status der Herkunftsfamilie erweisen, kann, diesem Befund zufolge, eine allgemeine „Unterschichtstheorie“ nicht angenommen werden. Vielmehr erhöhen sozio-ökonomische und familiale Defizite die Wahrscheinlichkeit für soziale Auffälligkeit, insbesondere bei den Frühdelinquenten. Vor allem bei dieser Gruppe zeigt sich ferner eine mangelhafte Integration in das schulische und berufliche Ausbildungssystem. Die Frage, in welcher Höhe die genannten Defizite die Wahrscheinlichkeit sozialer Auffälligkeit beeinflussen, mußte die Verf. offen lassen. Denn hierzu hätte es einer prospektiven Untersuchung bedurft, die in Deutschland immer noch aussteht.

Insgesamt handelt es sich um eine Studie, die innerhalb der bereits erwähnten Grenzen in methodisch überzeugender Weise einen bedeutsamen Beitrag zum Themenkomplex „Familie, Sozialisationsbedingungen und Kriminalität“ liefert. Zahlreiche der bisher vorliegenden Befunde werden bestätigt, unser Wissen insoweit sicherer, einige Streitfragen werden weiterer Klärung zugeführt. Wer sich mit der Problematik von „Familie und Kriminalität“ i. w. S. beschäftigt, wird jedenfalls an dieser Arbeit nicht vorbeikommen.

W. Heinz

**Gerhard Rehn, Behandlung im Strafvollzug:** Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, Reihe: Beltz Forschungsberichte, Weinheim und Basel 1979, IV, 259 Seiten, kartoniert DM 48,-.

Nachdem jahrelang kritiklos die irrige Zahl von 80% Rückfällen nach verbüßter Freiheitsstrafe wiederholt wurde, bemüht sich die Forschung seit einiger Zeit um wirklichkeitsnähere und vor allem auch um differenziertere Ergebnisse. Der **Verfasser** hat als Referent für Vollzugskonzeptionen und soziale Dienste im Strafvollzugsamt der

Justizbehörde Hamburg die Legalbewährung von 463 in den Jahren 1971 bis 1974 entlassenen Gefangenen untersucht. Diesen Gefangenen ist gemeinsam, daß sie ursprünglich alle in die Vollzugsanstalt Fuhlsbüttel II, die der Unterbringung der langstrafig verurteilten Gefangenen mit meist zahlreichen Vorstrafen dient, eingewiesen worden waren. Ein knappes Viertel von ihnen (107) wurden jedoch nicht aus dieser Anstalt, sondern entweder aus der (sozialtherapeutischen) Sonderanstalt Bergedorf (38) oder aus dem Übergangshaus (Moritz-Liepmann-Haus) (69) entlassen.

Nach einer Darstellung der „Anlage und Durchführung der Untersuchung“ (S. 10) und einer knappen Beschreibung „der untersuchten Anstalten“ (S. 15) erörtert der **Verfasser** auf der Grundlage des spärlichen inländischen Materials und der etwas reichhaltigeren Berichte aus dem Ausland – insbesondere auch der Behandlungskritik von Martinson – die „Probleme der Rückfall- und Behandlungsforschung“ (S. 24), um schließlich seine zentrale Hypothese zu formulieren:

Es wird angenommen, daß die Unterbringung Straffälliger in **herkömmlichen** Justizvollzugsanstalten (wie z. B. Fuhlsbüttel II – der Rezens.) ihre Fähigkeit zur Führung eines straffreien Lebens i. d. R. nicht fördert... Eine Verringerung straffälligen Verhaltens wird dagegen zu erwarten sein, wenn es gelingt, das Anstaltsmilieu lebensnäher zu gestalten, individuumzentrierte Ausbildungs-, Beratungs- und Behandlungsprogramme einzurichten und vor allem die Überleitung in Freiheit durch ein Angebot realistischer Trainingsfelder (wie z. B. in der Sonderanstalt Bergedorf und im Moritz-Liepmann-Haus – der Rezens.) effektiver zu gestalten. (S. 70)

Den breitesten Raum der Arbeit nimmt dann die Wiedergabe und Diskussion der „Annahmen und Ergebnisse“ (S. 71 – 207) ein. Diese Ergebnisse lassen sich hier im einzelnen nicht wiedergeben. Wichtig ist jedoch, daß der **Verfasser** seine Grundannahme bestätigt fand. Bei der Anwendung verschiedener Verfahren zum Vergleich des Bewährungserfolges der aus der Vollzugsanstalt Fuhlsbüttel II und der aus den beiden Sondereinrichtungen entlassenen Gefangenen zeigen sich deutliche Unterschiede zugunsten der zweiten Gruppe. „Von je 100 vergleichbaren Entlassenen werden in den hier betrachteten Zeiträumen aus der Kontrollgruppe rund 50, aus der Untersuchungsgruppe rund 40 mit Freiheitsstrafe rückfällig“. Die Differenz von etwa 10 Prozentpunkten ist zwar, wie der **Verfasser** einräumt, nicht besonders beeindruckend. Sie gibt ihm aber zu einem vorsichtigen Optimismus Anlaß (S. 215). Dem ist zuzustimmen, zumal die beiden Sondereinrichtungen bei der Behandlung der vom **Verfasser** verfolgten Entlassenen noch am Anfang ihrer Arbeit standen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie Teamkonflikte und Verhaltensunsicherheit der Behandler das Verhalten der Insassen in der Anstalt ungünstig beeinflußt. Es kann deshalb als sicher angenommen werden, daß Anfangsschwierigkeiten beim Aufbau von Sondereinrichtungen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus auch das Behandlungsergebnis beeinträchtigen. Außerdem ist zu bedenken, daß die Auswahl für die Sondereinrichtungen gerade solche Probanden berücksichtigt, die schwieriger und deshalb auch rückfallgefährdeter sind als die in der Stammanstalt verbleiben-

den. Jedenfalls läßt sich die Möglichkeit ausschließen, daß der Unterschied im Bewährungsverhalten auf eine positive Auswahl zurückzuführen wäre.

**Rehn** hat einen umfassenden Bericht über eine sehr gründliche Untersuchung vorgelegt, die die Diskussion der wichtigen Fragen des Bewährungserfolges nach verbüßter Freiheitsstrafe ein gutes Stück voran bringt. Es ist zu hoffen, daß dieser Bericht die Praxis ermutigt, die Arbeit an Reform-Konzeptionen des Vollzugs fortzusetzen und neue Versuche zu wagen. Die Einzelheiten des Berichtes erschließen sich nur schwer; sie wollen gründlich durchgearbeitet sein. Dem Buch, das nachdrücklich zur Anschaffung empfohlen werden kann, ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

K. P. Rotthaus

**Jutta Ahlemann: Lebenslänglich oder Der Tod auf Raten.** Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Jürgen Baumann (Fischer Taschenbücher 3800). Fischer Taschenbuchverlag Frankfurt a. M. 1979, 240 S., DM 7,80.

Der Vorlagebeschluß des Landgerichts Verden, der die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe anzweifelte, hat viele Wellen geschlagen. Inzwischen ist die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Strafvollzug menschenwürdig gestaltet und auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gesetzlich die Chance einer bedingten Entlassung eingeräumt wird. Dahinter verbirgt sich letztlich zweierlei: die Frage nach der Berechtigung des Staates, einen Täter – was immer er getan hat – lebenslang einzusperren; und das gleichsam anthropologische Urphänomen der Hoffnung, das in jedem Menschen – und darum auch im sog. Lebenslänglichen – lebendig ist.

Beide Aspekte begegnen uns in diesem Taschenbuch, das durch ein entschiedenes Plädoyer Jürgen Baumanns gegen die lebenslange Freiheitsstrafe eingeleitet wird und mit einem ebenso vehementen Plädoyer der Verf. für die Abschaffung dieser Strafe schließt. Damit geht B. noch erheblich über das hinaus, was seinerzeit der Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch vorgeschlagen hat und jetzt auch vom Bundesverfassungsgericht verlangt wird: die Möglichkeit der Überprüfung nach 15 – 20 Jahren durch die Strafvollstreckungskammer, ob eine bedingte Entlassung angeordnet werden kann. Derzeit gibt es indessen kaum Anzeichen dafür, daß die gänzliche Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe (d. h. bereits als Strafdrohung) in der Bevölkerung mehrheitlich Anklang finden würde. Daran dürften auch die anschaulich geschriebenen und eindrucksvollen Fallstudien, welche die Verf., eine Journalistin, mit ihrem Taschenbuch vorgelegt hat, nichts ändern. Gleichwohl sind sie auch für denjenigen von Interesse, der mit der Thematik und Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe vertraut ist. Erst recht dürfte daraus ein breiteres Publikum Nutzen ziehen, für welches das Taschenbuch ja geschrieben worden ist; das zeigt die Wiedergabe der Adressen der Landesjustizverwaltungen, an die man sich nach den Angaben der Verf. wenden kann.

Es sind vier sog. Lebenslängliche, welche die Verf. mit ihrer jeweiligen Lebensgeschichte vorstellt, zwei Männer und zwei Frauen. Indessen geht es der Verf. nicht darum, uns mit biographischen und kriminologischen Details solcher Lebensläufe, die in schwere Verstrickung und lebenslange Haft münden, vertraut zu machen. Vielmehr steht im Mittelpunkt die Beschreibung der Haftsituation und ihrer Auswirkungen vor dem Hintergrund der allgemeinen Verhältnisse im Strafvollzug. Die Verf. versteht es, in recht geschickter Weise die Darstellung jener Lebensgeschichten mit der Beschreibung der Gesamtsituation zu verbinden. Eingebledet sind etwa Aufnahmen von und aus Vollzugsanstalten, Protokolle von Gesprächen mit inhaftierten „Lebenslänglichen“, Gedichte und auch statistische Angaben. Dadurch wird auch etwas vom Atmosphärischen sichtbar und spürbar, der (subjektiven) Erlebenswelt jener Inhaftierten, die wie kaum andere vom „Prinzip Hoffnung“ leben. Diese Mischung von generalisierender Darstellung und Momentaufnahmen macht das Taschenbuch zu einer für jedermann leicht lesbaren Lektüre. Man muß ihm deshalb möglichst viele Leser wünschen. Allenfalls als Schönheitsfehler erscheint die Tatsache, daß das Buch keine weiterführenden Literaturhinweise enthält. Aber vielleicht hat die Verf. im Hinblick darauf auf solche verzichtet, daß sie sich als Adressat ihres Buches ein breites Publikum vorstellt.

H. Müller-Dietz

**Justizminister Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen.** 4. Auflage, Düsseldorf 1980, 109 S. (kostenlos).

Diese Broschüre, die erstmals 1972 erschien, liegt inzwischen in der vierten Auflage vor und ist damit ein Beispiel für kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit eines Ministeriums. Im Laufe der Jahre hat sich der Umfang nahezu verdoppelt. In zwanzig Kapiteln, die meist in weitere Abschnitte gegliedert sind, werden Konzeption und Praxis des Vollzugs in Nordrhein-Westfalen beschrieben. Eingestreute Fotos veranschaulichen den Text.

Arbeitseinsatz sowie berufliche und schulische Bildung werden als Schwerpunkte der Vollzugskonzeption (S. 8) herausgestellt. Entsprechend ausführlich wird über schulische Fördermaßnahmen (S. 38 ff) – vom Analphabetenunterricht bis zu Einzelmaßnahmen, durch die einigen Gefangenen Abitur und Hochschulbesuch ermöglicht werden, – berichtet, an denen insgesamt über 800 Gefangene teilnehmen. Für die berufliche Förderung (vgl. S. 44 ff) stehen seit über 10 Jahren im offenen Vollzug die JVA BO-Langendreer – Berufsförderungsstätte – und für Einzelmaßnahmen die JVA Castrop-Rauxel zur Verfügung. Hervorgehoben werden die 120 Ausbildungsplätze für Betriebsschlosser, Dreher/Fräser, Hochbaufacharbeiter und Schweißer im neuen Berufsbildungszentrum des geschlossenen Vollzugs – JVA Geldern –. Über Erfolg und Mißerfolg dieser Bildungsmaßnahmen informiert ein ausführlicher Tabellenteil im Anhang (S. 101 ff).

„Die Arbeit wird heute nicht mehr als ein Teil der Strafe oder unter fiskalischen Gesichtspunkten gesehen, son-

dern als ein wesentlicher Bestandteil der Behandlung der Gefangenen unter sozialpädagogischen Aspekten.“ (S. 51). Dieser Satz klingt zu optimistisch. Betroffene werden in vielen Fällen den Arbeitseinsatz in den Anstalten anders beurteilen. Die Anstrengungen der Justizverwaltung, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen und hierfür erhebliche Mittel aufzubringen, bleiben dabei anzuerkennende Tatsachen.

Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Einweisungsverfahren, Betreuung der Gefangenen sowie Jugend- und Frauenstrafvollzug werden in der Broschüre behandelt, und auch die Kosten des Strafvollzugs (S. 98) werden nicht verschwiegen. Ehrenamtliche Betreuer erhalten für ihre Tätigkeit erste Hinweise (S. 67 f), die durch eine Liste aller Vollzugsanstalten und deren Zweckbestimmung (S. 88 ff) ergänzt werden.

Wenn einzelne Stellen auch zu „glatt“ erscheinen, so sprengt das Büchlein doch den Rahmen üblicher public-relation und kann anderen Justizverwaltungen zur Nachahmung empfohlen werden. Aus eigener Erfahrung kann der Rezensent bestätigen, daß die Broschüre bei einer Unterrichtsreihe Strafvollzug eine große Hilfe sein kann, die von Schülern und Kollegen positiv aufgenommen wurde.

Hans Adolf Hammermann

**Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission.** Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Köln 1980. 84 S. DM 9.80

Der Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, die 1979 ihre Arbeit beendet hat, liegt nunmehr auch im Druck vor und kann von jedermann bezogen werden. Dieser Hinweis erscheint deshalb am Platze, weil die Tagungsberichte der Kommission, auf denen letztlich die Zusammenfassung der Vorstellungen und Vorschläge der Kommission fußt, nur einem begrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Um so wichtiger ist die Tatsache, daß nunmehr jedermann die Möglichkeit hat, die Überlegungen jenes Gremiums wenigstens in gedrängter Form kennenzulernen. Die Broschüre gibt im einzelnen nicht nur den Ablauf der Kommissionsarbeit (S. 5 - 6) und deren Ergebnisse (S. 7 - 18), sondern auch die Grundsatzvorstellungen der Kommission zu den einzelnen Themenkomplexen des Jugendstrafvollzugs sowie der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden (S. 19 - 65) und die Vorabempfehlungen der Kommission, die eine Art Dringlichkeitsliste darstellen (S. 78 - 79), wieder. Darüber hinaus sind in der Schrift einschlägige Rechtsquellen abgedruckt (S. 66 - 77) und die vor der Kommission gehaltenen Referate zusammengestellt (S. 80 - 83). Am Ende der Schrift (S. 84) werden die Kommissionsmitglieder genannt.

Den abgedruckten Sondervoten ist zu entnehmen, daß es zu manchen Fragen unterschiedliche Auffassungen in der Kommission gegeben hat. Das schmälert indessen den Wert der Kommissionsaussagen, die in vielfacher Hinsicht wegweisend erscheinen, keineswegs. Vielmehr trägt das

gerade zur Verdeutlichung der einschlägigen Probleme bei. Man greift schwerlich zu hoch, wenn man die Broschüre als Pflichtlektüre für jeden bezeichnet, der im Jugendstrafvollzug tätig oder sonst an ihm interessiert ist. Es versteht sich von selbst, daß sie in keiner Jugendstrafanstalt fehlen darf.

H. Müller-Dietz

**Alexander Böhm, Strafvollzug.** Juristische Lernbücher, Band 14, Alfred Metzner Verlag, Frankfurt/Main 1979, kart. 226 Seiten, DM 19.80.

Der langjährige Leiter der hessischen Jugendstrafanstalt Rockenberg und heutige Universitätslehrer hat eine – weitere – Gesamtdarstellung des Strafvollzugs vorgelegt. Im ersten Abschnitt erörtert er die verfassungsmäßigen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Sozialstaatlichkeit in ihren Einwirkungen auf den Strafvollzug. Er behandelt den Strafvollzug als Teil des Strafrechts und diskutiert das Vollzugsziel im Zusammenhang mit Strafbemessung, Schuldgleichheit und Generalprävention. Ein Unterabschnitt über das umstrittene Thema „Vollzug und Rückfall“, zu dem der Verfasser schon mehrfach Klärendes gesagt hat, schließt sich an. Der zweite Abschnitt betrachtet unter der Überschrift „Organisation des Strafvollzuges“ auch die Problematik der Auswahl, der Motivation und der Ausbildung der Mitarbeiter im Vollzug und die Schwierigkeiten ihrer Zusammenarbeit. Den breitesten Raum nimmt das Kapitel ein, das den „Ablauf des Vollzuges“ darstellt. Auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung erläutert der Verfasser die heutigen rechtlichen Regelungen und deutet die Richtung von wünschenswerten weiteren Reformen an. Das Werk beschließt ein vierter Abschnitt mit einer Übersicht über „Besondere Formen des Vollzuges“, von denen hier die Sozialtherapie, der Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft genannt seien. – Die Literaturangaben sind nicht in einem geschlossenen Verzeichnis zusammengefaßt, sondern jeweils in sachgemäßer, aber im Hinblick auf den Lernbuchcharakter des Werks sparsamer Auswahl an die Spitze eines jeden Teilabschnitts genannt. Ergänzende Literaturhinweise finden sich in Fußnoten. Ein Stichwortverzeichnis und ein Paragraphenregister erleichtern dem Leser neben der klaren Gliederung das Zurechtfinden.

Das Vorwort des Verfassers ist äußerst lesenswert. Er erläutert darin nicht nur die Ziele, die er sich bei der Abfassung des Werkes gesetzt hat, sondern legt auch eine Art von professionellem Glaubensbekenntnis ab, das mit den Sätzen endet: „Die erwähnten Positionen sind Ergebnis von Erfahrungen und Überlegungen. Aber sie beruhen natürlich auch auf Herkommen und persönlicher Entwicklung, vor allem wohl auf dem Umstand, daß ich die Arbeit im Strafvollzug gern geleistet und zwar nicht als unproblematisch, aber doch auch nicht als hoffnungslos erlebt habe“.

Erfahrung und Überlegung – in der Vollzugsarbeit praktisch Erlebtes und in der wissenschaftlichen Analyse und Diskussion Erfahrenes – geben dem Buch seine besondere Prägung. Das Lesen ist deshalb keine Anstrengung, weil Norm und Wirklichkeit stets gleichgewichtig im Blickfeld erscheinen. Dabei hindert die prinzipiell positive Einstellung

den Verfasser nicht, die Unzulänglichkeiten des Vollzugs klar zu benennen (z. B. der Abschnitt „Privatsphäre und Gemeinschaft“ S. 89 f) und die rechtlichen Fehlentwicklungen deutlich zu kritisieren (z. B. die Verwaltungsvorschriften zu der gesetzlichen Urlaubsregelung, S. 119 ff). Trotz seines Verständnisses für die Realität setzt er sich doch für zur Zeit in unserem Lande schwer durchsetzbare Reformpläne, wie die „Koedukation“ im Strafvollzug (S. 68), ein. Die sechs Druckseiten über den Allgemeinen Vollzugsdienst enthalten in gedrängter Kürze und vorbildlicher Ausgewogenheit alles Wichtige, was zu diesem Thema zu sagen ist (S. 54 ff). Leider hat der Verfasser allerdings von der überkommenen Bezeichnung „Aufsichtsdienst“ noch nicht Abschied genommen. Erwähnen möchte ich noch die zurückhaltende, eher kritische Einschätzung des vom Strafvollzugsgesetz als Regelfall angesehenen (§ 152 Abs. 2) und in einigen Bundesländern über viele Jahre praktizierten Einweisungsverfahrens (S. 71 ff). Außerordentlich anschaulich ist wiederum die Darstellung des Arbeitswesens und der verwandten Bereiche der beruflichen Ausbildung und des Freigangs (S. 123 ff). Demgegenüber sind die Ausführungen über „Prisonisierung und Subkultur“ (S. 81 ff) etwas knapp ausgefallen. Hier habe ich auch einen sachlichen Einwand zu machen. Der Verfasser scheint einen vom allgemeinen soziologischen Sprachgebrauch abweichenden Begriff der Subkultur zu verwenden und unter Subkultur stets etwas Negatives zu verstehen.

Obwohl der Markt für Gesamtdarstellungen des Strafvollzugs gewiß nicht unbegrenzt ist, wird das Buch seinen Weg machen. Seine Wirkung wird über den Bereich der Universitätsausbildung, für den es geschrieben ist, weit hinausgehen. Ich halte es als Lernmittel für die Anwarter des gehobenen und des mittleren Dienstes für geeignet. Daneben wird gewiß auch mancher Wissenschaftler und mancher Praktiker, wenn er sich über den Stand der Diskussion zu einzelnen Fragen orientieren möchte, nachschlagen, was denn Böhm zu diesem Thema gemeint hat.

Das Buch kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

K. P. Rotthaus

**Kriminalpolitik und Strafvollzug.** Hrsg. von Jörg Staiber (AG SPAK M 34). Sozialpolitischer Verlag SPV, Berlin 1978, 150 S., DM 14,-.

Der Band ist innerhalb der Reihe der Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise (AG SPAK) erschienen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die derzeitige Situation der Sozialarbeit in ihren verschiedenen Tätigkeitsfeldern kritisch zu analysieren und Alternativen dazu zu entwickeln. Der Strafvollzug figuriert hier als Teil „eines umfassenden Systems staatlicher Kontrolle, welches in seinen Erscheinungsformen einem permanenten Wandlungsprozeß unterworfen ist“. Er wird als Mittel der staatlichen Sozial- und Kriminalpolitik, das der Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse dient, gesehen und gedeutet und damit in einen gesellschaftlichen Zusammenhang gerückt. Insofern bildet der Band eine gewisse Parallele zu

der Analyse von Rusche und Kirchheimer: Sozialstruktur und Strafvollzug (1974). Von daher sind auch seine beiden ersten grundlegenden Kapitel zu verstehen, die von dem Verhältnis von Strafvollzug und sozialer Kontrolle (S. 13. ff.) sowie von der „Ideologie der Strafe und ihres Vollzugs“ (S. 27 ff.) handeln. Hier werden einige allgemeine theoretische Hinweise zur Einordnung des Strafvollzugs als Kontrollinstrument und einige Daten zu seiner neueren Entwicklung ausgebreitet. Dabei stehen die kritischen Momente durchweg im Vordergrund.

Das gilt auch für den Hauptteil, der im wesentlichen aus Materialien zum Berliner Männerstrafvollzug besteht. Auf eine mehr oder minder systematische Darstellung dieses Vollzugs (S. 47 ff.) folgt die Wiedergabe dreier Gespräche, die mit Dr. Heinrich Kremer, dem Initiator des Tegeler Modells des Sozialen Trainings über die Situation hauptamtlich tätiger Kräfte im Strafvollzug (S. 67 ff.), dem damaligen Justizsenator Prof. Jürgen Baumann über die ehrenamtlichen Mitarbeiter (S. 90 ff.) und mit zwei Anstaltsbeirätinnen über deren Tätigkeit (S. 98 ff.) geführt wurden. Darüber hinaus wird das Konzept der Sozialtherapeutischen Abteilung des Hauses IV von Berlin-Tegel vorgestellt (S. 120 ff.). Das Nachwort ist der Beschreibung und Analyse kriminalpolitischer Konzeptionen – vor allem der großen politischen Parteien – gewidmet (S. 132 ff.).

Obwohl der Band manche wichtigen Informationen enthält, dürfte er aufgrund seiner ausgeprägt gesellschaftstheoretischen Komponente jedenfalls bei denjenigen Lesern, die nicht von vornherein seine Grundposition teilen, eher Verwirrung stiften oder Zweifel hinterlassen. Diejenigen aber, die im Strafvollzug im wesentlichen nur ein Disziplinierungs- und Repressionsinstrument der „herrschenden Klasse“ erblicken, werden sich durch den Band einmal mehr in ihrer Auffassung bestärkt sehen. Freilich leisten dieser Auffassung bestehende Reformdefizite und -probleme nur allzu leicht Vorschub.

H. Müller-Dietz

**Wolfgang Ballhausen: Erwachsenenbildung und Resozialisierung.** Verlag Haag + Herchen, Frankfurt/Main 1980, 220 S., 28,-DM.

Im Mangel, die eigenen Impulse zu kontrollieren und zu steuern, sieht Ballhausen einen Hauptgrund für Straffälligkeit. Sein Ziel der Erwachsenenbildung im Vollzug ist daher das Erlernen der „Selbststeuerung“ im Sinne einer allgemeinen Beherrschung des eigenen Verhaltens, für die man sich bewußt entscheidet. Die Zielsetzung entspricht damit dem Resozialisierungsziel des Vollzugs und dem generellen Ziel der Weiterbildung, was dazu dränge, „Resozialisierung mit den Mitteln der Erwachsenenbildung zu versuchen“ (S. 20). Pädagogische Interventionen werden von therapeutischen unterschieden und zutreffend gefordert, daß zunächst Information, danach Beratung und erst dann Therapie kommen solle. Erwachsenenbildung hat die Aufgabe, „Informationen über Selbststeuerungs- und Problemlösungsmethoden“ zu vermitteln (S. 14). Die Schwierigkeiten einer scharfen Trennung zwischen Bildung und Therapie werden am Begriff „Behandlung“ verdeutlicht,

der im Strafvollzugsgesetz weit gefaßt ist, und an den anglo-amerikanischen Autoren einer „Ermutigungstherapie“, die dem vorgestellten Erwachsenenbildungsprogramm nahekommmt.

Im Mittelpunkt des Buches stehen die Methoden (S. 31 ff) und das für eine Selbststeuerung zu vermittelnde Wissen (S. 76 ff). Ansatz für eine Bildungsarbeit sind „Aktionsgruppen“, die von Gefangenen selbst, zumindest aber unter ihrer Mitwirkung gebildet werden und konkrete Ziele – beispielsweise im Freizeitbereich – verfolgen. Längerfristig sollen aus diesen Gruppen „Beratungsgruppen“ werden, in denen „die Gefangenen sich mit den Problemen auseinandersetzen, die nach der Haftzeit auf sie zukommen“ (S. 59). Neben Fachkräften, die diese Gruppen betreuen und beraten, sollen auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes mitwirken. Unter der Überschrift „werbpsychologische Aspekte der Erwachsenenbildung“ wird verlangt, daß die Betreuer/Berater als „Regisseure von Lernprozessen“ die Bedürfnisse der Gefangenen nach Selbständigkeit, Spontaneität, Gemeinschaftserleben und Erfolg berücksichtigen.

Die kognitiven Kenntnisse für eine erfolgreiche Selbststeuerung, die auch als Problemlösungsprozeß bezeichnet wird, sollen in mehreren Stufen erreicht werden. Planung als gedankliche Vorwegnahme zukünftigen Handelns wird unterschieden in Zielplanung, der „Beschreibung erwünschter Endzustände“ (S. 85), und Aktionsplanung, der Konkretisierung durch Aufstellung von Zwischenzielen, „was tue ich, wenn...?“ (S. 123). In der folgenden Phase werden anhand von Fallstudien Entscheidungen in Gruppen trainiert und so mögliche Konsequenzen gegeneinander abgewogen. Ein besonderes Schwergewicht liegt auf der abschließenden Überprüfungsphase, in der die Pläne systematisch auf ihren Realitätsgehalt getestet werden und damit dem Wunschenken vieler Gefangener entgegen gewirkt werden soll. Hilfsmittel sind hierbei Spielsituationen und Selbstanalysen.

Ballhausen hat eine umfangreiche psychologische und pädagogische Fachliteratur aufgearbeitet und stellt eine schlüssige und überzeugend wirkende Konzeption vor, die durch zahlreiche Literaturnachweise gestützt ist. Praktisch erprobt wurde sie bisher nicht. Kritisch muß angemerkt werden, daß die Rahmenbedingungen einer Bildungsarbeit im Vollzug, wie sie durch die Mentalität der Gefangenen und die Institution vorgegeben sind, nur oberflächlich oder gar nicht erörtert werden. Ein Lapsus wie Aufsichtsdienst statt allgemeinem Vollzugsdienst hätte sich vermeiden lassen. Schulische und berufliche Weiterbildung werden ausgeklammert. Der umfassende Beitrag, den Erwachsenenbildung bei der Resozialisierung leisten kann, wird auf den Bereich „personenbezogener Bildung“ (vgl. § 3 1. WbG NW) verkürzt. Zwar werden Freizeitaktivitäten mit Recht als Anknüpfungspunkt für Bildungsarbeit genommen, fraglich dürfte aber sein, ob sich „Aktionsgruppen“ in der Regel zu „Beratungsgruppen“ entwickeln werden. Der Autor plädiert für Information vor Beratung und Therapie, seine Beratungsgruppen haben jedoch eine große Affinität zu Therapiegruppen. Die grundsätzliche Schwäche liegt in der zu stark kognitiv ausgerichteten Konzeption, ein Einwand, den Ballhausen selbst wiedergibt. Die Gefangenen wollen und sollen nicht „Leben simulieren“, sondern „Le-

ben leben" lernen. Gibt das Buch für die kognitive Einübung zahlreiche Hilfen, so muß ein „soziales Training“ doch noch stärker die emotionale Dimension berücksichtigen und die „Ersatzrealität“ um „Ernstsituationen“ ergänzt werden.

Hans Adolf Hammermann

**Lüderssen, K., K.F. Schumann, M. Weiss (Hrsg.), Gewerkschaften und Strafvollzug**, Frankfurt 1978, Suhrkamp Verlag (edition 943). 312 S. DM 12.–.

Das vorliegende Buch ‚Gewerkschaften und Strafvollzug‘ ist entstanden aus Vorschlägen und Projekten, die ursprünglich für eine 1975 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld veranstaltete Tagung zum Thema ‚Die Gewerkschaften und die soziale und ökonomische Situation der Strafgefangenen und Entlassenen‘ erarbeitet wurden.

Das Buch enthält verschiedenste Einzelbeiträge zahlreicher Autoren, die sich auf die Stellung des Strafgefangenen bzw. entlassenen Strafgefangenen – unter schwerpunktmäßiger Betrachtung der Arbeitssituation – und auf die gewerkschaftliche Arbeit beziehen.

Im Anhang des Buches wird anhand eines Arbeitsheftes ein erster Versuch unternommen, „Probleme des Strafvollzuges mit konkreter Gewerkschaftsarbeit zu vermitteln“ (vgl. Vorbemerkung).

Im ersten Beitrag des Buches geht K.F. Schumann speziell auf die Frage ein, ob für die Insassen eine eigene gewerkschaftliche Interessenvertretung (Gefangenengewerkschaft) oder eine Interessenmitvertretung durch andere Organisationen (DGB) erfolgen sollte. Nach Erklärungen über das Nicht-Zustandekommen bzw. Zerbrechen eigener Interessenvertretungen der Insassen wird für Schumann „die Frage nach den Möglichkeiten einer Interessenmitvertretung durch andere Organisationen unausweichlich“ (S. 11), da nur dadurch z.B. die Interessen der Strafgefangenen wie der „gesamtgemeinschaftliche Kontext“ (S. 18) entsprechend mitberücksichtigt werden können. Die für Insassen oder ehemalige Insassen von der Gewerkschaft zu vertretenden Interessen sind „Ansprüche, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft selbst liegen“ (S. 13), um eine ‚soziale Amputation‘ der Insassen zu vermeiden (S. 14).

Aufgrund anderer Analysen – die gesellschaftliche Situation und gesellschaftliche Interessen betreffend, die Justizvollzugssituation und ihre Zielkonflikte erfassend bzw. die Interessenschwerpunkte von Gewerkschaften untersuchend – ergibt sich an dieser Stelle die Frage, ob es tatsächlich im Interesse ‚der‘ Gesellschaft und ‚der‘ Gewerkschaften liegt, die Probleme der Insassen zu reduzieren. Denn in anderen Analysen ist häufiger die Schlußfolgerung gezogen worden, daß die Erhaltung der Insassen in ihrer unterprivilegierten Situation durchaus gesellschaftlich systemstabilisierende Funktion hat und daß andererseits auch Gewerkschaften in unserer Gesellschaft systemstabi-

lisierende Funktion wahrnehmen, statt Unterprivilegierung und Diskriminierung aufzuheben. Damit läßt sich möglicherweise auch der bisher nur äußerst begrenzte Einsatz von Gewerkschaften für Insassen begründen, sowie der „mangelnde Realisierungswillen“ (S. 64) der Strafvollzugsreform, der in dem vorliegenden Buch aufgezeigt wird (vgl. S. 64 - 70).

Von der Intention und dem Aufforderungscharakter des Buches bzw. ersten Beitrags her wird aber von dem grundsätzlichen Interesse von Gesellschaft und Gewerkschaft ausgegangen, sich für Unterprivilegierte einzusetzen.

In der Begründung der „Forderung nach gewerkschaftlichem Engagement für Gefangene und den Strafvollzug“ (S. 18) wird weiterführend auch aufgezeigt, wie eine Interessenvertretung von Bediensteten des Justizvollzugs und Insassen im beiderseitigen Interesse durch die Gewerkschaften erfolgen könnte. (S. 28/29)

Leider wird nur ausschnitthaft auf die Situation der Bediensteten im Justizvollzug eingegangen und deren Interessenvertretung durch die Gewerkschaften. Im Justizvollzugsalltag wird nämlich deutlich, daß nicht nur Insassen, sondern auch die gewerkschaftlich organisierten Bediensteten eine eingeschränkte Vertretung durch die Gewerkschaften erfahren und gewerkschaftliche Wirkungsmöglichkeiten – im direkten Interesse der Insassen wie im indirekten über die Interessen der Bediensteten – noch nicht im Zusammenhang von den Gewerkschaften eingesetzt werden.

Der zweite Beitrag des Buches beschäftigt sich mit dem Problem der Gefangenearbeit (H. Cornel u. a.), wobei die frühere Regelung der Gefangenearbeit mit der Neu-Regelung nach dem StVollzG verglichen wird. Es wird ein Überblick zu der Entwicklung vielfältiger Problembereiche in bezug auf die Arbeitssituation geliefert (S. 41 - 58) und überprüft, wie die Reform des Strafvollzuges legitimiert wird (S. 59 - 64). Diese Überprüfung ergibt, daß „Anspruch und Realität (des JV) weit auseinanderklaffen“ (S. 64). In einer kurzen historischen Betrachtung wird aufgezeigt, wie Strafvollzugsformen und -reformen vom jeweils politisch-ökonomischen Kontext bestimmt sind (vgl. S. 64) und es wird der Schluß gezogen, „daß die jetzigen Methoden des Strafvollzuges trotz ihrer oft beklagten Dysfunktionalität doch Funktionen für diese Gesellschaft erfüllen müssen, auf die nicht verzichtet werden kann“ (S. 70).

Aus dem folgenden Beitrag ‚Interviews mit Betroffenen‘ (Kögler/Manns) ergibt sich deutlich, daß die Gewerkschaft nicht nur als politisches Organ zur Durchsetzung von Interessen in der Arbeitssituation gesehen werden sollte, sondern daß der Wunsch bei den Insassen besteht, selbst Gewerkschaftsmitglied sein zu wollen. Ein weiteres starkes Interesse ist, durch die ‚einfachen Gewerkschaftsmitglieder‘ einen zwischenmenschlichen – kollegialen, verständnisvollen und weniger vorurteilsbehafteten – Umgang während und nach der Haftzeit und in der Arbeitssituation zu ermöglichen.

Als Fazit dieses Beitrages ist festzuhalten, daß eine Veränderung der Gefangenearbeitssituation während der Haftzeit und eine Förderung der sozialen Beziehungen zu

Gewerkschaftsmitgliedern von den Gewerkschaften in verstärktem Maße als Beitrag zur Reozialisierung geleistet werden müßte. Nicht nur dem Justizvollzug (wie auf S. 87), sondern auch den Gewerkschaften wäre an dieser Stelle vorzuwerfen, daß sie nur mäßig daran arbeiten, die Arbeitssituation während der Haftzeit und danach im Sinne der Bedürfnisse der Insassen und der Resozialisierung zu verändern.

Mehr aus der Sicht des ‚therapiebedürftigen Gefangenen‘ wird im Aufsatz von Quensel ‚Der Stellenwert der Arbeits- und Ausbildungssituation für den Strafgefangenen und Entlassenen‘ beleuchtet. Es wird ein kritischer Überblick über den Entwicklungsgang Strafgefangener gegeben, den Zusammenhang seiner Lebenssituation, Persönlichkeitsentwicklung und möglicher Störungen als Ergebnis eines Interaktionsprozesses. Auch werden noch umstrittene Aussagen vertreten wie: es sollte ‚keine Arbeitsbedingungen wie draußen‘ in der JVA geben. Dies ist hier insofern problematisch, da es nicht der Situation eines jeden Gefangenen gerecht wird und andererseits daraus zusätzlich Probleme im Hinblick auf die Art des Engagements der Gewerkschaften entstehen.

Der Aufsatz ist auch eine erweiternde Ergänzung zu den ‚Interviews‘. Deutlich wird, daß der Teufelskreis einer kriminellen Karriere nur durchbrochen werden kann, wenn neben der Ausbildungs- und Arbeitssituation auch und vor allem die sozialen Beziehungen ‚behandelt‘ werden (vgl. S. 97).

Auch gute englische Erfahrungen mit dem „community-service-Order“ sollten bei uns angewandt werden: Arbeitsaufträge für gemeinnützige Arbeit von bestimmter Dauer anstelle von Gefängnisstrafen unter Aufsicht der Bewährungshilfe.

Der Erklärungszusammenhang auf der Interaktionsebene verdeutlicht, wie wichtig soziale Einstellungen und Erwartungshaltungen in jeglichem Umgang miteinander sind. Daraus ergibt sich als Aufgabe der Gewerkschaften in bezug auf den ‚Arbeitskollegen Strafgefangenen‘ Aufklärung der anderen zur Veränderung ihres Bewußtseins über Straffällige und als wünschenswerte Folge ein veränderter Umgang miteinander und die Möglichkeit der Integration des Ex-Strafgefangenen am Arbeitsplatz. Die daraus resultierende Anforderung an die Gewerkschaft ist die einer Kontakt- und Sozialisationsinstanz, u. U. im Rahmen kompensatorischer Erziehungsansprüche.

Insgesamt fällt Quensels Darstellung etwas aus dem sonstigen Rahmen des Buches heraus.

Durch Fleischmanns Beitrag ‚Chancen der Realisierung von Tariflöhnen für Gefangene‘ kommt die Skepsis zum Ausdruck, inwieweit gewerkschaftliches Engagement für Justizvollzugsprobleme und Strafgefangene überhaupt realistisch ist, da bei Gewerkschaften auch Interessen an Machterhaltung und -zuwachs im Spiel sind, die durch den Einsatz im Justizbereich beeinträchtigt werden könnten. Eine ‚ökonomische Theorie der Kriminalität‘ wird dargestellt und eine Veränderung der Einkommenssituation der Straftäter wie die Einführung von Tariflöhnen problematisiert. Als Schlußfolgerung ergibt sich für Fleischmann: „Für die For-

derung nach Tarifentlohnung für Gefangene ist bei der Masse der Wähler offenbar keine positive Reaktion zu erwarten“ (S. 144). Was für ihn gleichermaßen für Interessenverbände, Gewerkschaften und Unternehmen gilt.

Durch Lüderssens Artikel werden Beispiele zu der derzeitigen gewerkschaftlichen Strafvollzugspolitik geliefert. Es wird deutlich, daß es bisher an der Koordination der Einzelgewerkschaften mangelt und es seitens der Gewerkschaften bei der teilweisen Organisation der Ausbildung und bei Einzelinitiativen im Justizvollzug bleibt, sowie „beim politischen Appell an die verantwortlichen Instanzen des Staates und beim moralischen Appell an die ‚Kollegen‘. Praktisches geschieht nicht“. (S. 151) Durch den Artikel werden kurz- und mittelfristige Ziele und Strategien für gewerkschaftliche Arbeit aufgezeigt.

Um den Arbeitnehmerstatus des Gefangenen und um Möglichkeiten der Übertragung des Arbeitsrechts und von Mitbestimmungsformen auf die Gefängnissituation geht es in den Beiträgen von Weiss und Schefold. Sie zeigen verschiedene Möglichkeiten der Anwendung von Regelungen auf, z. B. bezüglich der Sicherung des Arbeitsplatzes, des Abschlusses von Arbeitsverträgen oder bezüglich Beschäftigungsklauseln bei Aufträgen der öffentlichen Hand.

In engem Zusammenhang damit steht auch der Beitrag von Neu ‚Die ökonomische Situation der Strafgefangenen‘, der die Kosten verschiedener Entlohnungsmodelle zur Entlohnung von Gefangenen berechnet hat. Damit wird eine ökonomisch vertretbare und sachliche Argumentation für die Gewerkschaften geliefert, sich für die tarifliche Entlohnung der Gefangenen zu engagieren.

Das im Anhang des Buches erschienene Arbeitsheft „Gewerkschaften und Strafvollzug“ soll Wissen vermitteln, um speziell Gewerkschaftsmitgliedern besseres Handeln zu ermöglichen. Handeln, das Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug oder in der Arbeitssituation umfaßt.

Die von den Verfassern vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten des Arbeitsheftes werden aufgezeigt und zahlreiche Informationen über: Gewerkschaft, das ‚Recht auf Arbeit‘, den Kriminellen und seine Stellung in der Gesellschaft, die Handlungsmöglichkeiten der Gewerkschaft und auf Betriebsebene werden gegeben. Wobei sich – bei Betrachtung des Titels ‚Arbeitsheft‘ – die Frage ergibt, ob die alleinige Vermittlung von Informationen und Kenntnis von

Zusammenhängen zu einer Veränderung der Einstellung und zu einer Befähigung zu problemorientiertem Handeln bei den Gewerkschaftsmitgliedern führt.

Insgesamt werden durch das Buch zahlreiche Informationen und Anregungen geliefert, Theorie-Praxis-Bezüge werden hergestellt und durch z. T. kontroverse Darstellungen wird zu reflektierender Auseinandersetzung aufgefordert und alternative Handlungsstrategien werden aufgezeigt. Bedauerlicherweise tritt wieder einmal der alte Mangel auf, daß zur Situation der Frau in Strafvollzug, Gewerkschaft und Arbeitsleben kein Beitrag geleistet wird.

Oriana Witjes-Kallabis

**Seelsorge in Justizvollzugsanstalten.** Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1979. 64 S. DM ca. 6.80.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat 1976 eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, „Orientierungspunkte für die Konzeption und die praktische Ausgestaltung der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten sowie Vorschläge für die Fortbildung der Pfarrer in diesen Dienst zu erarbeiten“ (S. 7). Die vorliegende Schrift ist das Ergebnis dieser Arbeit, die 1979 abgeschlossen wurde. Sie ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden grundsätzliche konzeptionelle Vorstellungen zum Selbstverständnis der Seelsorge in den Vollzugsanstalten entwickelt. Neben einer theoretischen Grundlegung (S. 9 ff.) findet sich dort eine Übersicht über die Rechtsgrundlage der Anstaltsseelsorge (S. 16 ff.). Praktisch bedeutsam dürften vor allem die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Seelsorge (S. 23 ff.) und der Fortbildung auf diesem Gebiet (S. 26 ff.) sein. Der zweite Teil der Schrift (Anhang) besteht im wesentlichen aus drei Einzelbeiträgen zur Seelsorge. Peter Rassow informiert über die Funktion und Organisationsstruktur der evangelischen Anstaltspfarrerkonferenz (S. 29 f.), Horst-Peter Schubert stellt die organisierte Straffälligenhilfe „als Kooperationspartner“ der Anstaltspfarrer vor (S. 31 ff.), Peter Dräger Überlegungen zur Praxis der Seelsorge an (S. 43 ff.).

Der kleinen, aber gehaltvollen Schrift kommt im wahrsten Sinne des Wortes wegweisende Bedeutung zu. Man kann ihr drei wesentliche Einsichten entnehmen. Zum einen haben sich Rolle und Struktur der Gefängnisseelsorge erheblich gewandelt. (Das wird auch anderwärts – etwa in dem Buch von Ellen Stubbe „Seelsorge im Strafvollzug“, 1978 – sichtbar.) Sie orientiert sich mehr als ehemals an Grundsätzen des Behandlungsvollzugs. Zum zweiten nimmt sie aber trotz dieser Orientierung eigenständige Aufgaben wahr und für sich in Anspruch. Vor allem fühlt sie sich Gedanken der Aussöhnung und Solidarität verpflichtet. Daraus resultieren schließlich besondere Belastungen im Verhältnis zu den übrigen Diensten der Anstalt und im Umgang mit den Gefangenen. Spannungen müssen ausgehalten und verarbeitet werden, der Seelsorger muß seine Rolle als Mittler ausfüllen. In allen diesen Fragen leistet die Schrift Orientierungshilfe, nicht zuletzt auf Grund ihrer Verbindung von theoretischer Grundlegung und praktischen Informationen. Ihre Lektüre kann deshalb nicht nur den Seelsorger, sondern auch Angehörigen anderer Dienste in der Anstalt nur empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

**Autor und Täter.** Hrsg. von Klaus Lüderssen und Thomas-Michael Seibert (Suhrkamp taschenbuch wissenschaft 261). Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 1978. 294 S. DM 12.–.

**Innen-Welt. Verständigungstexte Gefangener.** Hrsg. von Kurt Kreiler (edition suhrkamp 716). Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 1979. 376 S. DM 13.–

Darüber, wie Straftäter die Tätigkeit der sog. strafrechtlichen Sozialkontrolle (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) erleben, liegen inzwischen zahlreiche Zeugnisse vor. Erst recht gilt dies für Erfahrungsberichte und Selbstdarstel-

lungen Gefangener, die sich mit Haftproblemen auseinandersetzen. Die Formen, in denen solche persönlichen Erfahrungen aufbereitet und verarbeitet werden, sind unterschiedlich; sie reichen von Briefen (an Außenstehende) über Tagebuchnotizen bis hin zur fiktionalen, romanhaften Beschreibung; besonders häufig sind protokollartige Aufzeichnungen, die dann in journalistische oder wissenschaftliche Veröffentlichungen eingehen. Erst recht variieren Antriebe und Motive, die zur Wiedergabe von Hafterlebnissen führen. Da geht es etwa um die Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit, den Versuch, sich schreibend mit der eigenen Lebensgeschichte auseinanderzusetzen; da sind (mehr oder minder unbewußt) Bagatellisierungs-, Entlastungs-, Flucht- und Neutralisierungstendenzen am Werk, welche die Verantwortung für eine als unerträglich empfundene Tat, Entwicklung oder Haftsituation abzuschieben trachten; da reibt man sich an den Mechanismen des Strafverfahrens und den Reglementierungen des Freiheitsentzuges, die so oft als gegenläufig zum offiziell verkündeten Resozialisierungsziel erfahren werden; nicht zuletzt sind in solchen Texten Bemühen um Verständnis (und Verständigung) sowie um Selbstbehauptung unentwerrbar ineinander verschlungen. Es braucht keine analytische Anstrengung herauszufinden, wie oft sich hinter Anklagen und Protesten Hilferufe verbergen.

Dies alles spiegelt sich in den beiden hier zu besprechenden Bänden, die Selbstzeugnisse und andere Texte von (ehemaligen) Straftätern und Gefangenen versammeln. Freilich unterscheiden sich die Bände in Zuschnitt und Zielsetzung erheblich voneinander, mögen sich auch ihre jeweiligen Herausgeber letztlich in allgemeinen humanen Absichten treffen. Dem von Lüderssen und Seibert herausgegebenen Band liegen wissenschaftliche Intentionen zugrunde. Ihnen geht es darum, autobiographische Texte von Tätern – nicht nur Gefangenen – kriminologisch und kriminalpolitisch fruchtbar zu machen. Die Herausgeber wollen den Kanon vorgegebener (weil „anerkannter“) Untersuchungsmethoden um eine Dimension, eben die des subjektiven Erfahrungsbereichs und -horizonts des Täters, erweitern. Sie wollen wissen, wie sich der Täter – im gesellschaftlichen Kontext – selbst sieht, wie er die Reaktionen der Strafjustiz und des Strafvollzugs versteht. Die sprachliche Auseinandersetzung wird damit zu einer Quelle des Rechts-erlebens und der Rechtserfahrung. Der sprachlichen Begründungs- und Durchsetzungsmacht der Justiz steht das Bemühen des Autor-Täters um sprachliche Selbstbehauptung gegenüber: Zugang zur Sprache wird als Bedingung für die Möglichkeit von Gerechtigkeit erfahren.

Das suchen die Herausgeber an 16 Textbeispielen aufzuzeigen, die sich allerdings in Gegenstand, Ausdruckskraft und Stil erheblich voneinander unterscheiden. Autobiographische Aufzeichnungen und Selbstberichte (z.B. von Heine Schoof, Livrozet, Wolfgang Werner und Kessler) wechseln mit Auszügen aus Romanen (z.B. von Dostojewskij und Döblin), Erzählungen (z.B. von Schlötelburg und Driest) und Tonbandprotokollen (z.B. aufgezeichnet von Ernst Klee). Daneben beziehen sich die Herausgeber in ihren lesenswerten, recht anspruchsvollen Einführungen (aus kriminalpolitisch/kriminologischer und sprachlicher Sicht) auch auf literarisch bedeutsame Dokumente (Ernst S. Steffen: Rattenjagd; Peter Handke: Die Angst des Tor-

manns beim Elfmeter). Schwer abzuschätzen ist, ob und inwieweit dieser Ansatz auf die Überlegungen von Juristen und Kriminologen, die oft zur Sprache ein distanzierteres Verhältnis haben, Einfluß gewinnen wird.

Der zweite Band enthält demgegenüber Texte, die der Herausgeber, ein Publizist, von Inhaftierten, Entlassenen sowie in der Gefangenenhilfe Tätigen im Wege eines Rundbriefes (1977) erbeten hat. Ihm kam es darauf an, sog. Verständigungstexte zu sammeln; darunter versteht er „etwas Geschriebenes, das entstanden ist, weil der Schreiber sich ein Echo erwartet, weil er andere informieren will, ohne hinter der Information sich zu verstecken; ich setze auf einen Text, der möglicherweise mehr auslöst als nur Diskussion, nämlich Handlungen“. Was auf diese Weise zusammen- und in der Summe zustandekam, entwirft ein insgesamt recht bedrückendes Bild vom gegenwärtigen Strafvollzug. Das psychische und soziale Elend, das hier ausgebreitet wird, spricht für sich, Lichtblicke und helle Farbtupfer sind selten. Freilich sind (auch) in diesem Band nur solche Autoren vertreten, die sich artikulieren konnten. Ob und inwieweit die Texte repräsentativ sind für Erleben und Empfinden der Inhaftierten, bleibt zumindest offen. Einige Autoren sind bereits publizistisch oder literarisch bekanntgeworden (z.B. Birgitta Wolf, Ludwig Fels, Werner Schlegel, Michael Holzner, Peter-Paul Zahl). Sie haben längst ihre Leser und Interessenten gefunden. Im Anhang des Bandes finden sich Anschriften von Gefangenenhilfen und -selbstinitiativen, eine (Auswahl-)Bibliographie (die Selbsterzeugnisse und Dokumentation verzeichnet) und eine Zusammenstellung von Gefangenenzeitschriften. Allzu einfach würde man es sich machen, würde man die im Band versammelten Texte als Ausdruck bloß subjektiver Sicht abtun. Sie könnten (und sollten) zumindest zur Sensibilisierung des Lesers beitragen (abrufbare Rezepte sucht der kriminalpolitisch Versierte freilich vergebens). Die Frage ist, ob der Band eine breitere Öffentlichkeit erreicht oder nur in jenen Zirkeln Anklang findet, die ohnehin schon hinreichend mit solchen Dokumenten vertraut sind (und sie ihren Zwecken dienstbar zu machen suchen).

H. Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Peter Mrozynski: Jugendhilfe und Jugendstrafrecht** (Juristische Kurzlehrbücher für Studium und Praxis). C.H. Beck. München 1980. X, 335 S. Kart. DM 36.–

**Wolfgang Elbing/Eberhard Pies (Hrsg.): Familienarbeit in der Straffälligenhilfe.** Beiträge und Materialien der Tagung 22. bis 24. März 1979 in der Katholischen Akademie Trier. Trier 1980. 154 S. DM 7.– (zuzüglich Porto, zu beziehen von der Kath. Akademie Trier, Auf der Jüngt 1)

**Thomas Feltes: Jugend, Konflikt und Recht** (Schriftenreihe des Vereins für kriminalpädagogische Praxis e.V. H. 2). Vechta i.O. 1980. 480 S. Kart. DM 19.80

**Johannes Küppers/Günter Still: Kriminelle Reproduktion und Sozialarbeit.** Analyse eines Resozialisierungsprojekts. Rita G. Fischer Verlag. Frankfurt a.M. 1980. Ca. 200 S. Paperback. DM 19.80

**Horst Wollenweber (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität.** Ferdinand Schöningh Verlag. Paderborn/München/Wien/Zürich 1980. 172 S. DM 19.80

**Herbert Pielmaier (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen.** Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. Kösel-Verlag. München 1980. 189 S. DM 19.80

**Andreas Bernouilli: Die Anstalten von Belbechasse FR** (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 10). Verlag Sauerländer. Aarau 1980. XVI, 404 S. Brosch. DM 35.–

**Magdalena Stemmer-Lück: Die Behandlungsindikation bei Straffälligen.** Eine Studie zur Klassifizierung nach Kriterien der subjektiven Befindlichkeit (Kriminologische Studien 34). Verlag Schwartz. Göttingen 1980. 170 S. DM 27.50

**Wolfgang See: Nun büßt mal schön.** Szenen aus dem Strafvollzug. Nymphenburger Verlagsanstalt. München 1980. Ca. 300 S. DM 29.80

**Günter Schmitt: Sozialtherapie – eine Gratwendung im Strafvollzug.** Konzepte, Alltag und Organisationsstruktur einer Sozialtherapeutischen Anstalt. Haag & Herchen, Frankfurt a.M. 1980, 360 S. Pb. Ca. DM 39.80

**Friedrich Geerds: Kriminalistik.** Georg Schmidt-Römhild. Verlag für polizeiliches Fachschrifttum. Lübeck 1980. 368 S. Leinen DM 58.–

**Heinz Baumann: Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland – Situation, Probleme, Perspektiven –.** Dargestellt und untersucht unter besonderer Berücksichtigung von Modelleinrichtungen (Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern 1). Studienverlag Dr. Norbert Brockmeyer. Bochum 1980. Ca. 380 S. Kart. DM 39.80

**Philippe Ruedin: Die Anrechnung der Untersuchungshaft nach dem Schweizerischen Strafbuch** (Reihe Strafrecht Bd. 7). Verlag Rüegger. Rechts- und Wirtschaftsliteratur. Diessenhofen 1979. 192 S. Fr. 29.–

# Aus der Rechtsprechung

## §§ 4 Abs. 2, 116 Abs. 1 StVollzG

1. **Untersagt der Anstaltsleiter einem Gefangenen die gemeinsame Führung eines Bankkontos mit einem Mitgefangenen, hält sich seine Entscheidung im Hinblick auf die mit einem gemeinsamen Bankkonto verbundenen Gefahren im Rahmen des ihm durch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zustehenden Beurteilungsspielraumes. Die Führung eines Einzelkontos, das der alleinigen Verfügung des Gefangenen unterliegt, ist diesem zumutbar.**
2. **Der ablehnende Beschluß der Strafvollstreckungskammer, der sich mit der Führung eines gemeinsamen Bankkontos von Mitgefangenen befaßt, unterliegt nicht der Rechtsbeschwerde (§ 116 Abs. 1 StVollzG).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. 7. 1980 – Ws 456/80 –

### Aus den Gründen :

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Anordnung des Anstaltsleiters, nicht mehr über ein gemeinsames Bankkonto mit einem Mitgefangenen zu verfügen und es binnen einer Frist von 14 Tagen aufzuheben. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war erfolglos. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht geboten.

Der gerichtlichen Entscheidung liegt eine freiheitsbeschränkende Maßnahme zugrunde, die sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 4 Abs. 2 StVollzG stützt und bei der schon ohne nähere Prüfung offenkundig ist, daß sie sich im Rahmen des der Vollzugsbehörde bei der Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffes zustehenden erheblichen Beurteilungsspielraums bewegt. Es liegt auf der Hand, daß bei einem gemeinsamen Bankkonto von Mitgefangenen zwischen diesen zur Tätigkeit unerlaubter Geschäfte Vermögensverschiebungen vorgenommen werden können, die mangels Kontobewegung völlig intransparent und jeglicher Kontrolle entzogen sind. Dieser Gefahr kann auf einfache und wirksame Weise dadurch begegnet werden, daß der Gefangene, wie allgemein üblich, ein Einzelkonto führt, das seiner alleinigen Verfügung unterliegt. Die Errichtung eines solchen Kontos ist zumutbar und bereitet keine sonderlichen Mühen.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der von der Vollzugsanstalt getroffenen Anordnung bedarf indes keiner weiteren Vertiefung, weil der Prüfung dieser Rechtsfrage keinerlei übergeordnete Bedeutung zukommt. Bei der Führung eines gemeinsamen Bankkontos durch zwei Mitgefangene handelt es sich um einen in der Praxis nahezu ausschließlichen Einzelfall. Es besteht daher weder Veranlassung, hierfür einen Leitsatz aufzustellen (Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts), noch gilt es, schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung zu vermeiden, da abweichende Ent-

scheidungen weder vorhanden noch zu erwarten sind (Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung).

Eine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Rechtsnormen ist nicht erkennbar.

## § 11 Abs. 2 StVollzG

1. **War ein Gefangener zur Zeit seiner Verhaftung heroinsüchtig, so begegnet die hieran anknüpfende Prognose wahrscheinlichen Mißbrauchs von Urlaub und Ausgang keinen rechtlichen Bedenken. Zu ihrer Begründung bedarf es insbesondere keines Urteils sachverständiger Ärzte. Vielmehr reicht die heute bereits als gesichert anzusehende Erfahrung, daß vornehmlich junge Personen dem einmal ausgebildeten Hang zu harten Drogen (Heroin, Kokain) regelmäßig auch nach körperlichem Entzug verfallen bleiben, im Sinne einer latenten, jederzeit auch durch scheinbar nichtige Anlässe aktualisierungsfähigen Suchtgefahr aus, eine solche Prognose zu stellen. Nur eine anschließende, streng kontrollierte Langzeittherapie scheint einige Erfolgsaussicht zu haben.**
2. a) **Dementsprechend sind heroinsüchtige Straftäter auch nach längerer Inhaftierung noch als erheblich suchtgefährdet anzusehen und scheiden für Vollzugslockerungen, welche unkontrollierte Freiheitsräume außerhalb der geschlossenen Anstalt gewähren, generell aus.**
- b) **Dem steht nicht entgegen, daß solche Gefangene nach vollständiger Strafverbüßung unvorbereitet in die Freiheit entlassen werden müssen, falls sie nicht therapiewillig sind und ihnen nicht einer der wenigen Therapieplätze zur Verfügung steht.**

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 28. 3. 1980 – 1 Ws 306/80 –

## §§ 13, 115 Abs. 3 StVollzG

**Der Antrag eines Gefangenen auf Gewährung des Regelurlaubs erledigt sich im allgemeinen nicht schon dadurch, daß die für den Urlaub konkret gewünschte Zeit verstrichen ist. Wenn der Antrag nicht deutlich etwas anderes ergibt, ist vielmehr davon auszugehen, daß es dem Gefangenen in erster Linie darauf ankommt, überhaupt Urlaub zu erhalten.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 2. 6. 1980 – 3 Ws 181/80 –

## § 13 StVollzG, VVStVollzG Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 zu § 13

1. **Dem Strafgefangenen ist weder nach dem StVollzG noch nach einem anderen Gesetz ein Anspruch auf**

**Gewährung einer Urlaubsbeihilfe aus Haushaltsmitteln eingeräumt.**

2. **Gehört ein Gefangener dem gemäß VV Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG aus Haushaltsmitteln zu fördernden Personenkreis an, so hat er einen aus dem Gleichbehandlungsgebot abzuleitenden Anspruch auf fehlerfreien Ermessensmißbrauch bei Zuteilung der öffentlichen Mittel.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16. 4. 1980 – Ws 231/80 –

**§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG**

**Die Überwachung der Unterhaltung des Gefangenen im Rahmen des Besuchsverkehrs ist zulässig, wenn die Vollzugsanstalt es im Hinblick auf die im Urteil näher dargelegte schwierige (neurotische) Persönlichkeitsstruktur für geboten erhält, den Gefangenen erst einmal näher kennenzulernen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).**

Beschluß der Strafvollstreckungskammer Regensburg vom 28. 7. 1980 – 3 StVK 50/80 (1 b) –

**Aus den Gründen:**

Der Antragsteller beanstandet, daß sein Antrag auf Zulassung zum sog. großen Besuchsraum (lediglich optische, nicht akustische Überwachung eines Besuches) abgelehnt wurde. Er begehrt die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, ihm zum sog. großen Besuchsraum zuzulassen. Im wesentlichen trägt der Antragsteller vor, daß er hauptsächlich von seinen Söhnen im Alter von 19 und 23 Jahren sowie einem ihm sehr nahestehenden älteren Ehepaar besucht werde. Die nicht nur optische, sondern auch akustische Besuchsüberwachung durch einen unmittelbar dabeisitzenden Aufsichtsbeamten wirke „hemmend und deprimierend und hindert bzw. unterbindet die gegenseitige Mitteilung innerster Sorgen und Nöte. Es besteht die Gefahr, daß der Familienkontakt zu Lasten meiner unbescholtenen Kinder so nachhaltig gestört wird, daß später nicht wiedergutzumachende, bleibende Schäden entstehen. Das gleiche gilt auch für Besuche der erwähnten Eheleute, die sich meiner beiden Söhne sehr annehmen und ihre Sorgen teilen. Von ihnen wurde mir bereits angekündigt, daß sie mich bis auf weiteres nicht mehr besuchen wollen, da sie die praktizierte Methode der Überwachung meiner Besuche durch peinlich genaues Abhören der von ihnen mit mir geführten Unterhaltung für ausgesprochen entwürdigend halten, zumal sie ohne jeden Grund geschieht“.

Der Anstaltsleiter hält etwa für die Dauer eines Jahres die akustische Besuchsüberwachung für erforderlich, um den Antragsteller kennenzulernen und wegen seiner neurotischen Charakterstruktur zu behandeln.

Der dagegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber nicht begründet, weil der Antragsteller durch die Ablehnung seines Antrags auf Besuchsabwicklung im sog. großen Besuchsraum nicht in seinen Rechten verletzt ist.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dürfen Besuche aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung ist nur dann zu überwachen, wenn es aus diesen Gründen geboten ist, § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Zwar heißt es in den Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung, daß es von den weiteren Erfahrungen abhängen wird, ob bei einer Fortentwicklung der Behandlungsmethoden noch von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden muß (Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – Bundestagsdrucksache 7/918, Begründung zu § 26, S. 59), jedoch hat der Gesetzgeber diesem Gedankengang de lege lata bewußt nur insoweit Rechnung getragen, indem er „die als besonders eingreifend empfundene Überwachung der Unterhaltung auf die unerläßlichen Fälle“ beschränkt und die zulässigen Zwecke für die Überwachung aufführt (Entwurf a.a.O., siehe auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 27 Rdn. 3). Dies entspricht jedenfalls insofern dem Konzept des Behandlungsvollzugs, als der Gefangene hiernach um der Erreichung des Vollzugsziels willen ggf. (Grund-)Rechtsbeschränkungen hinnehmen muß (siehe BVerfGE 40, 276 (284 f.)), so daß auch gegen die in § 27 Abs. 1 StVollzG getroffene Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken sprechen.

Die Vollzugsbehörde hält unter Berufung auf die Gründe des Urteils des Landgerichts N. vom 8. 2. 1979 beanstandungsfrei aus Behandlungsgründen die Überwachung der Unterhaltung für erforderlich:

Übereinstimmend mit dem Sachverständigen Prof. Dr. R., beurteilte das Schwurgericht den Antragsteller (Bl. 68 f. des Urteils) zwar einerseits „als sachlich, kühl, nüchtern, berechnend, pflichtbewußt und fleißig“, andererseits als einen „von überzogenem Ehrgeiz besessenen sozialen Aufsteiger mit ausgeprägtem Prestigegedenken“, „labil im emotionalen Bereich, leicht reizbar“, „mit vermehrten Neigungen zu Frustrationen, die ihn leicht aus der Fassung brächten“. Bei dieser „neurotischen Charakterstruktur“ liege „eine prinzipielle Bereitschaft zu Impulshandlungen“ vor. In Belastungssituationen neige er zu „spontanen Reaktionen, die dann allerdings nicht unkontrolliert, sondern entsprechend seiner Intelligenz unter Kontrolle ablaufen“.

In der „Vorgeschichte der Tat“ (Bl. 8 ff. des Urteils) wird der Antragsteller als „despotisch“ und „cholerisch“ (Bl. 10) sowie als „jähzornig“, „aggressiv“ und „unduldsam“ (Bl. 18, siehe auch Bl. 67) beurteilt. Unter anderem wird auch folgender Vorfall (Bl. 20) geschildert:

„Am 27. 10. 1975 verfolgte er seine Frau in die Küche, drohte ihr mit einer Pistole und den Worten: ‚Dich Drecksau bring‘ ich noch um!‘ und schlug ihr mit der Pistole auf den Kopf. Auch gegen die herbeigerufenen Polizeibeamten wollte er vorgehen und schrie sie an. Der Hausarzt Dr. H. stellte am nächsten Tag eine Schürfwunde am rechten Scheitelbein und ein Hämatom fest (Tagebuch 19, S. 29)“.

Wenngleich die Vollzugsbehörde in ihrer Äußerung vom 4. 7. 1980 mitgeteilt hat, daß die bisher gewonnenen Erkenntnisse sich auf die Behandlung des Antragstellers noch

nicht auswirken konnten, so ist doch kein Rechtsfehler zu erkennen, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund des Urteils von einer äußerst schwierigen Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers ausgeht, die der Behandlung bedarf. Für einen solchen Fall eröffnet § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG der Vollzugsbehörde die Möglichkeit der nicht nur optischen, sondern auch akustischen Besuchsüberwachung.

### §§ 27, 34, 155 Abs. 1 StVollzG

1. **Die Überwachung von Besuchen gehört zu den Aufgaben der Vollzugsanstalt. Ihre Erledigung ist grundsätzlich Vollzugsbeamten übertragen (§ 155 Abs. 1 StVollzG).**
2. **Auch nach der Ausnahmeregelung des § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist der Einsatz von Polizeibeamten zur Erledigung von Vollzugsaufgaben hoheitlichen Charakters nicht zulässig.**
3. a) **Jedoch ist die Heranziehung eines Sachverständigen zur Unterstützung des mit der Überwachung betrauten Vollzugsbeamten rechtlich dann statthaft, wenn der Sachverständige ausschließlich der Aufsicht und Leitung des Anstaltsleiters unterstellt ist und wenn sichergestellt ist, daß er seine Wahrnehmungen allein dem Anstaltsleiter zugänglich macht.**
  - b) **Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Anstaltsleiter Besuche, die ein Strafgefangener, der wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung verurteilt ist, durch einen Anstaltsbeamten im Beisein eines Polizeibeamten überwachen läßt, um auf diese Weise das Fehlen hinreichender Kenntnisse der Vollzugsbeamten über das Vorgehen terroristischer Vereinigungen auszugleichen.**
4. **Im Hinblick auf die damit verbundene besondere Belastung der Gesprächsteilnehmer bedarf es aber bei Besuchen enger Verwandter der wiederholten und sorgfältigen Prüfung des Anstaltsleiters, ob und wie lange es auch bei ihnen der Mitwirkung eines Polizeibeamten bedarf.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. 8. 1980 – 2 Vollz (Ws) 15/80 –

#### Aus den Gründen:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt eine lebenslange Freiheitsstrafe, zu der er wegen Mordes und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurde. Die Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung erfolgte, weil der Betroffene der sog. Roten Armee Fraktion (RAF) angehört hatte.

Die Besuche des Betroffenen einschließlich der Unterhaltung werden aus Gründen der Sicherheit der Anstalt überwacht. Die Überwachung wird von einem Vollzugsbeamten der Anstalt im Beisein von einem Polizeibeamten

vorgenommen, der von der Anstalt im Wege der Amtshilfe beigezogen wird. Die Anstalt hält nicht nur eine optische, sondern auch eine akustische Überwachung für erforderlich, weil der Betroffene sich von seiner Vergangenheit als terroristischer Gewalttäter bisher nicht distanzieren habe, so daß er derzeit jedenfalls noch als ein besonders gefährlicher Gefangener anzusehen sei. Die Beiziehung eines Polizeibeamten sei zum Ausgleich der fehlenden Kenntnisse der Vollzugsbeamten über das Vorgehen terroristischer Vereinigungen notwendig. Ohne das notwendige Hintergrundwissen über die „terroristische Szene“ sei die Wirksamkeit der Überwachung nicht gewährleistet. – Die Auswertung der Überwachung durch die Vollzugsanstalt erfolgt in der Weise, daß der Polizeibeamte nach den Besuchen, noch innerhalb der Vollzugsanstalt, einen Bericht fertigt, den er der Vollzugsanstalt vorlegt. Von ihr wird alsdann entschieden, ob Kenntnisse aus der Überwachung den in § 34 Abs. 2 StVollzG genannten Gerichten oder Behörden mitgeteilt werden.

Der Betroffene wendet sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Anstaltsleiters, mit dem er es abgelehnt hat, von einer Heranziehung von Polizeibeamten abzusehen und die Besuche der Eltern des Betroffenen von der Überwachung auszunehmen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Bescheid des Anstaltsleiters bestätigt. Gegen ihre Entscheidung nun richtet sich die in förmlich zulässiger Weise erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Die Rechtsbeschwerde beanstandet eine Verletzung des § 155 StVollzG, der eine Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben durch Polizeibeamte nicht gestatte. Die Mitwirkung eines Polizeibeamten führe zu einer Einschränkung des Besuchsrechts, die das Strafvollzugsgesetz nicht vorsehe. Schon die Überwachung der Gespräche setze eine konkrete Gefährdung der Sicherheit der Anstalt voraus. Ob eine solche Gefährdung vorliege, beurteile sich nicht nur nach dem mutmaßlichen Verhalten des Gefangenen, sondern auch nach der Persönlichkeit des Besuchers. Eine generelle Anordnung zur Besuchsüberwachung sei deshalb nicht zulässig. Die Aufzeichnung von Gesprächen zwischen dem Betroffenen und seinen Eltern durch Polizeibeamte sei rechtswidrig.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es bedarf der Klärung der Rechtsfrage, ob und in welcher Weise sich die Vollzugsanstalt der Unterstützung von Polizeibeamten bei der Besuchsüberwachung bedienen darf. Das Rechtsmittel dient mithin der Fortbildung des Rechts (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Die Anordnung des Anstaltsleiters unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung. Es handelt sich bei ihr nicht um eine Allgemeinverfügung, sondern um die Regelung der Überwachung des Besuchsverkehrs des Betroffenen. Die Anordnung hält einer rechtlichen Nachprüfung jedoch stand, wie das Landgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat.

Die Überwachung von Besuchen gehört zu den Aufgaben

der Vollzugsanstalt. Ihre Erledigung ist grundsätzlich Vollzugsbeamten übertragen (§ 155 Abs. 1 StVollzG). Als Ausnahme von diesem Grundsatz läßt das Gesetz nur aus besonderen Gründen die Heranziehung anderer Bediensteter der Vollzugsanstalt sowie die Beschäftigung nebenamtlich oder vertraglich verpflichteter Personen zu (§ 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Den Einsatz von Polizeibeamten zur Erledigung von Vollzugsaufgaben hoheitlichen Charakters trägt diese Ausnahmenvorschrift nicht, wie der Rechtsbeschwerde zuzugeben ist. Nach der tatsächlichen Ausgestaltung der Überwachung durch den Anstaltsleiter verfolgt hier der Einsatz von Polizeibeamten jedoch allein den Zweck, sich der Sachkunde von Beamten über die Gefahren zu bedienen, welche derzeit von terroristischen Vereinigungen auf die Sicherheit der Anstalt ausgehen können. Die Tätigkeit der Polizeibeamten ist daher ihrem Wesen nach nicht hoheitlicher Art, sie entspricht vielmehr der eines Sachverständigen. Der Einsatz der Polizeibeamten, so wie er vom Anstaltsleiter zunächst mündlich und seit dem 16. Mai 1980 auch schriftlich geregelt worden ist, untersteht ausschließlich der Aufsicht und Leitung der Vollzugsanstalt. Der Anstaltsleiter entscheidet über die Notwendigkeit der Heranziehung von Polizeibeamten. Die Überwachung der Besuche wird stets von einem Vollzugsbeamten ausgeführt, dem der Polizeibeamte nur beigegeben ist. Die schriftliche Aufzeichnung, die der Polizeibeamte anfertigt, ist für den Anstaltsleiter bestimmt. Sie wird noch innerhalb der Vollzugsanstalt hergestellt und sodann der Anstaltsleitung übergeben. Eine Kenntnisnahme dieses Berichtes durch die Dienststelle, der der Polizeibeamte angehört, ist damit ausgeschlossen. Allein der Anstaltsleiter entscheidet schließlich über eine Verwertung der Gesprächsinhalte zur Gefahrenabwehr i. S. von § 34 StVollzG. Die Besuchsüberwachung verbleibt hiernach einzig in den Händen des Anstaltsleiters und der ihm unterstellten Beamten. Die Mitwirkung des Polizeibeamten erweist sich damit rechtlich als eine Sachverständigentätigkeit, die im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

Die Inanspruchnahme von Sachverständigen des Polizeidienstes durch den Anstaltsleiter in der hier geschilderten Art ist nicht rechtsmißbräuchlich. Bei dem Betroffenen sind nämlich die rechtlichen Voraussetzungen für eine optische und akustische Überwachung seiner Besuche gegeben.

Der Betroffene selbst wendet sich – seine Eltern ausgenommen – nicht gegen eine Überwachung der Unterhaltung durch Vollzugsbeamte. Gegenüber dem Betroffenen als einem früheren Mitglied einer terroristischen Vereinigung, das sich von deren Bestrebungen bis heute nicht distanziert hat, ist ein Höchstmaß an gesetzlich zulässigen Sicherheitsvorkehrungen sachlich gerechtfertigt. Schon nach den allgemein bekannt gewordenen Erkenntnissen der Polizei steht der Fortbestand terroristischer Vereinigungen in der Bundesrepublik nicht in Zweifel. Mit der erneuten Begehung von Verbrechen gegen das Leben und die Freiheit Dritter ist mithin jederzeit zu rechnen. Wie die zurückliegenden Vorgänge um Straf- und Untersuchungshaftgefangene aus solchen Vereinigungen erwiesen haben, sind diese Vereinigungen bestrebt, die Verbindungen zu ihren früheren Mitgliedern mit dem Ziel einer späteren Befreiung aufrechtzuerhalten. In diesen Bestrebungen finden sie Unterstützung in einem breitgefächerten Umfeld ideologisch be-

stimmter Sympathisanten. Angesichts dieser Gegebenheiten muß die Vollzugsanstalt davon ausgehen, daß jeder Besucher des Betroffenen aus dem Bereich seiner persönlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen mit einer konkreten Gefahr für die Sicherheit der Anstalt verbunden sein kann, die es rechtfertigt, auch die geführten Gespräche zu überwachen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Ebenso ist es von der Sache her zu vertreten, wenn die Vollzugsanstalt davon ausgeht, daß ihre eigenen Kräfte nicht ausreichen, die Wirksamkeit der notwendigen Überwachung zu gewährleisten. Die Bediensteten der Vollzugsanstalt verfügen infolge ihres völlig anders gearteten Einsatzes nicht über die notwendigen Kenntnisse, um Nachrichten und Informationen aus dem Bereich der „Terroristen-Szene“ als solche erkennen zu können; auch ist eine verschlüsselte Weitergabe von Nachrichten nicht auszuschließen. Andererseits muß die Anstaltsleitung den Kreis der Personen kennen, mit dem der Betroffene in Beziehung steht, um das Maß der Gefährdung der Sicherheit in der Anstalt abschätzen und sich auch auf den jeweiligen Grad der Gefährlichkeit eines Besuchers einstellen zu können. Den hiermit verbundenen Einbruch in seine persönliche Sphäre hat der Gefangene hinzunehmen. Die Befugnis der Anstalt zur Überwachung von Besuch und Schriftwechsel geben der Anstaltsleitung das Recht, sich auch auf diesem Weg ein Bild von Persönlichkeit und Umgang des Gefangenen zu machen. Kann die Anstalt dieses Recht mit eigenen Kräften nicht oder nur in begrenztem Umfang wahrnehmen, so darf sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe eines Sachkundigen bedienen.

Aus der Aufgabenstellung eines solchen Sachverständigen erhellt, daß es ihm nicht verwehrt sein kann, über den Inhalt der überwachten Gespräche Aufzeichnungen zu machen. Denn der Sachverständige muß in der Lage sein, den Anstaltsleiter umfassend zu unterrichten, damit dieser seine Entschlüsse zur Gefahrenabwehr und etwaigen Verwertung von Kenntnissen im Rahmen des § 34 StVollzG treffen kann. Aus diesen Gründen geht aber auch hervor, daß das Überwachungspersonal nicht gehalten ist, in jedem Fall des verbotenen Versuchs einer Nachrichtenübermittlung von dem Recht des Abbruchs eines Besuches (§ 27 Abs. 2 StVollzG) Gebrauch zu machen, da die vollständige Kenntnis der Nachricht zur Gefahrenabwehr notwendig sein kann. Der Einwand des Betroffenen, die Möglichkeit zum Abbruch des Besuches erübrige die Anfertigung von Aufzeichnungen, ist daher nicht gerechtfertigt. Bei Heranziehung eines Sachverständigen muß allerdings gewährleistet sein, daß die Rechte des Gefangenen durch sie nicht geschmälert werden. Das bedeutet vorwiegend, daß die Vertraulichkeit der Wahrnehmung gewahrt wird. Im Falle der Heranziehung eines Polizeibeamten steht dieses Erfordernis nicht in Frage, da Polizeibeamte ebenso wie Vollzugsbeamte beamtenrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Schließlich ist die Tätigkeit des Sachverständigen so zu leiten und zu überwachen, daß das allein dem Anstaltsleiter zustehende Recht zur Verwertung von Kenntnissen aus der Besuchsüberwachung nicht umgangen werden kann.

Zusammenfassend ist mithin zu sagen, daß die Heranziehung eines Sachverständigen zur Unterstützung des mit der Überwachung betrauten Vollzugsbeamten rechtlich

dann zulässig ist, wenn der Sachverständige ausschließlich der Aufsicht und Leitung des Anstaltsleiters untersteht und wenn sichergestellt ist, daß er seine Wahrnehmungen allein dem Anstaltsleiter zugänglich macht. Diese Voraussetzungen aber sind bei dem von der Justizvollzugsanstalt eingeschlagenen Weg erfüllt. Wenn der Anstaltsleiter auf diese Weise im Rahmen des § 34 StVollzG Namen von Besuchern an Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden weitergibt, so ist sein Vorgehen nicht rechtswidrig.

Dem Betroffenen ist aber einzuräumen, daß sich die Gegenwart mehrerer Überwacher zu einer erhöhten Belastung der Gesprächsteilnehmer auswirken kann. Bei engen Verwandten, wie etwa den Eltern, bedarf es daher der wiederholten und sorgfältigen Prüfung durch die Vollzugsanstalt, ob und wie lange es auch noch bei ihnen der Mitwirkung eines Polizeibeamten bedarf.

## **§§ 109, 120 Abs. 1 StVollzG, § 147 StPO, § 28 VerwVerfG**

1. **Der Gefangene hat kein allgemeines, selbständiges Recht auf Akteneinsicht gegenüber der Vollzugsbehörde. Ein solches Recht steht auch dem Verteidiger nicht zu.**
2. **Das StVollzG regelt die Akteneinsicht nur auf das gerichtliche Verfahren (§§ 109 ff.). Aus § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 147 StPO ergibt sich die Befugnis des Verteidigers, diejenigen Verwaltungsvorgänge einzusehen, die dem Gericht zur Verwertung vorliegen. Diese Befugnis steht dem Verteidiger schon zu, ehe das Gericht mit der Sache befaßt wird (z. B. zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrags nach § 109). Sie erlischt mit dem Erlaß einer anfechtbaren Maßnahme.**
3. **Das StVollzG enthält demgegenüber keine Regelung der Akteneinsicht für das Verfahren der Vollzugsbehörde. Nach der Gesetzeslage ist davon auszugehen, daß an eine Akteneinsicht der Gefangenen im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht gedacht ist.**
4. **Eine direkte Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das ein eingeschränktes Recht auf Akteneinsicht vorsieht (§ 28), auf den Strafvollzug ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Anwendung kann im Hinblick auf Eigenart und Inhalt der Gefangenenpersonalakten allenfalls mit Einschränkungen in Betracht kommen.**
5. **Legt der Gefangene der Vollzugsbehörde dar, daß er zur Wahrnehmung bestimmter Rechte oder berechtigter Interessen auf eine Einsicht in bestimmte, auf diese Rechte sich beziehende Teile seiner Personalakten angewiesen ist, hat die Vollzugsbehörde aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ihm die erwünschte Einsicht gewährt werden kann. Bei dieser Prüfung hat sie die Interessen des Gefangenen mit denen des Strafvollzugs gegeneinander abzuwägen. Über-**

### **wiegen die Interessen des Gefangenen, kann eine Einsicht nicht verwehrt werden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. 3. 1980 – 2 Vollz (Ws) 7/80 –

#### **Aus den Gründen :**

Landgericht und Vollzugsbehörde ist darin beizupflichten, daß es kein allgemeines, selbständiges Recht des Gefangenen auf Akteneinsicht gibt. Ein solches Recht gegenüber der Vollzugsbehörde steht auch dem Verteidiger nicht zu. Der Senat befindet sich mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit der bisher zu dieser Frage ergangenen Rechtsprechung (OLG München, Beschl. v. 3. 4. 1979 – 1 Ws 179/79 – und OLG Karlsruhe Beschl. v. 7. 2. 1980 – 3 Ws 318/79 –).

1. Das Strafvollzugsgesetz regelt die Akteneinsicht nur für das gerichtliche Verfahren (§§ 109 ff.). Durch die ergänzende Verweisung in § 120 Abs. 1 StVollzG auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung findet § 147 StPO auf das gerichtliche Verfahren eine entsprechende Anwendung. Hieraus folgt zweifelsfrei die Befugnis des Verteidigers, diejenigen Verwaltungsvorgänge einzusehen, die dem Gericht zur Verwertung vorliegen. § 147 Abs. 1 StPO eröffnet dem Verteidiger aber nicht nur die Einsicht in die dem Gericht vorliegenden Akten, sondern auch in solche, die im Falle der Anklageerhebung dem Gericht vorzulegen wären. Dieser Regelung ist für das Gebiet des Strafvollzugs der Grundgedanke zu entnehmen, daß dem Verteidiger diese Befugnis auch schon zustehen muß, ehe das Vollstreckungsgericht mit der Sache befaßt wird. Zur Prüfung der Erfolgsaussicht eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung kann es für den Verteidiger notwendig sein, diejenigen Unterlagen einzusehen, auf die die Vollzugsbehörde ihre gerichtlich nachprüfbare Vollzugsmaßnahme (§ 109 StVollzG) stützt. Sein Recht auf Akteneinsicht entsteht mithin schon mit dem Erlaß einer anfechtbaren Maßnahme. Eine darüber hinausgehende Befugnis ist aus der strafprozessualen Regelung indes nicht herzuleiten, da andernfalls auf diesem Wege zumindest für den Verteidiger ein allgemeines Recht auf Akteneinsicht statuiert würde, das dem Strafvollzugsgesetz gerade fremd ist, wie im folgenden dargelegt wird.

2. Für das Verfahren der Vollzugsbehörde enthält das Strafvollzugsgesetz keine Regelung der Akteneinsicht. Aus dem Gesetz läßt sich ein solches Recht daher nicht ableiten. Das Schweigen des Gesetzes kann nicht darauf zurückgeführt werden, daß der Gesetzgeber eine Regelung dieser Frage übersehen haben könnte. Denn Vollzugspraxis und Rechtsprechung waren bereits lange vor Einführung des Strafvollzugsgesetzes mit der Frage befaßt (vgl. Grunau, Strafvollzugsgesetz, Einleitung 11). Die Ausgestaltung der Rechte des Gefangenen durch das Strafvollzugsgesetz zeigt vielmehr, daß an eine Akteneinsicht durch ihn im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht gedacht ist. Das Recht auf Akteneinsicht dient der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 1976, § 29 Anm. 1), im Verwaltungsverfahren der Anhörung Beteiligter (§ 28 VwVfG). Für das gericht-

liche Verfahren, dem allein das Institut des rechtlichen Gehörs zuzuordnen ist, gilt das Recht auf Gehör uneingeschränkt (Art. 103 Abs. 1 GG). Die Anhörung der Beteiligten im Verwaltungsverfahren ist dahingegen einschränkbar, so wie sie in § 28 VwVfG tatsächlich mit Einschränkungen geregelt ist. Das Strafvollzugsgesetz sieht – von den Fällen zustimmungsbedürftiger Angelegenheiten wie in §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 usw. – eine Anhörung des Gefangenen nur bei Verhängung einer Disziplinarmaßnahme vor (§ 106 Abs. 1). Eine Anhörung in anderen Angelegenheiten kennt das Gesetz nicht. Das Handeln der Vollzugsbehörde setzt rechtlich mithin grundsätzlich eine Anhörung des Gefangenen nicht voraus. Der Gefangene nimmt keine Rechtsposition ein, kraft deren er am Entscheidungsprozeß der Vollzugsbehörde zu beteiligen wäre. Damit kommt auch grundsätzlich ein Recht des Gefangenen auf Kenntnis der ihn betreffenden Verwaltungsvorgänge nicht in Betracht.

Grunau, a.a.O., wirft die Frage auf, ob die für das allgemeine Verwaltungsverfahren entwickelten Grundsätze dazu führen müßten, daß auch dem Gefangenen ein Recht auf Akteneinsicht zuzubilligen ist. Diese Frage ist zu verneinen, soweit von einem *Recht* des Gefangenen die Rede ist. Eine direkte Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze ist gesetzlich ausgeschlossen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG, 1 Abs. 4 Nr. 1 LVwVfG), wie Grunau nicht verkennt. Eine entsprechende Anwendung ihrer Vorschriften kann allenfalls mit Einschränkungen in Frage kommen, da Zweck und Zielrichtung dieser Gesetze sich von denen des Strafvollzugsgesetzes zu sehr unterscheiden. Für die Frage der Akteneinsicht geht die spezielle Regelung des Strafvollzugsgesetzes den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen jedenfalls vor. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugsgesetzes, so wie sie nach dieser Auslegung anzusehen ist, ist auch sachgerecht. Die Gefangenenpersonalakten enthalten mannigfache Vorgänge, deren Kenntnis durch das Personal notwendig ist, von dessen Inhalt der Gefangene aber nichts erfahren darf, wenn nicht die Sicherheit der Anstalt und ein geordneter Vollzug in Frage gestellt werden sollen.

3. Diese Rechtslage steht einer Geltendmachung berechtigter Interessen durch den Gefangenen nicht entgegen. Legt der Gefangene der Vollzugsbehörde dar, daß er zur Wahrnehmung bestimmter Rechte oder berechtigter Interessen auf eine Einsicht in bestimmte, auf diese Rechte sich beziehende Teile seiner Personalakten angewiesen ist, so hat die Vollzugsbehörde aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob dem Gefangenen die erwünschte Einsicht gewährt werden kann. Bei ihrer Prüfung hat sie die Interessen des Gefangenen mit denen des Strafvollzugs gegeneinander abzuwägen. Überwiegen die Interessen des Gefangenen, so kann eine Einsicht nicht verwehrt werden.

Vorliegend hat der Betroffene die Begründung für sein Begehren so allgemein gehalten, daß nicht zu sehen ist, in welchen Rechten er sich durch welche Maßnahmen konkret beeinträchtigt fühlt. Ohne ein bestimmt gefaßtes auf die Wahrnehmung bestimmter Interessen oder Rechte gerichtetes Verlangen braucht die Vollzugsbehörde aber in die Ermessensprüfung nicht einzutreten. Ihre Entschließung ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

## §§ 109, 120 Abs. 1 StVollzG, § 147 StPO

1. Die Gewährung von Einsicht in die Gefangenenpersonalakten steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörden. Ein allgemeines selbständiges Recht kann der Verteidiger auch nicht aus § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 147 StPO herleiten.
2. Ein Verfahren nach § 109 StVollzG darf nicht als Vorwand dazu mißbraucht werden, uneingeschränkt Akteneinsicht zu erzwingen. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG haben die Vollzugsbehörden die Möglichkeit, die Gefangenenpersonalakten nur insoweit vorzulegen, wie sie sich auf den anhängigen Vorgang beziehen, oder bei vollständiger Vorlage der Akten nur die teilweise Gewährung der Einsicht zu gestatten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. 2. 1980 – 3 Ws 142/80 (StrVollz) –

## § 112 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 EGGVG

1. Das StVollzG enthält keine Vorschrift, wonach ablehnende Entscheidungen und ihre Begründung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben sind.
2. § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG regelt lediglich den Fall, daß durch die Zustellung oder schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung die Zweiwochenfrist in Lauf gesetzt wird; für die Form der Bekanntgabe selbst folgt daraus nichts.
3. Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde überlassen, in welchen Fällen sie dem Gefangenen auf seinen Wunsch hin einen schriftlichen Bescheid gewährt. Bei der hierzu erforderlichen Prüfung hat sie die Interessen des Gefangenen gegen die eines geordneten Strafvollzugs abzuwägen. Soweit kein überwiegendes Interesse des Gefangenen am Erhalt eines schriftlichen Bescheides anerkannt werden kann, reicht in aller Regel eine mündliche Eröffnung aus.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. 9. 1980 – 2 Vollz (Ws) 32/80 –

### Aus den Gründen:

Der Betroffene beantragte am 25. März, 2. April und 8. April 1980 Ausgang gemäß § 35 StVollzG. Durch Bescheide des Leiters der JVA vom 2. und 9. April 1980 wurden diese Anträge zurückgewiesen. Diese Entscheidungen wurden dem Betroffenen nicht schriftlich übermittelt, sondern jeweils nur mündlich eröffnet. Auf seinen Wunsch wurde dem Betroffenen jedoch am 9. April 1980 gestattet, in die Verfügung Einsicht zu nehmen und sich den genauen Wortlaut der Ablehnungsentscheidung zu notieren, wovon der Betroffene auch Gebrauch machte.

Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit der er dieses Vorgehen der Vollzugsanstalt beanstandete, ist von

der Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß als unbegründet verworfen worden.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde ohne Erfolg. Wie die Strafvollstreckungskammer zu Recht ausführt, sieht das StVollzG nicht vor, daß ablehnende Entscheidungen und ihre Begründung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben sind. Eine allgemeine Vorschrift, in welcher Form derartige Maßnahmen zu erfolgen haben, enthält die gesetzliche Regelung nicht. Zu Unrecht leitet der Betroffene aus § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG her, daß eine Zustellung oder schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung vorzunehmen sei. Diese Vorschrift, die ihren Vorläufer in § 26 Abs. 1 EGGVG hat, regelt lediglich den Fall, daß tatsächlich eine schriftlich abgesetzte Entscheidung im Wege der Zustellung oder schriftlichen Bekanntgabe dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird und bestimmt insoweit, daß eine solche Art der Bekanntgabe die Zweiwochenfrist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in Lauf setzt. Aus dieser Formulierung kann nicht geschlossen werden, daß alle Maßnahmen in dieser Weise einem Gefangenen bekanntzugeben seien. Das zeigt schon die gesetzliche Regelung des § 106 Abs. 3 StVollzG. Diese Bestimmung regelt, wie die Entscheidung im Disziplinarverfahren der §§ 102 ff. StVollzG dem Gefangenen bekanntgegeben wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um Maßnahmen, die besonders empfindlich in seinen Lebensbereich einschneiden. Für diese Art von Entscheidungen gestattet das Gesetz in § 106 Abs. 3 StVollzG ausdrücklich die mündliche Eröffnung und schreibt lediglich die Abfassung einer kurzen schriftlichen Begründung vor. Wenn der Gesetzgeber bereits bei derartig einschneidenden Maßnahmen von der Verpflichtung absieht, eine schriftliche Entscheidung an den Gefangenen zu übermitteln, so ist auch daraus zu entnehmen, daß für weniger bedeutsame Maßnahmen kein strengeres Formerfordernis verlangt werden kann. Für das frühere Recht, in dem auf Anträge der vorliegenden Art noch die §§ 23 ff. EGGVG anzuwenden waren, hat der Bundesgerichtshof (NJW 1963, 1789) eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die mündliche Eröffnung beispielsweise einer Hausstrafverfügung zulässig ist, allerdings die Anfechtungsfrist nicht in Lauf setzt.

Es muß danach dem pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde überlassen bleiben, in welchen Fällen sie dem Gefangenen auf seinen Wunsch hin einen schriftlichen Bescheid gewährt. Bei der hierzu erforderlichen Prüfung wird die Vollzugsbehörde die Interessen des Gefangenen gegen die eines geordneten Strafvollzuges abzuwägen haben. Soweit kein überwiegendes Interesse des Gefangenen am Erhalt einer schriftlichen Entscheidung anerkannt werden kann, wird eine mündliche Eröffnung der Maßnahme, insbesondere dann, wenn der Wortlaut der ablehnenden Entscheidung von ihm eingesehen oder gar abgeschrieben werden kann, ausreichen.

### **§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 147 StPO, § 29 VwVfG, § 100 VwGO**

1. Ein allgemeines, selbständiges Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakten besteht nicht;

über die Gewährung von Akteneinsicht haben die Vollzugsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

2. Ein solches Recht läßt sich weder aus §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 147 StPO noch aus dem Rechtsgedanken der §§ 29 VwVfG, 100 VwGO herleiten.

a) Es kann offenbleiben, ob eine entsprechende Anwendung des § 147 StPO möglich ist; zumindest setzt sie das Vorliegen vergleichbarer Sachverhalte voraus. Die typischerweise von § 147 StPO erfaßte Straftakte gibt ein durch einen bestimmten Vorgang ausgelöstes und der Klärung der sich daraus ergebenden Rechtsfolge dienendes Verfahren wieder. Die Gefangenenpersonalakte stellt dagegen eine Sammlung unterschiedlicher Vorgänge dar, die sich im Laufe des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ergeben.

b) § 29 VwVfG setzt ein laufendes Verwaltungsgerichtsverfahren voraus und betrifft die sich auf dieses Verfahren beziehenden Akten, soweit die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen in diesem Verfahren erforderlich ist. § 100 VwGO setzt einen laufenden Verwaltungsprozeß voraus und betrifft nur die Gerichtsakten und die im Verfahren vorgelegten Akten. Beide Vorschriften begründen auch für deren eigentlichen verwaltungsrechtlichen Anwendungsbereich kein allgemeines selbständiges Akteneinsichtsrecht.

c) Die Vollzugsorgane haben die Möglichkeit, in einem anhängigen gerichtlichen Verfahren die Personalakten nur insoweit vorzulegen, wie sie sich auf den Vorgang beziehen, oder bei vollständiger Vorlage nur die teilweise Gewährung von Einsicht zu gestatten. In keinem Falle kann dies dazu führen, daß ein Verfahren nach § 109 ff. StVollzG als Vorwand zum Erzwingen einer uneingeschränkten Einsicht in die Gefangenenpersonalakten mißbraucht werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 8. 5. 1980 – 3 Ws 142/80 –

### **Art. 5 Abs. 2 GG, §§ 68, 70 StVollzG**

1. Die Informationsfreiheit des Gefangenen ist durch das Strafvollzugsgesetz in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingeschränkt (Art. 5 Abs. 2 GG).

2. Die Würdigung der Person eines Gefangenen steht allein den Fachgerichten zu. Hegen sie die Befürchtung, daß seine Wiedereingliederung erheblich erschwert werden könnte, wenn er Gelegenheit hätte, sich zusammen mit Mitgefangenen auf der Grundlage ihm vorenthaltener Informationen mit den Aussichten für gewaltsame Aktionen gegen den Staat zu beschäftigen, liegt weder ein Verstoß gegen das

**Willkürverbot, noch ein sonstiger Verfassungsverstoß vor.**

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 4. 1980 – 2 BvR 1276/79 –

**Art. 6 GG, § 140 Abs. 2 StVollzG**

1. Dem Grundsatz des Art. 6 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft stehen, kommt auch im Haftvollzug besondere Bedeutung zu.
2. Den vom Bundesverfassungsgericht insoweit zum Untersuchungshaftvollzug entwickelten Grundsätzen (BVerfGE 42, 95, 101 f.) steht § 140 Abs. 2 StVollzG nicht entgegen.
3. Ein Strafgefangener hat keinen Rechtsanspruch darauf, mit seiner gleichfalls in Strafhaft befindlichen Ehefrau in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben zu dürfen. Ein solches Zusammenleben wäre mit der in § 140 Abs. 2 StVollzG getroffenen Grundsatzentscheidung über Aufbau und Ordnung der Justizvollzugsanstalten nicht zu vereinbaren.
4. Dadurch, daß ein Strafgefangener die eheliche Gemeinschaft in der Vollzugsanstalt nicht fortsetzen kann, wird er nicht über das in der Strafhaft „situationsbedingt typische Ausmaß“ (BVerfGE 42, 101) hinaus belastet.

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 20. 3. 1980 – 2 Vollz Ws 11/80 –

**Aus den Gründen:**

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Der Antragsteller kann nicht verlangen, zusammen mit seiner Ehefrau, gegen die ebenfalls eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, die Haft gemeinschaftlich verbüßen zu dürfen. Dem steht, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, die in § 140 Abs. 2 StVollzG getroffene gesetzliche Regelung entgegen. Danach sind im Strafvollzug Frauen getrennt von Männern unterzubringen. Die in § 140 Abs. 3 StVollzG vorgesehene Ausnahme greift nicht ein.

Die demgegenüber vom Antragsteller vorgetragene verfassungsrechtliche Erwägungen greifen nicht durch. Die gesetzliche Regelung ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das gilt auch im Hinblick auf Art. 6 GG. Danach stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft. Diesem Grundsatz kommt auch im Haftvollzug besondere Bedeutung zu. Jede Haft von längerer Dauer stellt für die Beziehung des Betroffenen zu seiner Familie regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Das Bundesverfassungsgericht hat demgemäß – für den Fall der Untersuchungshaft – dargelegt, daß es Aufgabe des Staates ist, in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, für die Erhaltung von Ehe und Familie zu sorgen, sol-

che nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen (vgl. BVerfGE 42, 95, 101). Dabei sind gleichzeitig die Belange der Allgemeinheit angemessen zu beachten; auch die räumliche und personelle Ausstattung der Justizvollzugsanstalten, die Interessen eines geordneten Anstaltsbetriebes und die sich daraus ergebenden Grenzen für die eheliche Gemeinschaft müssen in Betracht gezogen werden (vgl. BVerfGE a.a.O. S. 101, 102). Die zuständigen Behörden haben demgemäß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die erforderlichen – und zumutbaren – Anstrengungen zu unternehmen, um Besuche des Ehegatten bei einem Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang zu ermöglichen (BVerfGE a.a.O., S. 102); Verfassungsrecht ist verletzt, wenn die Verweigerung einer Besuchserlaubnis weder zur Sicherung der Haftzwecke noch der Anstaltsordnung geboten ist und in ihrer Belastung für die Betroffenen über das situationsbedingt typische Ausmaß erheblich hinausreicht (BVerfGE a.a.O., S. 101).

Diesen vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen widerspricht die in § 140 Abs. 2 StVollzG getroffene gesetzliche Regelung nicht. Sie steht Besuchen des Antragstellers bei seiner Ehefrau nicht entgegen. Dem Antragsteller geht es auch gar nicht um bloße Besuche. Er will mit seiner Ehefrau in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben. Das aber ist mit der vom Gesetzgeber in § 140 Abs. 2 StVollzG getroffenen Grundsatzentscheidung über Aufbau und Ordnung der Justizvollzugsanstalten nicht zu vereinbaren. Eine derartige gesetzliche Regelung muß notwendig verallgemeinern. Sie ist zu respektieren, auch wenn sie in außergewöhnlichen Einzelfällen – wie dem des Antragstellers – die unbeabsichtigte Nebenfolge hat, daß Ehepartner, die beide zu Freiheitsstrafen verurteilt sind, ihre eheliche Gemeinschaft in der Vollzugsanstalt nicht fortsetzen können (vgl. BVerfGE 6, 55, 77). Der Antragsteller wird dadurch auch nicht über das in der Strafhaft „situationsbedingt typische Ausmaß“ (vgl. BVerfGE 42, 95, 101) hinaus belastet. Seine Mitgefangenen, deren Ehefrauen außerhalb der Anstalt leben, müssen sich ebenfalls mit Besuchen ihrer Ehefrauen zufrieden geben. Eine Besserstellung kann der Antragsteller nicht verlangen. Wenn seinen weitergehenden Wünschen das Gesetz entgegensteht, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Da auch aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (i.V.m. § 196 StVollzG) Bedenken gegen § 140 Abs. 2 StVollzG nicht herzuleiten sind (vgl. BVerfGE 35, 185, 188 f.), war die Beschwerde zu verwerfen.